



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Das Gemeindeleben in Schlesien. T. 5. / von Hugo Hampel.

Liczba stron oryginału

314

Liczba plików skanów

314

Liczba plików publikacji

315

Sygnatura/numer zespołu

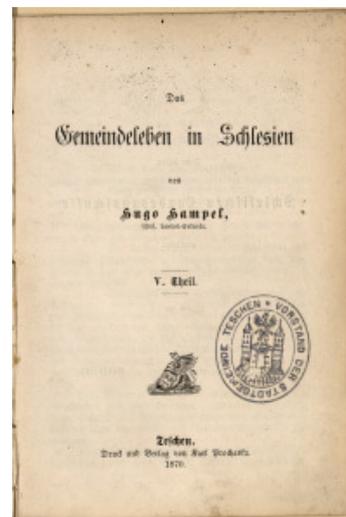
PM I 11051

Data wydania oryginału

1870

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



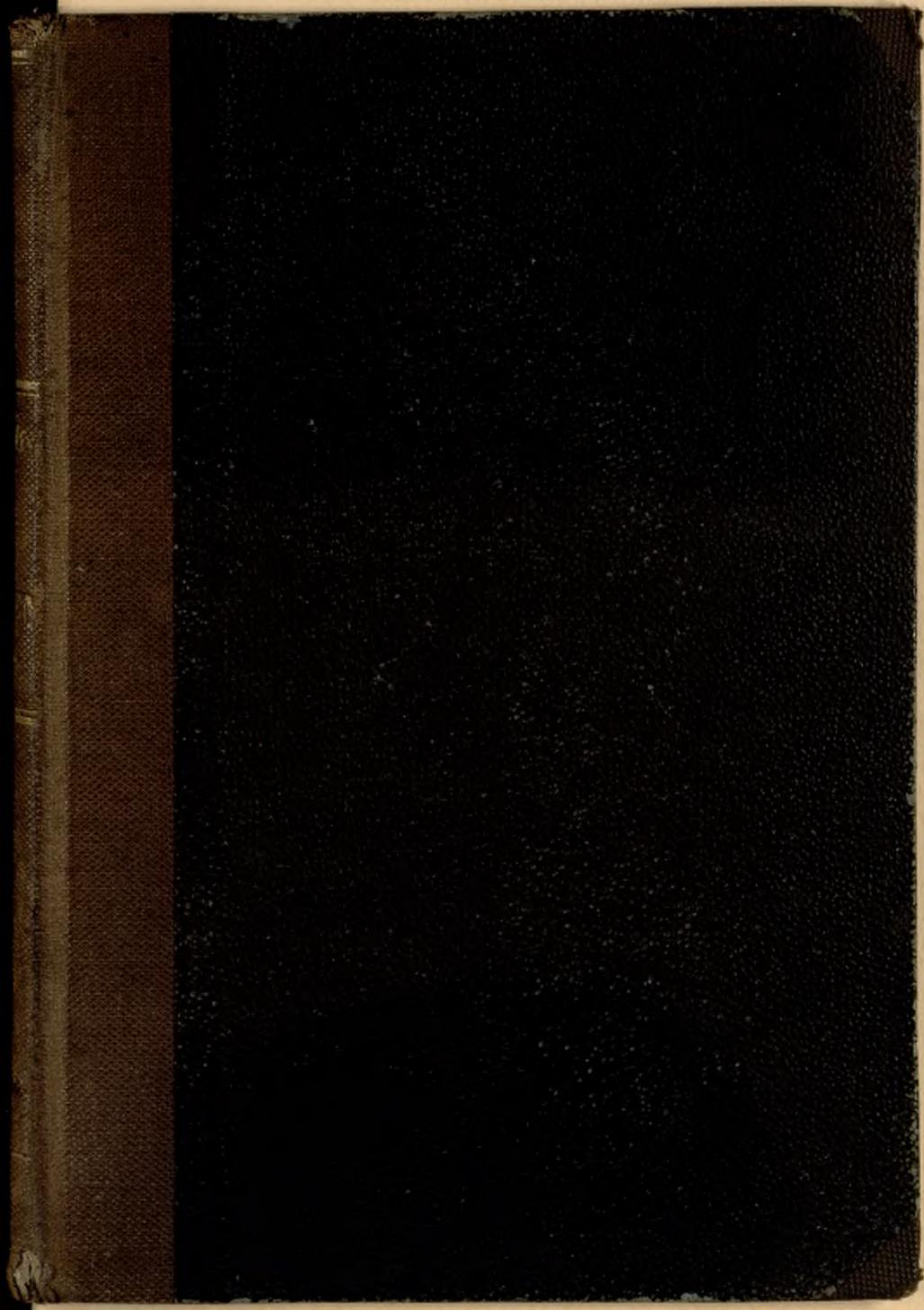
Fundusze Europejskie
Program Regionalny



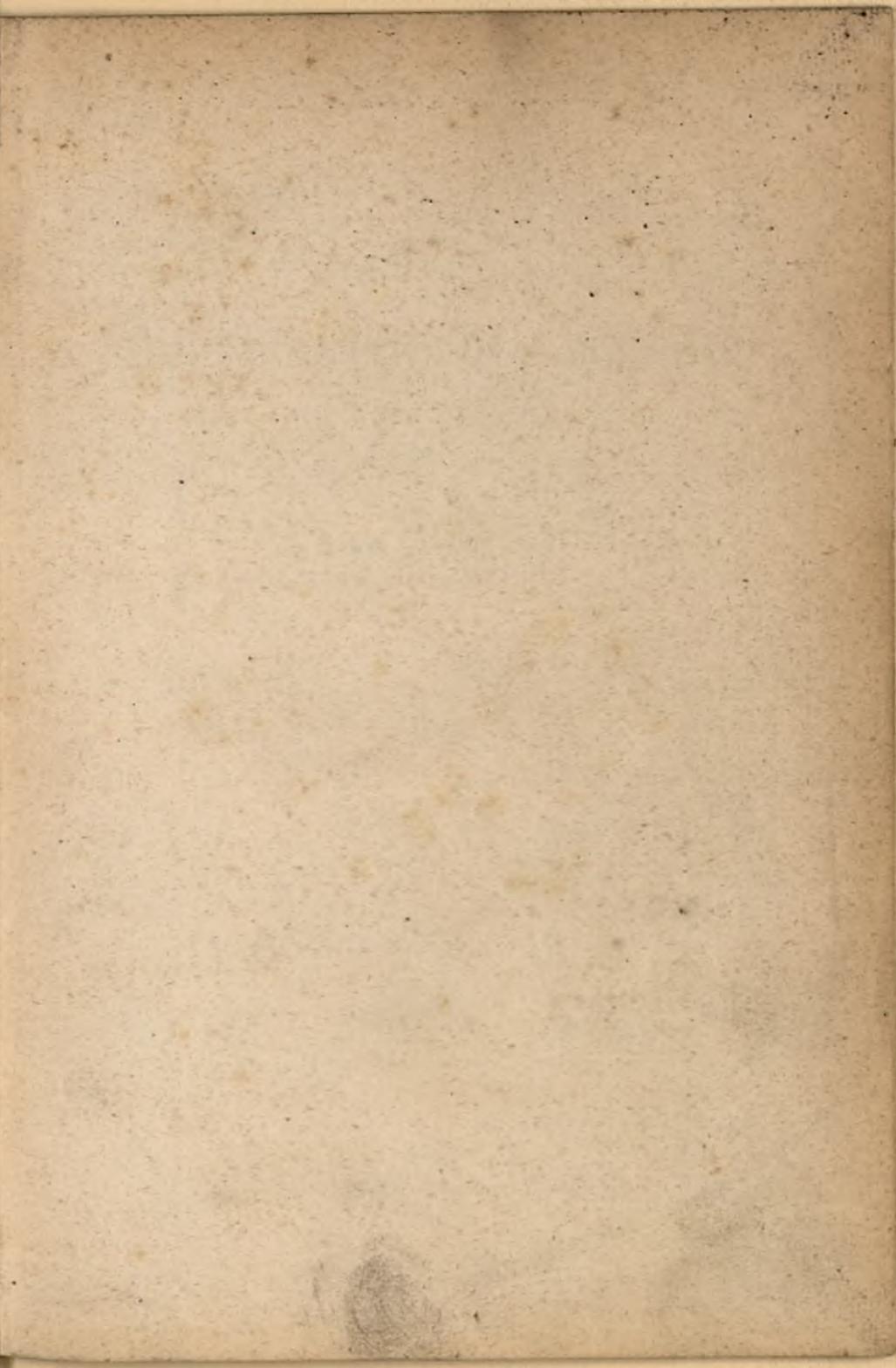
Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego





A.I. 67





Das

Gemeindeleben in Schlesien

von

Hugo Sampel,

schles. Landes-Sekretär.

V. Theil.



Teschen.

Druck und Verlag von Karl Prochaska.
1870.

Dem hohen

Schlesischen Landesausschusse

gewidmet

von dem



7M M051 I

Verfasser.

I. Abschnitt.

Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden;

giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(R.=G.=Bl. 3. 48 des J. 1868.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§. 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§. 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unter-

richt der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§. 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§. 6. Die Lehrämter an den im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§. 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

§. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des UnterrichtsweSENS berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§. 8. Das Einkommen der Normalschulфонde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu

verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§. 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§. 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

- a) ein Landeschulrath als oberste Landeschulbehörde;
- b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk;
- c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

- a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher;
- b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistricts-Aufseher;
- c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2, an die im §. 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§. 12. In den Landeschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im §. 10 lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungs-

kreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortschaftsrath festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wiefern ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 14. Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher geltigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau bleibt unberührt.

§. 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 25. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Gasner m. p.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch die interconfectionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden;

giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(N.-G.-Bl. Nr. 49 des J. 1868.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interconfectionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen.

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder.

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen

vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder, so wie die Religionsdiener, sind für die genaue Befolgung der vorsehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Obern der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Art. 4. * Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung, und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Art. 5. * Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene, verloren.

Art. 6. * Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde

*) Siehe Reichsgesetz 18. Januar 1869. Stück 7. 3. 13.

melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung des §. 768 lit. a a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christenthume als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des §. 122 lit. c und d St. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergange zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, so weit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.*

III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.

*) Siehe Citat zu §. 4. 5. 6.

Außer diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt.

Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Messner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Art. 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt

werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und Unterrichtes so wie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Wien den 25. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Taaffe m. p. Hasner m. p.

Giskra m. p. Herbst m. p.

Gesetz vom 14. Mai 1869*),

(R.-G.-Bl. 3. 62)

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

A. Von den öffentlichen Volksschulen.**I. Zweck und Einrichtung der Schulen.**

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

1. Allgemeine Volksschule.

§. 3. An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion,

Sprache,

Rechnen,

das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung,

*) Enthalten in dem heute, den 20. Mai 1869, ausgegebenen XXIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 62.

Schreiben,
geometrische Formenlehre,
Gesang,
Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen so wie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuwiesende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirkschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Beforgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landes Schulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gegebenen Grenzen die Landes Schulbehörde.

§. 7. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt.

Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirkschulaufsicht.

§. 8. Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landes Schulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirkschulaufsicht.

§. 9. Die Anzahl der wochentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahreskursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.

An den Fabrikschulen (§. 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen sieben Uhr Morgens und sechs Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

§. 10. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder so wie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

§. 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl in drei auf einander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landeschulbehörde und zwar nur dann wieder beseitigt werden, wenn in einem fünfjährigen Durchschnitte die oben bestimmte Anzahl der Schüler nicht erreicht wird.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuwisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden.

Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden.

Bei einer größeren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3 bis 13 gelten auch für selbstständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an denselben.

Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin.“

§ 15. Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbstständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Classen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

2. Bürgerschule.

§. 17. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind:
 Religion,
 Sprach- und Aufsatzlehre,
 Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht
 auf das Vaterland und dessen Verfassung,
 Naturgeschichte,
 Naturlehre,
 Arithmetik,
 Geometrie,
 Buchhaltung,
 Freihandzeichnen,
 geometrisches Zeichnen,
 Schönschreiben,
 Gesang und Leibesübungen;
 für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haus-
 haltungskunde.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landes Schulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden.

§. 18. Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Classen.

Es können jedoch auch selbstständige dreiclassige Bürgerschulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahreskurs der Volksschule anschließen.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 8 und 10 bis 14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. In der dreiclassigen Bürgerschule muß durch-

gänglich, in der achtclassigen Bürgerschule in den oberen drei Classen die Trennung der Geschlechter eintreten.

2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.

3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landes Schulbehörde richten.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel „Direktor“.

II. Schulbesuch.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Am Schluß des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirkschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirkschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden; Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter so wie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich, und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 27. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterchule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen auch ein Kindergarten.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmäßig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt vier Jahre.

§. 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion,
Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften,
Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),
beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie),
Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie),
Geographie und Geschichte,
vaterländische Verfassungslehre,
Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenculturverhältnisse des Landes,
Schreiben,
Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),
Musik,
Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, so wie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

§. 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

Religion,
Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben,
Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,

Geographie und Geschichte,
 Arithmetik,
 Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und
 Naturlehre),
 Schreiben,
 Zeichnen,
 Gesang,
 Haushaltungskunde,
 fremde Sprachen,
 weibliche Handarbeiten,
 Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrkursen.

§. 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§. 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der Letzteren wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Voritze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrtten Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorchriftsmäßigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugniß der Reife.

§. 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Direktor, welcher zugleich die Übungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt.

Die Lehrer der Übungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§. 36. Die Besoldungen der Directoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl., festzusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdies von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl.

Die Directoren in Wien und Triest genießen auch Quartiergelder von 300 fl., die Hauptlehrer von 150 fl.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§. 38. Das Zeugniß der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugniß erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

Das Lehrbefähigungszeugniß erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulumtscandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich

vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2.) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

§. 41. Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben. (§. 38, Abs. 1).

§. 42. Zum Zwecke einer umfassenden Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrercurse (pädagogische Seminarien) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirkslehrerconferenz (§. 45) gewählte Commission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens ein Mal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen,

insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz Theil zu nehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen.

§. 46. In jedem Lande finden nach je drei Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Voritze eines Landeschulinspectors statt. (Landesconferenzen.)

§. 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landeschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§. 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich.

Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§. 38) erforderlich.

Vom Lehramte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirkschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Übungsschulen der Landeschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung Derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber so wie über die Borrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentirten, welcher den im §. 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche, sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§. 51. Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wochentliche Unterrichtsstunden muß besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehr- amte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53. Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs (§. 47) von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer

zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfach zu entfernen.

§. 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren und Lehrer, die letztere auch gegen Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 55. Die Regelung des gesetzlichen Dienstesinkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung, zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

2. Die Lehrer haben ihr Dienstesinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer so wie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes so wie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonds zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonds Theil zu nehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige, erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

VI. Errichtung der Schulen.

§. 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und

dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule Theil zu nehmen verhindert sind, haben die Fabriks-Inhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbstständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§. 62. Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

In wiefern die Bezirke daran Theil nehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullocalitäten besitzen.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, so wie die Herstellung der Lehrerwohnungen, regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür so wie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- und Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den andern gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalchulfonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtsmitteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesauschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landeschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalchulfond aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§§. 58 und 67).

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen ferner für die im §. 37 erwähnten Stipendien

so wie für die im §. 42 angeordneten höheren Lehrcurse werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Uebungsschule zugleich die Bestimmung einer nothwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen Beiträge zu leisten, deren Ausmaß in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungscurse (§. 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatlehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig;

1. Statut und Lehrplan, so wie jede Aenderung derselben, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unter-

richt das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, daß bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugniß der Reife nicht erteilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanstandet sein.

3. Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales, ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1 bis 4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmäßigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Geseze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landeschulbehörde zu schließen.

Schlussbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Geseze enthaltenen Kompetenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschliezung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsezung eines Landes Schulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, nicht berührt.

§. 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgraffschaft Istrien und der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca, bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3, im §. 22,

Abſatz 2, im §. 28 und im §. 38 aufgeſtellten Grundſätzen zuzulaſſen.

§. 76. Das gegenwärtige Geſetz tritt, ſoweit zur Ausführung deſſelben neue Landesgeſetze erforderlich ſind, gleichzeitig mit dieſen, in allen ſeinen anderen Beſtimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirkſamkeit.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenſtände dieſes Geſetzes ſich beziehenden bisherigen Geſetze und Verordnungen, inſoweit ſolche den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes widerſprechen oder durch dieſelben erſetzt werden, außer Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieſes Geſetzes und der Erlaſſung der nöthigen Inſtructionen, ſowie der erforderlichen Uebergangsbefimmungen iſt der Miniſter für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien am 14. Mai 1869.

Franz Joſeph m. p.

Laaffe m. p.

Haſner m. p.

Nachschlage-Register

zum Reichsschulgesetze vom 14. Mai 1869.

Gegenstand	Gesetzes-§.
A.	
Alter, schulpflichtiges	21.
Arbeitschulen für Mädchen	15.
Aufgabe der Volksschule	1.
Aufnahme in die Schule und Lehrerbildungs- anstalt	22. 32.
Austritt aus der Schule	21.
B.	
Befreiung vom Besuche der Volksschule	23.
Bezirks-Lehrerconferenzen (siehe letztere)	
Bezirks-Schulsonde	64. 66.
Bibliotheken für Lehrer	43. 44.
Blinden-Unterricht	29.
Bürgerschulen, Zweck und Errichtung	17. 61.
" Unterrichtsgegenstände	} 17.
" mit nicht deutscher Unterrichtssprache	
" mit Volksschulen vereint	
" Classen, Anschluß an Volksschule	
" Trennung der Geschlechter und Direction	
	19.
D.	
Disciplin der Lehrer	54.
Definitive Anstellung des Lehrpersonals an Volks- schulen und Lehrerbildungsanstalten	35. 50.
E.	
Eltern und Stellvertreter, Verpflichtung, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und Lehrmittel anzuschaffen, Befreiung vom Schulgelde	} 20. 23. 24. 25. 65.
F.	
Fabriksschulen	9. 60.
Fabrikanten (siehe Gewerbsleute)	
Fachblätter für Schulen	43.
Fachcourse	10.
Fortbildung der Lehrer	43. 47. 67.

Gegenstand	Gesetzes-§.
G.	
Gärten bei Schulen	63.
Gemeinden, befreite vom Beitrag zum Pensions- sonde	57.
„ Verpflichtung zur Errichtung und Erhal- tung der Schulen	} 62. 66. 72.
Gewerbsleute — Fabrikanten, Verantwortung für den Schulbesuch der Kinder	
Glaubensbekenntniß, kein Unterschied beim Lehr- amte.	32. 48.
J.	
Israeliten-Religionsunterricht	5. 19.
K.	
Kinder-Erziehungsanstalten und Bewahranstalten	10. 29. 30.
„ befreit vom Schulbesuche	23.
„ Gärten	27.
Kirchenbehörde, Religionsunterricht und Unter- ordnung unter das Schulgesetz	5.
„ Verfügungen, Religionsunterricht und reli- giöse Uebungen	5. 19. 38.
Knaben-Unterricht durch Lehrerinnen	16.
L.	
Landesschulfond	64. 66.
Landessprachen	6. 17. 31.
„ Lehrer-Conferenzen	46.
Landwirthschaftliches Versuchsfeld	63.
Leiter der Schule	12.
Lehrgegenstände	3. 7. 14. 17. 29.
„ pläne	4. 5. 9.
„ stoff, Vertheilung	7. 18.
„ und Lesebücher	8. 19. 25. 45.
„ kräfte, Zahl	11. 13. 14.
„ stellen, Aufhebung	11.
Lehrkräfte, weibliche, an Volksschulen	3. 15. 16.
„ bücher und Lehrmittel-Anschaffung	25.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Lehramts = Candidaten ohne praktischen Schul-	
dienst	40.
" amt, öffentlich, kein Unterschied des Glau-	
bens	48.
" amt, Erfordernisse, allgemeine	48.
" " ausgeschlossen von selben	48.
" stellen, provis. und definitive Besetzung	38. 49. 50.
" amt, Verlust desselben	53. 54.
Lehrer, Besorgung des Religionsunterrichts	5. 19.
" Zahl	11. 13. 14.
" Bildung und Befähigung	Abchnitt A III. §. 34. 38.
" Befähigung, Verlust	53.
" bildungsanstalten	26. 69.
" Muster- und Übungsschulen, Kindergärten	
und Übungsfeld	27.
" Cursdauer	28.
" definitive Anstellung	35. 38. 48. 50.
" Prüfung	34. 38. 39. 40.
" beruf, Vorbildung (siehe Lehrerbildungs-	
anstalten)	42.
" curse an Hochschulen	42.
" Fortbildung	Abchnitt A, IV. und §. 67.
" bibliotheken	43. 44.
" conferenzen und Verpflichtung zur Theil-	
nahme	43. 45. 46.
" Fortbildungscurse	43.
" Stipendien	37.
" Rechtsverhältnisse	Abchnitt A, V.
" Borrückung in höhere Gehalte	50.
" ungenügende Qualification	53.
" Degradirung zu Unterlehrern und Entlas-	
sung	53.
" pflichtwidriges Verhalten	54.
" bezüge, Regelung	55. 67.
" aus Staatsmitteln besoldet	58.
" Seminararien (Convicte)	68. 69.
Lehrerbildungsanstalten, Unterrichtsgegenstände	29. 30.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Lehrerbildungsanstalten, Bestreitung des Aufwandes	67.
„ Unterrichtssprache	31.
„ Aufnahmeprüfung	32.
„ Zugänglichkeit ohne Unterschied der Confession	32.
„ Zahl der Zöglinge	33.
„ Stipendien	37.
„ Maturitätsprüfung	34. 38. 39.
„ Lehrpersonale und Besoldung	35. 36. 49.
„ Verwendung der Lehrer bei Übungsschulen	35.
„ Unterricht, unentgeltlich	37.
„ Befähigungszeugnisse	38.
„ Lehrerprüfung	38. 40. 41.
„ Religionsprüfung	38.
„ Prüfungs-Wiederholung	39.
„ Fortbildungscurse	47.
N.	
Mädchen-Unterricht in weiblichen Arbeiten und Haushaltung	3. 15. 17.
„ schulen, selbstständige	14.
„ Lehrerinnen und Unterlehrerinnen	14. 15.
„ Abtheilung für weibliche Arbeiten und Haushaltung	15.
„ Unterricht durch männliche Lehrkräfte	15.
O.	
Nebenbeschäftigungen der Lehrer	52.
Normalschulfond	66.
P.	
Öffentliche Schulen (siehe Schulen)	
Q.	
Pädagogische Seminare	42.
Pensionsfähigkeit des Lehrpersonals und ihrer Angehörigen	56. 58.
„ fond, Bildung und Verwaltung	57.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
Präsentationsrecht für Lehrstellen	50. 64.
Privatanstalten	2. 23. 45. 68. 69. und Abschnitt B.
II.	
Rechtsverhältnisse der Lehrer	Abschnitt A, V.
Religionsunterricht	5. 19. 35.
" Lehrer, Beobachtung der Schulgesetze	5.
" genossenschaften	5.
" Uebungen	5.
§.	
Schule, Zweck und Einrichtung	Abschnitt A, I.
" Kennzeichen der Oeffentlichkeit	2.
" Abtheilungen und Classen	7. 18.
" anstalten für nicht schulpflichtige Kinder	10.
" Leitung	12.
" Einrichtung zur Bürgerschule	18.
" besuch	Abschnitt A, II.
" pflichtiges Alter der Kinder	20. 21.
" Zeitschriften	43.
" geld-Einhebung durch Lehrer unstatthast	55.
" Errichtung	Abschnitt A, VI
" " Grundsatz, wo solche geschehen muß	59.
" Aufwand	Abschnitt A, VII
" Aufwand, allgemeine Last und Landescon- currenz	66.
" Leistung aus besondern Titeln	62.
" Errichtung und Erhaltung durch Gemeinden bezirke zum Schulaufwande	62.
Schüler, Trennung nach Geschlechtern	7.
" zahl	11.
" Austritt aus der Schule	21.
" Aufnahme	22.
Schul-Lokalitäten, Beschaffenheit — Beheizung, Mieth-Einrichtung	63.
" garten	63.
Schulgeldezahlung und Befreiung	64. 65.
Schulsonde	64. 66.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Seminarien, pädagogische	42.
Sprache an Bürgerschulen	17.
Staatsbeitrag zum Schulsonde und für Schulzwecke	66. 67.
„ bezüge und Pensionen	58. 66. 67.
„ bürgerchaft Erforderniß zum Lehrdienste	48.
„ aufsicht über Privatanstalten	70.
E.	
Taubstummens-Unterricht	29.
Turnplätze	63.
H.	
Uebungen, religiöse	5.
Uebungsschulen bei Lehrerbildungsanstalten	27. 35. 67.
Unterlehrer, Anstellung und Entlassung	13. 38. 48. 49. 50. 53.
Unterrichtsgegenstände	3. 7. 17. 29.
„ sprache	6. 17. 31.
„ stunden, wochentliche	9.
„ „ Maximalzahl für 1 Lehrer	51.
B.	
Volksschule (siehe Schule)	
3.	
Zweck und Einrichtung der Schule	1.
Zeitschriften für Schulen	43.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. November 1869,

womit Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen werden;

wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Grabisca.

(Reichs-G. = Bl. 3. 168.)

Zur Ausführung der §§. 38 bis 40 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. = G. = Bl. Nr. 62, verordne Ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes, wie folgt:

§. 1. Zur Bornahme der Prüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen werden besondere Prüfungscommissionen eingesetzt (§. 38 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht auf drei Jahre ernannt, und erhalten für ihre Mühewaltung eine Remuneration und nach Erforderniß ein Pauschale für Reisekosten und Diäten.

Der Minister bezeichnet auch dasjenige Mitglied, welches mit der technischen Leitung der Prüfung und der Führung der Geschäfte betraut ist, so wie den Stellvertreter. Jenes führt den Titel „Director der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.“

§. 2. Die Standorte dieser Prüfungscommissionen sind: Wien, Linz, Salzburg, Bregenz, Innsbruck, Trient, Klagenfurt, Graz, Triest, Prag, Leitmeritz, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau.

§. 3. Die Prüfungen werden zwei Mal im Jahre vorgenommen, und zwar in der ersten Hälfte der Monate October und April.

§. 4. Die Lehrbefähigung kann entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere ausgesprochen werden (§. 38, Abs. 5, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 5. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erstreckt sich entweder auf sämtliche Lehrgegenstände oder nur auf eine der nachstehenden zwei Gruppen derselben (Fachlehrer):

1. Die sprachlich-historischen Fächer, als: Sprachfach, Geographie und Geschichte und Erziehungs- und Unterrichtslehre.

2. Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, als: Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre, Zeichnen, Erziehungs- und Unterrichtslehre.

§. 6. Jeder Candidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muß sich mindestens aus allen Gegenständen einer Gruppe (§. 5) der Prüfung unterziehen.

Es steht jedoch den Candidaten frei, sich auch aus einem oder mehreren Gegenständen der anderen Gruppe der Prüfung unterziehen.

In jedem Falle muß jeder Candidat in den Lehrfächern der anderen Gruppe diejenigen Kenntnisse nachweisen, welche für die Lehrbefähigung an allgemeinen Volksschulen gefordert werden.

§. 7. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direction einer Prüfungscommission (§. 2) schriftlich anzumelden und zu erklären, welche der verschiedenen Prüfungen er ablegen will (§§. 4 und 5). Dieser Meldung ist beizulegen:

- a) eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;
- b) das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Zeugniß der Reife;
- c) der Nachweis einer mindestens zweijährigen Ver-

wendung im praktischen Schuldienste (§. 38 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugniß über physische Tüchtigkeit beibringen.

In wiefern aus besonderen Gründen, ungeachtet einer Unvollständigkeit dieser Belege, eine Zulassung zur Prüfung erfolgen könne, bleibt der Entscheidung des Ministers vorbehalten.

§. 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische.

Die theoretische Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die schriftliche Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Commission jenen erlassen werden, welche durch schriftstellerische Arbeiten ihre Befähigung nachweisen. Eine Dispens von der mündlichen und praktischen Prüfung ist nicht zulässig.

§. 9. Die schriftliche Prüfung der Examinanden für allgemeine Volksschulen besteht:

1. Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Unterrichtssprache und eventuell der anderen Landessprache.

2. Aus der Lösung mehrerer mathematischen Aufgaben.

3. Aus der Bearbeitung mehrerer Fragen aus den übrigen Gegenständen, vornehmlich aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Die Candidaten für Bürgerschulen erhalten aus allen gewählten Gegenständen schriftliche Arbeiten.

§. 10. Die mündliche Prüfung der Lehramtsandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen anstreben, erstreckt sich auf alle Gegenstände, welche an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden.

Der Candidat hat den Nachweis zu liefern, daß er seit der Erwerbung des Zeugnisses der Reife sich hat angelegen sein lassen, seinen Wissenskreis zu erweitern und zu befestigen, die etwaigen Lücken seiner Kenntnisse auszufüllen, und daß er mit den an der Volksschule gelehrtten Disciplinen nach Inhalt und Methode genau vertraut ist.

Durch die Prüfung ist demnach nicht so sehr zu ermitteln, ob der Candidat die Einzelheiten der verschiedenen Lehrfächer vollständig kenne, sondern vielmehr, ob derselbe mit dem Wissenswürdigsten der in der Volksschule gelehrtten Disciplinen bekannt sei, ob in seinem Wissen Ordnung und Klarheit herrschen und insbesondere ob er über die methodische Behandlung der Lehrfächer sich vollkommene Rechenschaft zu geben im Stande ist.

§. 11. Die Anforderungen, welche in den einzelnen Lehrgegenständen für die Lehrbefähigung an Bürgerschulen gestellt werden, sind:

1. Pädagogik: Kenntniß der wichtigsten Lehren der Psychologie und Logik; Kenntniß der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung derselben; Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichts, mit besonderer Rücksicht auf die Behandlung der Fächer, für welche der Candidat die Lehrbefähigung erlangen will; Kenntniß der historischen Entwicklung der Volks- und Bürgerschule und der Aufgabe derselben für die Gegenwart; Kenntniß der Geschichte der Pädagogik seit dem 16. Jahrhundert, endlich Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin.

2. Unterrichtssprache: Kenntniß der Grammatik, allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Sprache, Vertrautheit mit den Formen der prosaischen und poetischen Darstellungsarten, Bekanntschaft mit den

wichtigeren Epochen der Geschichte der neueren Literatur; angemessene Fertigkeit im schriftlichen Gedankenausdrucke und Fähigkeit, schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu erklären.

In ähnlicher Weise werden die Anforderungen bei einer etwaigen Prüfung aus der zweiten Landessprache bemessen.

3. **Mathematik.** Kenntniß der Arithmetik und zwar mit Einschluß der höheren Rechnungsarten, wie sie in kaufmännischen Verhältnissen zur Anwendung kommen, genauere Kenntniß der Algebra, Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

4. **Geschichte.** Die wichtigsten Momente der allgemeinen Geschichte, insbesondere Kenntniß der Geschichte Griechenlands und Roms, ferner Mitteleuropas im Mittelalter und der Neuzeit, übersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte.

5. **Erdkunde:** Genauer Kenntniß der Erde in mathematischer, physikalischer und politischer Hinsicht; specielle Kenntniß der vaterländischen Geographie und der Verfassungslehre.

6. **Naturwissenschaften:**

- a. **Naturgeschichte:** Uebersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigeren naturhistorischen Systemen; genügende Fertigkeit im Bestimmen der häufig vorkommenden Naturgegenstände.
- b. **Naturlehre:** Kenntniß der chemischen Elemente und der häufiger vorkommenden unorganischen und organischen Verbindungen; Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Physik, so weit sie auf Grundlage der Experimente ermittelbar sind, Befähigung, die wichtigsten physikalischen Instrumente zu erklären und zu gebrauchen, einige Gewandtheit im Experimentiren mit den gebräuchlichsten Apparaten.

7. Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen der gewöhnlichen geometrischen Figuren aus freier Hand, im richtigen Nachbilden von schattirten Vorlegblättern, Bekanntschaft mit den wichtigeren Lehren der Perspective, Geschicklichkeit, gewöhnliche Geräthschaften nach der Natur zu zeichnen.

§. 12. In den Fächern der Calligraphie, des Freihand- und Linearzeichnens, der Musik und des Gesanges kann die Prüfungscommission entweder eine eigene Prüfung anordnen oder nach vorgelegten Proben eine Entscheidung fällen, ob dem Candidaten die Lehrbefähigung zugesprochen werden soll.

Diejenigen Candidaten, welche nur um solche Lehrstellen, bei denen eine besondere musikalische Ausbildung nicht erfordert wird, sich bewerben wollen, sind von einer Prüfung aus der Musik befreit. Dies ist aber speciell in dem auszustellenden Zeugnisse zu bemerken.

§. 13. Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungscommission vorgenommen.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Für jede schriftliche Arbeit sind vier Stunden zu gewähren, nach deren Ablauf die Arbeit eingezogen wird.

§. 14. Zur Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfung kann sich die Prüfungscommission in Sectionen theilen; doch muß jede Section aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

In jenen Sectionen, wo der Director nicht gegenwärtig ist, übernimmt das von demselben designirte Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelection, und wird in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird Tags zuvor dem Candidaten bekannt gegeben.

Der Director und mindestens zwei Mitglieder der

Prüfungscommission haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein.

Diese Prüfung soll den Nachweis liefern, ob und welche natürliche Lehrgaben der Candidat besitze, und wie weit die bereits erworbene praktische Lehrbefähigung reiche.

§. 16. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protocolle das Resultat derselben festzustellen, und zwar für jedes Lehrfach und die Probelection insbesondere.

Die Leistungen des Candidaten in den einzelnen Gegenständen so wie das Gesamtergebnis, sind mit folgenden Prädicaten zu bezeichnen: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, nicht genügend.

Das Prädicat für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Das Prädicat über die Probelection bestimmen die Mitglieder der Commission, welche derselben beige-wohnt haben.

Bei Stimmengleichheit gilt das geringere Prädicat.

§. 17. Nach Feststellung der Prädicate für die einzelnen Prüfungsgegenstände, hat die Prüfungscommission auf Grundlage derselben das Gesamtergebnis der Prüfung zusammenzufassen und zu entscheiden, für welche Art von Schulen und für welche Fachgruppe (§§. 4 und 5) der Examinand seine Befähigung erworben hat, und in welchem Grade er dieselbe besitzt.

§. 18. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen kann zuerkannt werden, wenn der Examinand in keinem Gegenstande die Note „ungenügend“ und höchstens in zweien die Note „kaum genügend“ erhalten hat.

§. 19. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nur ausgesprochen werden:

1. bei Jenen, welche aus sämtlichen Lehrgegenständen die Prüfung abgelegt haben, wenn sie wenigstens

aus dem deutschen Sprachfache, der Mathematik, der Erziehungs- oder Unterrichtslehre die Note „gut“ und in den anderen Gegenständen mindestens die Note „genügend“ erhalten haben;

2. bei Solchen, welche nur aus einer Gruppe von Gegenständen die Prüfung bestehen, wenn sie die Note „gut“ in sämtlichen Lehrfächern dieser Gruppe erhalten haben.

§ 20. Denjenigen, welche die Befähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, späterhin die Prüfung zu ergänzen und auch aus der anderen Gruppe das Fähigkeitszeugniß zu erwerben.

§. 21. Bei einer Reprobation muß die Prüfung in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungscommission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur ein Mal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten. (§. 39 des R.-G. vom 14. Mai 1869).

§. 22. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe von 10 fl. entrichtet.

§. 23. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Examinanden.
2. Die Bestimmung, in welcher Sprache der Candidat zu lehren fähig ist.
3. Das Gesammturtheil, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute und Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten Jene, denen die Befähigung nicht zuerkannt worden ist.

Das Zeugniß für Lehrer an Bürgerschulen hat

auch ein ausführlich motivirtes Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten.

§. 24. Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in allen Prüfungsgegenständen die Note „sehr gut“ erhalten.

Bei einem Zeugniß Nr. 2 muß die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Bei durchweg genügenden Noten und höchstens zwei Noten mit „kaum genügend“ erhält der Examinand ein Zeugniß mit Nr. 3, in allen übrigen Fällen ein Zeugniß mit Nr. 4.

§. 25. Das Zeugniß wird von dem Director und einem Mitgliede der Prüfungscommission, welches sich an der Prüfung betheiliget hat, unterfertigt.

§. 26. Die Prüfung der Lehrerinnen findet in gleicher Weise wie diejenige der Lehrer, jedoch abgeändert, statt.

§. 27. Jene Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien oder Realschulen) bereits erworben haben und die Qualification zur Anstellung an Bürgerschulen erlangen wollen, haben sich blos einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern, für welche sie die Lehrbefähigung durch die abgelegte Prüfung nicht nachweisen, zu unterziehen.

§. 28. Zeugnisse der Lehrbefähigung, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Dasselbe gilt bis auf Weiteres von Zeugnissen, welche künftig in einem jener im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, für welche die gegenwärtige Verordnung keine Giltigkeit hat, wenn es sich um Anstellung an Volksschulen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder handelt.

Uebergangsbestimmung.

§. 29. Diese Verordnung tritt in ihrem vollen Umfange mit dem ersten October 1871 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind an die Candidaten für das Lehramt der allgemeinen Volksschulen nur jene Anforderungen zu stellen, welche für die bisherigen Lehrerbildungsanstalten als Lehraufgabe vorgeschrieben waren.

Auch an jene, welche ein Zeugniß als Triviallehrer oder Hauptschullehrer besitzen und die sich der Lehrbefähigungs-Prüfung für Bürgerschulen unterziehen, sind bis zum Schluß des Schuljahres 1871 geringere Anforderungen zu stellen und es kann ihnen die Lehrbefähigung zuerkannt werden, wenn sie in den im §. 19 bezeichneten Fächern die Note „genügend“ erhalten.

§. 30. Bis zum Schluß des Schuljahres 1871/72 ist die Beibringung eines Zeugnisses der Reife so wie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im Schuldienste nicht erforderlich, nur können die Lehramtsandidaten, welche das Befähigungszeugniß als Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erwerben, ohne zuvor im praktischen Schuldienste thätig gewesen zu sein, erst nach einer zweijährigen Verwendung in demselben definitiv angestellt werden und ist dies im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken.

Hasner m. p.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. November 1869,

betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen;

wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme von Galizien und Lodomerien und Krakau.

(R.-G.-Bl. 3. 170 des J. 1869.)

Zur Ausführung des §. 8 und des §. 19, Z. 3, des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, finde ich den Vorgang bei der Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen in folgender Weise zu regeln:

1. Durch die Aufnahme eines Lehrtextes dieser Kategorie in einen der k. k. Schulbücherverläge erscheint derselbe auch als im Sinne der angeführten Gesetzesstellen zulässig erklärt.

2. Anträge auf Zulassung von anderen Lehrtexten sind an die Landeschulbehörde zu richten.

Der Lehrtext, dessen Zulassung beantragt wird, muß den Lehrstoff mindestens in der Ausdehnung eines Jahres behandeln; dem Antrage muß ein Exemplar des zuzulassenden Werkes und die Angabe des fixen Verkaufspreises beigelegt sein.

3. Die Landeschulbehörde ist nicht verpflichtet, Gesuche um Zulassung von Lehrtexten in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben bloß von Privatpersonen eingebracht sind.

4. Die Landeschulbehörde läßt die von ihr in Verhandlung genommenen Lehrtexte von Fachmännern prüfen und legt deren Gutachten, begleitet von ihren eigenen Anträgen, dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vor.

5. Die Zulassung des Lehrtextes wird im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für

Cultus und Unterricht unter Angabe der Landesschulbehörde, deren Antrag oder Gutachten der Entscheidung zu Grunde liegt, bekannt gemacht.

Die anderen Landesschulbehörden können sodann die Einführung des Lehrtextes in den ihnen unterstehenden Schulen im eigenen Wirkungskreise gestatten. Tragen sie dagegen Bedenken, einem hierauf abzielenden Antrag Folge zu geben, so haben sie hierüber dem Minister für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten.

6. Handelt es sich um Zulassung von Religionslehrbüchern in Volksschulen, so ist dem §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, zu entsprechen.

Sasner m. p.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1870,

betreffend die Fortbildungscurse der Volksschullehrer.

(R.-G.-Bl. 3. 50.)

Zur Durchführung des §. 47 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Die Fortbildungscurse werden alljährlich in den Ferienmonaten abgehalten. Die Dauer derselben beträgt 4 bis 8 Wochen.

§. 2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle jene Lehrgegenstände, welche an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden; in den ersten Jahren sollen jedoch vornehmlich die realistischen Lehrfächer der Volksschule berücksichtigt werden.

§. 3. Die Bezirksschulinspectoren haben alljährlich am Schluß des ersten Semesters der Landesschulbehörde ein Verzeichniß jener Volksschullehrer, deren Bethei-

ligung an dem Fortbildungscurse wünschenswerth ist, zu übergeben.

§. 4. Die Landeschulbehörde bestimmt mit Rücksicht auf die für diesen Zweck im Budget präliminirte Summe die Anzahl der zur Theilnahme zu verpflichtenden Lehrer und bezeichnet zugleich jene Lehrerbildungsanstalten, an welchen in dem betreffenden Jahre die Fortbildungscurse abgehalten werden sollen.

Die Landeschulbehörde hat bei der Auswahl der einzuberufenden Lehrer darauf Rücksicht zu nehmen, daß thunlichst nur solche Lehrer gleichzeitig einberufen werden, die in denselben Gegenständen Unterricht erhalten können.

§. 5. Die Zahl der einzuberufenden Lehrer soll in der Regel für dieselbe Gruppe von Lehrgegenständen zwanzig nicht übersteigen.

§. 6. Der Unterrichtsstoff und die specielle Organisation der einzelnen Curse wird alljährlich nach eingeholtem Gutachten des Lehrkörpers der Lehrerbildungsanstalt von der Landeschulbehörde festgesetzt.

§. 7. Die Lehrer, welche von der Landeschulbehörde zur Unterrichtsertheilung an dem Fortbildungscurse bestimmt werden, erhalten von der Landeschulbehörde aus den zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten Mitteln eine Remuneration.

§. 8. Jene Lehrer, welche zur Theilnahme an den Fortbildungscursen verpflichtet werden, erhalten nebst einer Vergütung für die Reisekosten einen Pauschalbetrag für Zehrkosten.

§. 9. Außer den von der Landeschulbehörde zur Theilnahme Verpflichteten, steht es jedem Lehrer frei, sich an den Fortbildungscursen als Zuhörer zu betheiligen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Fortbildungsunterrichtes für die zur Theilnahme daran Verpflichteten zulässig erscheint.

§. 10. Am Schluße des Fortbildungscurses erhalten jene Theilnehmer, welche sich regelmäßig an demselben betheiligigt haben, hierüber eine Bestätigung.

§. 11. Außer den in den Ferienmonaten abzuhaltenen Fortbildungscursen kann die Landes Schulbehörde insbesondere in den Städten, wo sich eine größere Anzahl von Lehrern vorfindet, während des Schuljahres besondere Curse anordnen, an welchen sich jedoch blos die Lehrer der Stadt, ohne ihrem eigentlichen Beruf entzogen zu werden, betheiligen können.

Stremayr m. p.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom
18. Mai 1869,

womit eine Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren erlassen wird.

(R.=S.=Bl. 3. 128.)

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien und die gefürstete Grafschaft Tirol.

§. 1. Der Bezirksschulinspector hat sich eine genaue Kenntniß des Zustandes des Volksschulwesens in seinem Amtsbezirke zu verschaffen, auf dessen Verbesserung und Förderung kräftigst einzuwirken und sich insbesondere die Theilung überfüllter Schulclassen, die Erweiterung der bestehenden und die Errichtung neuer Volksschulen angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und die Privatschulen so oft als möglich zu inspiciren, und die vorschriftsmäßigen Schulvisitationen vorzunehmen.

Auch ist der Inspector verpflichtet, bezüglich der Schulen seines Bezirkes diejenigen Amtshandlungen zu pflegen, zu denen er speciell von dem Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landes Schulbehörde beauftragt wird.

§. 2. Bei dem Besuche der Schulen hat der Inspector darauf zu sehen:

- a) in welchem Bauzustande sich das Schulhaus befindet, ob die Lage desselben gesund und nichts in der Nähe ist, was der Jugend irgend eine Gefahr bringen oder den Unterricht stören könnte;
- b) ob sich die Lehrzimmer und die Schuleinrichtung in einem guten und zweckmäßigen Zustande befinden, ob für eine entsprechende Heizung und Lüftung der Schulzimmer gesorgt ist und ob die erforderliche Reinlichkeit und Ordnung waltet;
- c) ob die Schule einen Turnplatz besitzt, ob bei Landschulen ein Schulgarten zu einem den Bodenculturverhältnissen der Gegend entsprechenden landwirthschaftlichen Unterricht, insbesondere in der Obstbaum-, Seidenraupen-, Bienenzucht oder im Gemüsebau vorhanden ist, und ob sich der Lehrer mit einem solchen Unterrichte befaßt;
- d) ob sich die Schule im Besitze der erforderlichen Lehrmittel befindet und ob eine Lehrer- und Schülerbibliothek vorhanden ist;
- e) ob die Gratisbücher für arme Schulkinder gehörig abgeliefert werden, und ob mit denselben so wie mit andern unentgeltlich beigegebenen Lehrmitteln vorschriftsmäßig gebahrt wird;
- f) ob die jährliche Schulbeschreibung genau vorgenommen wird, ob alle schulpflichtigen Kinder die Schule regelmäßig besuchen oder wie sonst für ihren Unterricht vorgesehen ist, wie für den Unterricht der etwa vorhandenen taubstummen und blinden Kinder gesorgt ist, ob nicht Kinder vor dem schulpflichtigen Alter oder außer der vorgeschriebenen Zeit in die Schule aufgenommen werden, ob der Lehrer den Schulbesuch in genauer Evidenz hält, ob er die im Schulbesuche Säumi-

- gen ermahnt und rechtzeitig anzeigt, und ob jene Schüler, welche die Schule durch eine längere Zeit vernachlässigt und sich nicht die nothwendigsten Kenntnisse angeeignet haben, verhalten werden, dieselbe auch über das schulpflichtige Alter zu besuchen;
- g) ob für Zwecke der Schule Fonde oder Stiftungen vorhanden sind, wer dieselben verwaltet und ob die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllt werden;
- h) ob die Bezüge des Lehrpersonals rechtzeitig und anstandslos abgeführt werden, ob und welche Nebenbeschäftigungen die Lehrer betreiben und ob diese auf die Erfüllung ihrer Berufspflichten keinen nachtheiligen Einfluß üben;
- i) ob die vorgeschriebene Unterrichtszeit genau eingehalten wird und dem Bedürfnisse genügt, ob der Lehrer den Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrplane erteilt, ob er dabei nur von der competenten Schulbehörde als zulässig erklärte Bücher anwendet und zweckdienliche Unterrichtsmethoden gebraucht;
- k) ob der Lehrstundenplan zweckentsprechend ist und eingehalten wird;
- l) ob in den einzelnen Lehrgegenständen und durch den Gesamtunterricht das vorgeschriebene Lehrziel erreicht wird;
- m) ob das Lehrpersonale bemüht ist, auf die Schulpugend einen erziehenden Einfluß zu üben und welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden;
- n) ob an Schulen mit mehreren Lehrern die monatlichen Conferenzen vorschriftsmäßig abgehalten werden;
- o) ob die Ortschulaufsicht ihre Pflichten gegen die Schule erfüllt;
- p) ob die Privat-Schul- und Erziehungsanstalten den

Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen, und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 3. Da das Gedeihen der Schule vor allem von der Beschaffenheit und dem harmonischen Zusammenwirken des Lehrpersonals abhängt, so hat der Inspector auf die Geschicklichkeit, den Fleiß, das Verhalten und die Fortbildung des Lehrpersonals seines Bezirkes die volle Aufmerksamkeit zu richten.

Ueber seine Wahrnehmungen in diesen Beziehungen bei der Inspection und Visitation der Schulen hat er genaue Aufzeichnungen zu führen.

§. 4. Der Inspector ist berechtigt und verpflichtet, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Winke und Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuheben, wobei Alles zu vermeiden ist, was das Ansehen der Lehrer zu schädigen geeignet wäre.

Er hat bei jedem Besuche der Schule das Ergebnis seiner Wahrnehmungen mit dem Lehrer, und wo deren mehrere angestellt sind, in einer mit denselben abzuhaltenden Conferenz eingehend zu besprechen, die Lehrer, so wie die Ortsschulaufsicht über die etwaigen Wünsche und Beschwerden zu vernehmen und letztere wo möglich auf gütlichem Wege zu beheben und zu erledigen.

Ueber Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungskreise liegt, hat er an den Vorstand der Bezirksschulbehörde, nöthigenfalls unter Beilegung der darüber aufgenommenen Protocolle, mit Beifügung seiner Anträge zu berichten. In diesen Berichten ist auch allemal dasjenige hervorzuheben, was er an Ort und Stelle eingeleitet hat.

§. 5. Der Bezirksschulinspecter hat die Bezirkslehrerconferenzen einzuberufen und dieselben zu leiten.

§. 6. Dem Bezirkschulinspector liegt ob, die vom Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landeschulbehörde abverlangten Gutachten in didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten abzugeben und über Auftrag des Vorstandes der Bezirksschulbehörde die Erledigungsentwürfe zu den ihm zugewiesenen Geschäftsstücken didaktisch-pädagogischer Natur abzufassen.

Nach dem Schluße des Schuljahres hat er den Jahresbericht über die sämmtlichen ihm zugewiesenen Schulanstalten in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Anträge zu stellen, welche die Hebung und Förderung des Schulwesens betreffen, ist er jederzeit berechtigt.

Besondere Gestionsprotocolle hat der Bezirkschulinspector nicht zu führen.

Hasner m. p.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1869,

womit eine Instruction für die k. k. Landeschulinspectoren erlassen wird.

(R.-G.-Bl. 3. 129.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Landeschulinspectoren haben eine genaue Kenntniß des Zustandes der ihrer Aufsicht zugewiesenen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten sich zu verschaffen, und die mittelbare und unmittelbare Förderung ihres Gedeihens sich angelegen sein zu lassen.

Sie haben mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Schule nicht zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben mißbraucht werde.

In Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältniß wird erwartet, daß sie in wechselseitiger Verständigung die Lösung ihrer Aufgabe anstreben werden.

§. 2. Jeder Landeschulinspector ist verpflichtet,

nicht bloß diejenigen Geschäftsstücke, welche eine didaktisch-pädagogische Seite darbieten, sondern auch solche, welche administrativ-ökonomischer Natur sind, sobald sie sich auf die ihm zugewiesenen Schulen beziehen, auf Verlangen des Vorsitzenden der k. k. Landeschulbehörde (des Landeschulrathes) zu bearbeiten.

§. 3. Jeder Landeschulinspector ist berechtigt, seine Bemerkungen und Wahrnehmungen über Schulangelegenheiten, welcher Art immer, bei der Landeschulbehörde vorzubringen, und daran Anträge zu knüpfen.

Eingaben dieser Art werden protocollirt und geschäftsordnungsmäßig erlediget.

§. 4. Durch die Behandlung des größeren und wichtigeren Theiles der Geschäfte der Landeschulbehörde in Sitzungen werden die Inspectoren in der Uebersicht der Agenda erhalten. Die ohne ihrer Mitwirkung erledigten Geschäftsstücke ihres Ressort sind ihnen nachträglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 5. Der Landeschulinspector hat bei commissiö-nellen Verhandlungen in Schulangelegenheiten, bei welchen ein Organ der Landeschulbehörde zu interveniren hat, und bei welchen didaktisch-pädagogische Gegenstände seines Ressorts zur Sprache kommen, oder sonst der Vorsitzende der Landeschulbehörde seine Beziehung für angemessen erkennt, gegenwärtig zu sein, und, wenn er dazu beauftragt wird, auch die Verhandlung zu leiten.

§. 6 Die Landeschulinspectoren haben regelmäßige Bereisungen im Lande vorzunehmen und den jeweiligen Zustand der ihnen anvertrauten Schulen durch persönliche Inspection nach allen Beziehungen zu erforschen.

§. 7. Dieselben haben von dem beabsichtigten Antritte ihrer Reise, von der Richtung und der beiläufigen Dauer der Bereisung dem Vorsitzenden der Landeschulbehörde auf kurzem Wege die Meldung zu machen, und seine Genehmigung, so wie Weisungen über allfällige an Ort und Stelle zu treffende Einleitungen einzuholen.

§. 8. Binnen längstens 14 Tagen nach beendigter Bereisung hat der betreffende Landeschulinspector einen umständlichen Reisebericht der Landeschulbehörde vorzulegen.

In diesem Berichte hat der Inspector auch die von ihm ertheilten mündlichen Weisungen zur Kenntniß der Landeschulbehörde zu bringen.

§. 9. Als Vergütung der Reisekosten innerhalb des Amtskreises, derselbe mag sich auf ein oder mehrere Länder erstrecken, beziehen die Landeschulinspectoren ein Taggeld von 4 fl. 20 kr. österreichischer Währung, und dort, wo keine Dampfschiffe und keine Eisenbahnen zu benützen sind, das postmäßige Rittgeld ihrer Kategorie ohne die Nebengebühren.

B. Von dem Inspector für Volksschulen.

§. 10. Der Volksschulinspector hat seine Inspectionsreisen so einzutheilen, daß längstens im Verlaufe von je drei Jahren alle Schulbezirke seines Amtsgebietes an die Reihe kommen.

§. 11. Er hat in jedem Bezirke einzelne Volksschulen jeder Kategorie und die mit denselben in Verbindung stehenden Anstalten genau zu besichtigen, dem Unterrichte beizuwohnen, die von den Lehrern zu führenden Amtsschriften einzusehen, Beschwerden, Anzeigen und Wünsche der Lehrer und der die Schule zunächst überwachenden Organe zu beachten, und ihnen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen.

Uebelständen, die sich auf didaktisch-pädagogische Gegenstände beziehen, kann und soll er an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abhelfen, in besonders wichtigen oder dringenden Fällen auch amtliche Protocolle darüber zur Vorlage an die Landeschulbehörde aufnehmen; er ist jedoch nicht befugt, schriftliche Weisungen zu erlassen.

Ferner hat er sich mit den Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsschulbehörden, insbesondere mit den Bezirkschulinspectoren eingehend zu besprechen, um ein einheitliches Wirken herbeizuführen.

§. 12. Die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Übungsschulen, hat der Volksschuleninspector mindestens zweimal in jedem Jahre eingehend zu inspiciren. Hierbei hat er jede Classe der Lehrerbildungsanstalt so wie der Übungsschule und jeden Lehrer in seinen Lectionen zu besuchen, nach seinem Ermessen Zöglinge und Schüler zu prüfen, ohne jedoch dem Ansehen des Lehrers zu nahe zu treten.

Er hat von den Lehrbüchern und den übrigen Lehrmitteln, so wie von dem Stande der Disciplin an der Anstalt genaue Kenntniß zu nehmen, die Amtsschriften des Directors und insbesondere die Conferenzprotocolle des Lehrkörpers einzusehen. Nach jeder Inspection hat er eine Conferenz mit dem Lehrkörper abzuhalten, und dabei das Ergebniß seiner Beobachtungen bekannt zu geben und die erforderlichen mündlichen Weisungen zu ertheilen.

Er ist verpflichtet, sofern er von der Landeschulbehörde dazu aufgefordert wird, die behufs der Erlangung des Zeugnisses der Reife an den Lehrerbildungsanstalten abzuhaltenden Prüfungen zu leiten.

§. 13. Der Inspector der Volksschulen hat seine Aufmerksamkeit auch der Pflege und Förderung der Bezirks- und Landesconferenzen der Lehrer zuzuwenden, und die Landesconferenzen persönlich zu leiten.

Wegen der Einrichtung und Abhaltung der Fortbildungscurse für Lehrer, hat er jährlich an die Landeschulbehörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

C. Von den Inspectoren der Mittelschulen.

§. 14. Den Inspectoren für die humanistischen Fächer unterstehen zunächst die Gymnasien (mit Einschluß

der Realgymnasien), jenen für die realistischen Fächer die Realschulen.

Nach dieser Theilung haben auch die Inspectoren, wenn der Vorsitzende der Landeschulbehörde nicht etwas Anderes verfügt, das Referat über die einschlägigen Geschäftsstücke zu führen.

§. 15. Sowohl der Gymnasial- als der Realschulinspector hat die Gymnasien und Realschulen seines Inspectionsgebietes wenigstens in zwei Jahren einmal, auch wenn kein dringender Anlaß dazu vorhanden ist, einer gründlichen Inspicirung zu unterziehen.

Die Visitation einzelner Schulen kann aber auch, wenn sie für nöthig erkannt wird, in kürzeren Zeiträumen, selbst mehrmal in einem Jahre, stattfinden.

§. 16. Die Gymnasialinspectoren haben bei der Visitation der Gymnasien, und die Realschulinspectoren haben bei der Visitation der Realschulen ihr Augenmerk auf den Gesamtzustand der Anstalt zu richten, sich von Inhalt, Methode und Erfolg des Unterrichtes durch Besuche der Vorträge der einzelnen Lehrer zu überzeugen und nach eigenem Ermessen die Schüler selbst zu prüfen, wobei jedoch dem Ansehen des Lehrers nicht zu nahe zu treten ist.

Sie haben die disciplinäre Haltung der Schule zu beobachten, sich von den gebrauchten Lehrbüchern und den vorhandenen Lehrmitteln so wie von den ökonomischen Verhältnissen der Mittelschule Kenntniß zu verschaffen, die Conferenzprotocolle insofern dies nicht ohnehin bereits geschehen ist, einzusehen und näher zu würdigen.

§. 17. Der Gymnasialinspector hat bei dem Besuche der Realschulen seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Behandlung der humanistischen Lehrgegenstände (Sprachen, philosophische Fächer, Geschichte, Geographie in ihrer Verbindung mit der Geschichte) und deren Erfolge zu richten.

Daselbe gilt für den Realschulinspector bezüglich des Unterrichtes in den Reallehrgegenständen an Gymnasien (Mathematik, beschreibende Naturwissenschaften, Physik, Geographie insofern sie als selbstständiger Gegenstand erscheint, Zeichnen).

§. 18. Die Inspectoren haben unter ihrem Vorsitz Conferenzen mit den Lehrkörpern zu halten, und hiebei den wissenschaftlichen und disciplinären Zustand der Schule zur Sprache zu bringen. Es steht ihnen zu, bei dieser Gelegenheit Anzeigen von Uebelständen entgegenzunehmen, und denselben nach Thunlichkeit an Ort und Stelle durch mündliche Bemerkungen und Rathschläge abzuhefeln. Bestimmte Weisungen kann jedoch der Gymnasialinspector nur hinsichtlich des Gesamtzustandes des Gymnasiums und des humanistischen Unterrichtes an demselben, und ebenso der Realschulinspector nur hinsichtlich des Gesamtzustandes der Realschule und des realistischen Unterrichtes an derselben erteilen.

In den übrigen Fällen haben die Inspectoren vor Ertheilung von Weisungen sich gegenseitig zu besprechen und im Falle eine Vereinbarung nicht erzielt werden sollte, die Entscheidung der Landes Schulbehörde einzuholen.

Schriftliche Weisungen werden auf und über Antrag der Inspectoren von der Landes Schulbehörde erteilt.

§. 19. Die Maturitätsprüfungen an Gymnasien hat der Gymnasialinspector, die an Realschulen der Realschulinspector zu leiten und zu überwachen, und diesen Anlaß zur Erforschung der Erfolge zu benützen, welche die einzelnen Anstalten erreichen.

Jedoch haben sich die Inspectoren in der Weise zu unterstützen, daß der Gymnasialinspector die Wahl der von den Realschulabiturienten schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben aus den humanistischen Fächern und die Prüfung der über die Elaborate von den Lehrern ausgesprochenen Censur vorzunehmen, der Realschulinspector

dagegen die gleiche Pflicht rücksichtlich der realistischen Fächer, insoweit diese einen Gegenstand der schriftlichen Maturitätsprüfung bilden, zu erfüllen hat.

Wenn die große Anzahl der Mittelschulen oder ein anderer Verhinderungsfall es einem Inspector unmöglich macht, die Maturitätsprüfung an allen persönlich abzuhalten, so ist für die diesfalls zu bezeichnenden Lehranstalten der Antrag auf Vertretung von dem Inspector bei der Landeschulbehörde einzubringen.

§. 20. Ueber die am Schlusse jedes Schuljahres von den Directoren der Mittelschulen einlaufenden Schlussberichte, haben die betreffenden Landeschulinspectoren einen Hauptbericht, und zwar abge sondert für Gymnasien und für Realschulen, gemeinschaftlich zu verfassen und an die Landeschulbehörde zu erstatten.

Dieser Hauptbericht hat außer den erforderlichen statistischen Daten das aus eigener Beobachtung geschöpfte Urtheil der Inspectoren über den Zustand des Unterrichtes und der Disciplin an den einzelnen Anstalten, so wie Vorschläge über Beseitigung allfälliger Mängel und Uebelstände zu enthalten.

Insbesondere haben die Inspectoren sich hier darüber auszusprechen, ob die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen oder aus Staatsmitteln subventionirten Privatanstalten der Fortdauer dieser Begünstigungen würdig seien.

D. Von den für mehrere Länder bestellten Mittelschulinspectoren.

§. 21. Für alle Functionen, welche die Anwesenheit des Landeschulinspectors im Amtsitze der Landeschulbehörde nicht unerläßlich fordern, insbesondere bezüglich der Bereisungen, der Vornahme der Maturitätsprüfungen, Erstattung von Gutachten, von Hauptberichten u. dergl., gelten die den Inspectoren in den vorhergehenden

Paragraphen vorgezeichneten Bestimmungen auch für den Fall, daß einem Inspector die Unterrichtsanstalten mehrerer Verwaltungsgebiete zur Ueberwachung zugewiesen sind.

Den Sitzungen jener Landeschulbehörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, wird er nur dann beiwohnen, wenn ihn seine Dienstreisen in der Amtssitz derselben führen, oder wenn dies von der betreffenden Landeschulbehörde oder von dem Vorsitzenden derselben begehrt wird.

§. 22. Die Genehmigung seines Reiseplanes hat er bei dem Vorsitzenden derjenigen Landeschulbehörde einzuholen, bei welcher er seinen ständigen Wohnsitz hat. (§. 7.) Er hat denselben aber auch den Landeschefs aller anderen Länder, die er zu bereisen beabsichtigt, rechtzeitig mitzutheilen, und allfällige Weisungen entgegenzunehmen.

§. 23. Von den Sitzungsprotocollen der Landeschulbehörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, hat er Einsicht zu nehmen.

Hasner m. p.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869,
womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen werden.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

(R.-G.-Bl. 3. 130.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, finde Ich auf Grund des §. 78 desselben nachstehende Uebergangsbestimmungen zu erlassen:

I. Lehrbefähigung und Lehrerbildung.

§. 1. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche im Schuljahre 1868/9 den ersten Jahrgang zurücklegen, haben noch zwei Jahre lang die Lehrerbildungsanstalt zu besuchen.

§. 2. Die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten haben mit Rücksicht auf die Dauer der Bildungszeit dieser Lehramtszöglinge einen detaillirten Lehrplan auszuarbeiten, wobei sie sich bezüglich des Religionsunterrichtes mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden ins Einvernehmen zu setzen haben.

Der Entwurf des Lehrplanes ist durch die Landes-schulbehörde spätestens bis Anfang September 1869 dem Minister für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Bei der Entwerfung des Lehrplanes ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Erziehungs- und Unterrichtslehre, Naturlehre und Naturgeschichte, so wie Geographie und Geschichte eine ausreichende Vertretung erhalten, um die Lehramtszöglinge zu befähigen, der Aufgabe gerecht zu werden, welche das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule zugewiesen hat.

§. 4. Bei der verhältnißmäßig kurzen Zeit, welche der Ausbildung der im §. 1 erwähnten Zöglinge gegönnt ist, hat sich der Unterricht in den neu hinzutretenden Gegenständen auf das Wichtigste zu beschränken, um die sichere Beherrschung eines fest umschriebenen Wissensgebietes zu ermöglichen.

§. 5. Jene Zöglinge, welche mit Beginn des Schuljahres 1869/70 in die Lehrerbildungsanstalt eintreten, haben dieselbe vier Jahre lang zu besuchen.

§. 6. Was die einzelnen Gegenstände anbelangt, ist davon auszugehen, daß künftighin den vierjährigen Lehrerbildungsanstalten folgendes Lehrziel gesteckt werden wird:

- a) Erziehungs- und Unterrichtslehre: Kenntniß der empirischen Psychologie und der wichtigsten Lehrsätze der Logik, Kenntniß des kindlichen Geistes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung desselben, Vertrautheit mit den allgemeinen Grundsätzen des Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule insbesondere, Kenntniß der historischen Entwicklung der Volksschule und ihrer Aufgabe für die Gegenwart.
- b) Sprachunterricht: Kenntniß der Grammatik, mit Rücksicht auf den historischen Entwicklungsgang der Sprache, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.
- c) Geographie: Verständniß der Karte und des Globus, Kenntniß der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Hinsicht nach den wichtigsten Momenten, insbesondere Europas und speciell Mitteleuropas, einige Übung im Kartenzeichnen und in graphischer Darstellung von Gegenständen der Erdkunde. Der Inhalt der Lesebücher ist sorgfältig zu berücksichtigen, um die Zöglinge zu befähigen, im Anschluß an dieselben den geographischen Unterricht zu erteilen.
- d) Geschichte: Uebersichtliche Kenntniß der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen und österreichischen Geschichte, mit besonderer Hervorhebung der culturgeschichtlichen Momente, specielle Geschichte des Heimatlandes.
- e) Verfassungslehre: Uebersichtliche Kenntniß der Verfassung und der Staatseinrichtung der österreichisch-ungarischen Monarchie.
- f) Mathematik: Sicherheit im Kopf- und Tafelrechnen, Vertrautheit mit den bürgerlichen Rech-

nungsarten, Kenntniß der elementaren Algebra und Geometrie.

- g) Naturgeschichte: Eine auf Anschauung und Übung im Unterscheiden und Bestimmen gegründete Bekanntschaft mit den drei Naturreichen, Orientirung in den Krystallsystemen und Kenntniß des Zusammenhanges der häufigsten Formen in denselben, Erfassung des Entwicklungsganges im Pflanzenreiche, mit Vermeidung jedes systematischen Details, Bekanntschaft mit den wichtigsten Thiergruppen, genaue Kenntniß des Menschen. Den Schluß des naturgeschichtlichen Unterrichtes soll die physikalische Geographie bilden, wobei das in den verschiedenen Zweigen des naturwissenschaftlichen Wissens Gelehrte zusammengefaßt und die gegenseitige Beziehung und Ergänzung der auf unserem Planeten befindlichen Körper dargelegt werden soll. Es sind hiebei vornehmlich die Wirkungen des Wassers in geologischer Hinsicht zu berücksichtigen und ist die Architektonik der Erdrinde, die geologische Entwicklung des Erdkörpers und die geographische Verbreitung der Pflanzen und Thiere darzulegen.
- h) Naturlehre: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Chemie zur Erklärung der am häufigsten vorkommenden Erscheinungen des täglichen Lebens, Einblick in einige Zweige der chemischen Industrie, wobei insbesondere die für das Land, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet, wichtigen chemischen Industriezweige in Betracht zu kommen haben; ferner Kenntniß und Verständniß der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und jener Werkzeuge und Apparate, die für das praktische Leben von Belang sind. Die Basis des Unterrichtes in der Physik und Chemie hat mit Beiseitelassung der mathematischen Begründung das Experiment zu bilden.

- i) Landwirthschaft: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehrsätzen über den Boden und Dünger und die Ernährung der Pflanzen und Thiere, mit besonderer Hinweisung auf die Bodenculturverhältnisse des Landes, Kenntniß der wichtigsten Ackerbau- und Forstwirthschaftssysteme und ihrer national-ökonomischen Bedeutung.
- k) Zeichnen: Bildung von Auge und Hand zur Erzielung manueller Fertigkeit in der Darstellung einfacher Gegenstände; die Elemente der Perspective und Projection. Die Methoden des Zeichnungsunterrichtes an Volksschulen sind eingehend zu besprechen, und der Lehrstoff für dieselben ist genau zu umgrenzen.
- l) Schreiben: Eine deutliche, gefällige Handschrift.
- m) Turnen: Freiübungen, Ordnungsübungen, Gerätheübungen und Spiele. Kurze Vorträge über die Methodik des Unterrichtsstoffes in der Volksschule, über die Einrichtung von Turnplätzen u. dgl.

§. 7. Bis zum Beginne des Schuljahres 1872/3 ist bei Prüfung der Aufnahmswerber in der Beurtheilung der Leistungen, insbesondere in der Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre ein verhältnißmäßig geringerer Maßstab anzulegen und die Prüfung aus der geometrischen Formenlehre und dem Zeichnen hat zu entfallen. Die Aufnahme kann erfolgen, wenn durch das Gesamtergebnis der Prüfung wenigstens eine derartige geistige Reife an den Tag gelegt wird, daß sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, es werde dem Zöglinge möglich sein, bei angestrenghem Fleiße die Lücken seines Wissens auszufüllen.

§. 8. Sämmtliche Lehrer haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein, und mit Berücksichtigung des Wissens, welches die zugelassenen Lehramtszöglinge bei der Prüfung an den Tag gelegt haben, den Lehr-

stoff des ersten Schuljahres festzustellen und der Landes-
schulbehörde den Entwurf eines Lehrplanes vorzulegen.
Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die neu ein-
tretenden Zöglinge das im §. 6 den Lehrerbildungsan-
stalten gesteckte Lehrziel vollständig zu erreichen haben.

§. 9. In jenen Lehrerbildungsanstalten, an welchen
für die neu hinzugekommenen Lehrfächer geeignete Lehr-
kräfte sich nicht vorfinden, sind von der Landes-
schulbehörde, bis zur Bestellung definitiv angestellter Haupt-
lehrer, Supplenten zu ernennen, welche an jenen Orten,
wo sich Mittelschulen befinden, aus dem Kreise derselben
gewonnen werden können.

§. 10. Die Lehrerbildungsanstalten haben nach
Schluß des Schuljahres 1869 nur das Recht, Zeugnisse
der Reife für allgemeine Volksschulen auszustellen. Be-
hufs Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung werden im
Schuljahre 1869/70 besondere Prüfungscommissionen ein-
gerichtet werden.

§. 11. Die in den §§. 1—10 angeführten Bestim-
mungen finden auch bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen
Anwendung; nur werden bei der Aufnahmeprüfung noch
mäßiger Anforderungen zu stellen sein, und es können
bis zum Schuljahre 1872/73 jene Candidatinnen zuge-
lassen werden, welche darlegen, daß sie diejenigen Kennt-
nisse vollständig besitzen, welche in der bisherigen vierten
Hauptschulclasse erworben werden konnten.

§. 12. Neue Bildungscurse für das Lehramt an
unselbstständigen Realschulen sind nicht zu eröffnen; nur
dort, wo im Schuljahre 1868/9 der erste Jahrgang ab-
gehalten wurde, ist der zweite weiter zu führen.

§. 13. Die Lehrkörper haben Jenen, welche den
Bildungscurs für unselbstständige Realschulen im Schul-
jahre 1869/70 mit Erfolg zurücklegen, ein Zeugniß der
Reife auszustellen. Das Lehrbefähigungszeugniß kann von
diesen Candidaten nur nach einjährigem praktischem Dienste

an einer Volks- oder Bürgerschule vor einer Prüfungscommission (§. 10) erworben werden. Diejenigen Candidaten jedoch, welche vor ihrer Aufnahme in den Bildungscurs ein Jahr Schuldienst geleistet haben, können sich sofort der Lehrbefähigungsprüfung unterziehen.

§. 14. Das Lehrbefähigungszeugniß für unselbstständige Realschulen berechtigt zur Anstellung an Bürgerschulen.

Jene, welche das Lehrbefähigungszeugniß für Trivial- oder Hauptschulen besitzen, sind nur an allgemeinen Volksschulen anstellungsfähig, und haben, um als Lehrer an Bürgerschulen verwendet werden zu können, eine Prüfung vor einer Prüfungscommission (§. 10) abzulegen. Das Maß der Anforderungen für diese Kategorie von Lehrern wird besonders festgestellt werden.

Das Zeugniß über die Befähigung zum Unterlehrer an Trivial- und Hauptschulen wird dem Zeugnisse der Reife gleichgehalten.

II. Volksschule.

§. 15. Die Kinder, welche im Schuljahre 1868/9 das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, sind zum weiteren Besuche der Alltagschule nicht verpflichtet; auf alle übrigen Kinder, mögen sie nun schon eine Schule besucht haben oder erst mit Beginn des nächsten Schuljahres 1869/70 in die Schule eintreten, finden die im Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 hinsichtlich der Schulpflicht festgestellten Bestimmungen volle Anwendung.

Letzteres gilt insbesondere von Kindern, welche zwar ein Zeugniß der vierten Hauptschulclasse besitzen, allein bei Beginn des Schuljahres 1869/70 noch nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und weder eine Mittelschule oder eine andere derselben gleichstehende Lehranstalt besuchen, noch zu Hause oder in einer Privatanstalt Unterricht erhalten.

§. 16. Die bisherigen Bezeichnungen: Trivialschule, Hauptschule, Normalhauptschule u. s. w. haben zu entfallen. Die Unterscheidung der verschiedenen Schulkategorien hat sich nach der Anzahl der aufsteigenden Classen zu richten, welche an einer Schule bestehen. Jede Schülerzahl, für welche eine eigene Lehrkraft bestellt ist, bildet eine Classe. Schulen mit einem Lehrer, der die gesammte schulpflichtige Jugend zu unterrichten hat, heißen einclassige, Schulen mit zwei Lehrern zweiclassige, Schulen mit drei Lehrern dreiclassige, Schulen mit vier Lehrern vierclassige Volksschulen u. s. f.

§. 17. Classen, welche Kinder verschiedener Altersstufen umfassen, zerfallen in Abtheilungen.

§. 18. Schulen mit einem Lehrer (einclassige Schulen) gliedern sich in drei Abtheilungen, in welche im nächsten Schuljahre die schulpflichtigen Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahre mit Rücksicht auf die bereits erlangten Kenntnisse derart zu vertheilen sind, daß in der Regel die Kinder des ersten Schuljahres die erste, jene des zweiten und dritten Schuljahres die zweite, endlich jene des vierten, fünften und sechsten Schuljahres die dritte Abtheilung bilden.

§. 19. In gleicher Weise werden an Schulen mit zwei Lehrern (zweiclassige Schulen) in der Regel die Kinder der ersten drei Schuljahre der ersten, jene der folgenden drei Schuljahre der zweiten Classe zugewiesen. Jede Classe gliedert sich wieder in zwei bis drei Abtheilungen.

§. 20. In Schulen mit drei Lehrern (dreiclassige Schulen) werden jeder Classe zwei Altersstufen zugewiesen; die Kinder der beiden ersten Schuljahre gehören demnach in die erste, jene des dritten und vierten Schuljahres in die zweite, endlich jene des vierten und fünften Schuljahres in die dritte Classe.

§. 21. In Schulen mit vier Lehrern (vierclassige

Schulen) gehören in die erste Classe die neu eintretenden Kinder des ersten Schuljahres, in die zweite Classe die Kinder des zweiten und dritten Schuljahres, in die dritte Classe die Kinder des vierten, und endlich in die vierte Classe jene des fünften und sechsten Schuljahres.

§. 22. Nach denselben Grundsätzen ist die Classeneintheilung bei Schulen mit fünf oder mehr Lehrern (fünf- oder sechsclassige Schulen) vorzunehmen.

§. 23. Der Unterricht ist in mehrclassigen Schulen ganzjährig und ganztägig. Auch in jenen Schulen, wo die gesammte schulpflichtige Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes von einer einzigen Lehrkraft unterrichtet wird, hat bei weniger als 50 Schülern ein ungetheilter ganztägiger Unterricht stattzufinden. Wo die große Entfernung vom Schulhause den täglich zweimaligen Besuch der Schule erschwert oder unmöglich macht, oder wo die Schulzimmer nicht geräumig genug sind, die gesammte schulpflichtige Jugend zu fassen, ferner wo die Anzahl der Schulkinder 50 übersteigt, kann ein Abtheilungsunterricht, mit besonderen Unterrichtsstunden für jede Abtheilung, eingerichtet werden. In derartigen getheilten einclassigen Volksschulen (Halbtagschulen) bilden die Kinder der ersten drei Schuljahre die erste, jene der folgenden drei Schuljahre die zweite Gruppe; erstere haben mindestens 12 Stunden, letztere 18 Stunden Unterricht zu erhalten, wobei die der Religion zugewiesenen Lehrstunden in Schulen, an denen ein Geistlicher diesen Unterricht besorgt, nicht eingerechnet sind.

§. 24. Bezüglich der Vertheilung und Behandlung des Lehrstoffes ist bei Entwerfung des Lehrplanes darauf zu achten, daß das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule eine Anzahl von Gegenständen zuweist, welche bisher in dem Lehrplane fehlten, als: das Wissenswertheste aus der Erdkunde und Geschichte, Naturkunde, ferner geometrische Formenlehre. Diese Lehrge-

genstände haben in der Regel erst mit Beginn des fünften Schuljahres als selbstständige zu erscheinen; soweit sie auf den früheren Altersstufen Berücksichtigung finden können, sind sie mit dem Anschauungs- und Leseunterrichte in Verbindung zu bringen.

§. 25. Was das Lehrziel anbelangt, sollen sich die Lehrer insolange, als nicht ausführliche Normen erlassen werden, gegenwärtig halten, daß jede Volksschule in den einzelnen Lehrgegenständen mindestens Folgendes zu erreichen hat:

In der Sprache: Sicheres, geläufiges, ausdrucksvolles und richtig betontes Lesen der Druck- und Handschrift, eine möglichst reine dialectfreie Aussprache, Verständniß des Gelesenen und einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und Satzzeichnung.

Im Schönschreiben: Eine deutliche, reinliche, gefällige und geläufige Handschrift. Dieser Unterricht soll mit dem Sprachunterrichte in innige Verbindung gesetzt werden. Die Vorlagen sollen auch dazu benützt werden, um durch gute Muster einige Sicherheit in der Anfertigung geschäftlicher Aufsätze zu erzielen.

Im Rechnen: Gewandtheit im Kopf- und Tafelrechnen mit unbenannten und ungleich benannten ganzen Zahlen, einige Geübtheit im Bruchrechnen und dessen Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten.

In der Erdkunde müssen die Kinder unterwiesen werden, eine Karte zu lesen und richtige Vorstellungen von der Gestalt und der Bewegung der Erde, der Entstehung der Tages- und Jahreszeiten u. dgl. erhalten; ferner ist Kenntniß der Meere, der bedeutendsten Gebirge und Ströme, der wichtigsten Staaten und Städte zu erzielen. Die vaterländischen Verhältnisse, insbesondere jene des engeren Heimatslandes, sollen besondere Berücksichtigung finden.

In der Geschichte: Bekanntschaft mit den hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte, theils anknüpfend an das Lesebuch, theils in selbstständigen biographischen Bildern.

Aus der Naturkunde: Kenntniß der einheimischen nützlichen und schädlichen Thiere und Pflanzen und der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Mineralien. Ferner Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Culturpflanzen, mit dem Körperbau, der Ernährung, dem Blutumlaufe und der Gesundheitspflege des Menschen, Kenntniß der wichtigsten (atmosphärischen) Erscheinungen und Naturgesetze, Verständniß der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Apparate und Instrumente.

Aus der Formenlehre und dem Zeichnen: Richtige Anschauung der Linien, Winkel, Flächen und regelmäßigen Körper ihrer Form nach.

§. 26. Jene Lehrer, welche die nöthigen Kenntnisse nicht vollständig besitzen, um den Unterricht in dem naturkundlichen Fache, in der geometrischen Formenlehre und im Zeichnen zu ertheilen, haben den Unterricht in diesen Lehrgegenständen vorläufig zu unterlassen. Die Lehrer haben durch Privatfleiß die Lücken ihres Wissens auszufüllen, um sich zum Unterrichte in den neu aufgenommenen Lehrgegenständen zu befähigen.

Die Bezirkschul-Inspectoren haben der Landes-schulbehörde jene Lehrer namhaft zu machen, denen durch den Besuch eines Fortbildungscurses an einer Lehrerbildungsanstalt Gelegenheit zur Bervollständigung des erforderlichen Wissens geboten werden soll.

§. 27. Bei der Aufstellung des Stundenplanes für die allgemeine Volksschule sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Gegenstände, welche am meisten Sammlung oder eine größere geistige Anstrengung von den Schülern fordern, sind auf die Vormittagsstunden und in Halbtags-schulen auf die ersten Stunden anzusetzen.

2. Für Zeichnen, Schreiben und Singen sind in ungetheilten einclassigen und in mehrclassigen Schulen die Nachmittagsstunden zu benützen.

3. Keinem Gegenstande soll in derselben Classe oder Abtheilung mehr als eine Stunde fortlaufend gewidmet werden.

4. Der Stundenplan muß es möglich machen, daß der Lehrer zur gleichen Zeit sämmtliche ihm zugewiesenen Schüler in einem und demselben Gegenstande beschäftigen kann.

5. Der Stundenplan muß so übersichtlich als möglich sein. In der Aufeinanderfolge der verschiedenen Gegenstände muß möglichst Gleichmäßigkeit herrschen, damit Lehrer und Schüler sich leicht in die Tagesordnung finden.

§. 28. Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§§. 23—26) haben die Lehrer für das Schuljahr 1869/70 einen Lehrplan zu entwerfen und den Lehrstoff und die Unterrichtsziele für jede Classe oder Abtheilung festzusetzen. Die im Anhange mitgetheilten Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der Volksschule sollen als Wegweiser bezüglich der Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Classen oder Abtheilungen dienen.

Die Lehrpläne sind der Bezirksschulbehörde vorzulegen und die Bezirksschulinspectoren haben darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften überall zur Anwendung kommen.

III. Unselbstständige Realschulen.

§. 29. Für die unselbstständigen, mit den Hauptschulen verbundenen zwei- und dreiclassigen Unterrealschulen gelten im Schuljahre 1869/70 folgende Uebergangsbestimmungen:

Für jene Schüler, welche in die zweite oder dritte Classe der unselbstständigen Realschulen eintreten, ist an

dem bisher vorgeschriebenen Lehrplane festzuhalten; dagegen hat der Lehrkörper für die im bezeichneten Jahre aus der bisherigen vierten Hauptschulklasse aufsteigenden Schüler im Wesentlichen folgende Modificationen vorzunehmen: Der geographisch-geschichtliche Unterricht hat sich in diesem Jahre auf die Heimats- und Vaterlandskunde, ferner auf kleine Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte zu beschränken. Der Unterricht im Rechnen hat vornehmlich die gemeinen und Decimalbrüche und Anwendung der Grundrechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen. Der naturgeschichtliche Lehrstoff ist in ganz elementarer Weise zu behandeln, ohne Rücksichtnahme darauf, daß bisher an der unselbstständigen Realschule im ersten Semester des zweiten Jahres ein Abschluß erzielt werden mußte. Der Unterricht in der geometrischen Anschauungslehre und dem damit verbundenen Zeichnen ist zu beschränken. Die Stundenzahl darf nicht über 30 wöchentlich betragen.

IV. Zeugnisse.

§. 30. An die Stelle der bisherigen Annual- und Semestralzeugnisse treten, mindestens vierteljährig, Schulanmeldungen, durch welche die Eltern oder deren Stellvertreter über das Verhalten, den Fleiß und die Fortschritte der Kinder verständigt werden sollen.

Prüfungen der Privatisten sind nicht mehr vorzunehmen.

Die Zeugnisse, welche künftighin ausschließlich an den Volksschulen auszufertigen sein werden, sind Entlassungszeugnisse für die aus dem Schulverbande tretende Jugend, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Einfache Bestätigungen des Besuches einer Volksschule sind Denjenigen, welche es verlangen, auszufolgen.

§. 31. Bezüglich der Anforderungen, welche, vom

Schuljahre 1870/1 anfangend, an die in die erste Classe einer Mittelschule eintretenden Schüler bei der Aufnahmsprüfung zu stellen sind, so wie hinsichtlich der Entlassungszeugnisse werden specielle Weisungen erlassen werden.

V. Wiederholungsschulen.

§. 32. Die Wiederholungsschulen sind überall, wo sie bisher eingerichtet sind, bis zum Schluße des Schuljahres 1871/2 weiter zu führen, und Knaben und Mädchen, welche bereits die Schule verlassen haben oder sie am Schluße des laufenden Schuljahres verlassen, sind bis zum 15., respective 14. Lebensjahre zum Besuche derselben auch fernerhin verpflichtet.

§. 33. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Befreiung vom Wiederholungsunterrichte bleiben aufrecht erhalten.

§. 34. Die Ertheilung dieses Unterrichtes liegt dem an der Volksschule angestellten Lehrer ob. Befinden sich an einer Schule mehrere Lehrer, so bestimmt die Bezirkschulbehörde jene, welche diese Aufgabe zu übernehmen haben.

Wo ein Lehrer in Folge der Verwendung an der Wiederholungsschule mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen hat, muß die Mehrleistung besonders entlohnt werden.

Anhang.

Lehrpläne für Volksschulen.

I. Lehrplan einer ungetheilten einclassigen Volksschule.

Religion und biblische Geschichte	4	Stunden,
Sprach- und Schreibunterricht	16	"
Rechnen	6	"
Realien (Erdfunde und Geschichte, Natur- funde und Formenlehre)	4	"
Gesang	1	Stunde,
Turnen	1	"
	32	Stunden.

In Schulen, wo der Lehrer den Unterricht in der Religion (nach §. 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) zu übernehmen hat, tritt eine Verminderung des Sprachunterrichtes um 1 und der Realien um 1 Stunde ein, oder der Lehrer hat für die Mehrleistung eine Entschädigung zu erhalten.

Schulen mit weniger als 50 Schülern werden, im Falle ein Geistlicher den Religionsunterricht ertheilt, mit 27 Stunden, falls dieser dem Lehrer übertragen werden muß, mit 30 Stunden ihr Auslangen finden.

In ungetheilten einclassigen Schulen empfiehlt es sich, nur theilweise einen gleichzeitigen Schulbesuch sämtlicher Schüler stattfinden zu lassen, damit der Lehrer in ihrer Abwesenheit desto ungehinderter dem Unterrichte der anwesenden Abtheilung sich widmen kann.

Die Stunden sind für die verschiedenen Abtheilungen derart anzusetzen, daß die erste Abtheilung nur 16—18, die zweite und dritte Abtheilung nur 22—24 Stunden anwesend ist.

In den jeder Abtheilung zugewiesenen Stunden erhalten die Schüler theils unmittelbaren Unterricht von dem Lehrer, theils werden dieselben, während der Lehrer

sich dem Unterrichte einer anderen Abtheilung widmet, still beschäftigt.

Rechnet man von 32 Stunden wöchentlich die vier Religionsstunden ab, so bleiben für den Lehrer 28 Stunden zum Unterrichten übrig. Dabei entfallen auf die erste Abtheilung 9 Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 7—9 Stunden Selbstbeschäftigung (Uebung), für Abtheilung II und III je $9\frac{1}{2}$ Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 12—14 Stunden Selbstbeschäftigung.

Der unmittelbare Unterricht durch den Lehrer kann noch vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrgegenständen ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen, soweit es nach ihren Fortschritten möglich ist, eintritt.

Die angegebenen ganzen Stunden sind zum großen Theile in halbe zu zerlegen, um im Stundenplane eine zweckmäßige Vertheilung des unmittelbaren Unterrichtes vornehmen zu können.

II. Lehrplan für getheilte einclassige Schulen.

In getheilten einclassigen Schulen (Halbtagschulen) wird folgender Stundenplan befolgt werden können:

Untere Abtheilung wöchentlich 14 Stunden:

Religion und biblische Geschichte	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 "
Rechnen	4 "
	<hr/>
	14 Stunden.

Obere Abtheilung wöchentlich 18 Stunden:

Religion und biblische Geschichte	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 "
Rechnen	4 "
Realien (Naturkunde, Erdkunde und Ge- schichte)	3 "
Singen	1 Stunde,
	<hr/>
	18 Stunden

Für beide Abtheilungen gemeinschaftlich 1 Stunde wöchentlich Turnen.

Hat der Lehrer zugleich den Unterricht in der Religion zu ertheilen, so muß in beiden Abtheilungen eine Reduction der Stunden in den anderen Lehrgegenständen eintreten, wenn die Mehrleistung nicht besonders entlohnt wird.

III. Lehrplan für eine zweiclassige Schule.

	I. Classe	II. Classe
Religion	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	16 "	11 "
Rechnen	6 "	4 "
Geometrische Formenlehre und Zeichnen	— "	4 "
Naturkunde	— "	3 "
Erdkunde und Geschichte	— "	3 "
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	1 "	1 "
	27 Stunden,	30 Stunden.

Hievon entfallen auf die

Lehrer	24 "	27 "
------------------	------	------

Da jeder Classe mehrere Altersstufen zugewiesen sind, so muß auch hier wie in den ungetheilten einclassigen Schulen zur Bildung von Abtheilungen geschritten werden. Dieses wird für das Schuljahr 1869/70 dadurch erleichtert, daß in jeder Classe sich bloß drei Altersstufen vorfinden. In der ersten Classe dürfte die Gruppierung der Schüler in zwei Abtheilungen genügen. Der ersten Abtheilung fallen die Kinder im ersten Schuljahre zu, der zweiten Abtheilung jene des zweiten und dritten Schuljahres. Da für diese Classe im Stundenplane, von der Religion abgesehen, 24 Stunden zugewiesen sind, so kann bei der Bildung von zwei Abthei-

lungen die untere 10 Stunden, die obere 14 Stunden unmittelbaren Unterricht erhalten.

In der zweiten Classe wird in den meisten Fällen ebenfalls die Bildung zweier Abtheilungen genügen, da in dem Uebergangsjahre 1869/70 die Schüler des sechsten Schuljahres nicht sehr zahlreich sein werden. Welche Altersstufen gemeinschaftlich in einer Abtheilung unterrichtet werden, muß von Fall zu Fall je nach der Reife der Schüler entschieden werden. Bei der Gruppierung der Schule in zwei Abtheilungen kann eine Reduction der Lehrstunden leicht vorgenommen werden. Für jede Abtheilung werden in diesem Falle 12 Stunden unmittelbaren Unterrichtes genügen.

Werden drei Abtheilungen gebildet, so entfallen auf jede Abtheilung 9 Stunden Unterricht durch den Lehrer; diese Zahl kann für jede Abtheilung leicht vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrfächern ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen eintritt.

IV. Lehrplan für eine dreiclassige Schule.

Unterrichtsgegenstände :

	I. Classe	II. Classe	III. Classe
Religion . . .	2 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	16 "	9—11 "	9 "
Rechnen . . .	4 "	5—6 "	4—5 "
Geometrische Formenlehre . . .	— "	— "	2 "
Realien . . .	— "	5—6 "	5—6 "
Zeichnen . . .	— "	2 "	2 "
Singen . . .	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen . . .	1 "	1 "	1 "
Summe			

der Lehrstunden: 24 Stunden, 26—30 Stunden, 27—29 Stunden.

Nach Abzug der Religionsstunden bleibt für den Lehrer

22 Stunden, 23—27 Stunden, 24—26 Stunden.

Bei einer dreiclassigen Schule ist es namentlich in der dritten Classe möglich, die derselben zugewiesenen

Altersstufen gemeinschaftlich zu unterrichten; in diesem Falle wird man mit 27 Stunden auslangen. Es können aber auch, und zwar den Forderungen des Gesetzes genau entsprechend, daß möglichst jeder Altersstufe eine Unterrichtsstufe entsprechen soll, in jeder Classe zwei Abtheilungen gebildet werden. Es erwächst dann für den Lehrer eine größere Anzahl von Stunden, welche jedenfalls so angelegt werden können, daß keine Abtheilung länger als 26 Stunden in der Schule anwesend zu sein braucht.

V. Lehrplan einer vierclassigen Volksschule.

	I. Classe (1. Schuljahr)	II. Classe (2. u. 3. Schuljahr)	III. Classe (4. Schuljahr)	IV. Classe (5. u. 6. Schulj.)
Religion	3 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprach- unterricht	12—14 "	8—10 "	8 "	8 "
Rechnen	4 "	4 "	4 "	4 "
Formen- lehre	— "	— "	— "	2 "
Erdfunde	— "	2 "	3 "	2 "
Geschichte	— "	2 "	3 "	2 "
Naturkunde	— "	2 "	2 "	— "
Schreiben	— "	2 "	2 "	2 "
Zeichnen	— "	2 "	2 "	2 "
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	— "	1 "	2 Stunden,	2 Stunden,

20—22 Stunden, 25—27 Stunden, 28 Stunden, 28 Stunden.

Dievon entfallen auf den Lehrer

17—19 Stunden, 22—24 Stunden, 25 Stunden, 25 Stunden.

Bei vierclassigen Schulen entfallen im Schuljahre 1869/70 bloß auf die zweite und vierte Classe je zwei Altersstufen, in der vierten Classe ist ein gemeinschaftlicher Unterricht zweier Schuljahre angezeigt, weil sich ohnehin in diesem Uebergangsjahre wenig Schüler vorfinden, welche an Verstandesreife und Kenntnissen auf gleicher Stufe stehen dürften. In der zweiten Classe

wird sich in einigen Lehrgegenständen eine Trennung der Schüler in Abtheilungen empfehlen und dann muß eine größere Stundenzahl eintreten.

VI. Lehrplan für die im Uebergang begriffenen unselbstständigen Unterrealschulen.

An mit den bisherigen Hauptschulen verbundenen unselbstständigen Unterrealschulen kann für die Schüler, welche die vierte Classe verlassen, folgende Stundenvertheilung zur Anwendung gelangen:

Religion	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 "
Rechnen	4 "
Geometrische Formlehre	3 "
Naturgeschichte	2 "
Geographie und Geschichte	3 "
Zeichnen	3 "
Gesang	1 Stunde,
Turnen	2 Stunden,
Summe	28 Stunden.

Hasner m. p.

U e b e r s i c h t

über die Vertheilung der Zeit unter die drei Abtheilungen in ungetheilten einclassigen Volksschulen.

Uebergangsbefimmungen zum Reichsschulgesetz.

Abtheilung	Unterricht	Religion	Les-, Schreib- und Sprachunterricht	Rechnen	Rechen	Singen	Turnen	Summe der Lehrstunden	Zahl der Unterrichtsstunden des Lehrers
1	unmittelbar	2	6 (in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht)	2	—	1 gemeinschaftlich	—	11	8
	Uebung	—	3	2	—	—	—	5	
2	unmittelbar	2 gemeinschaftlich	6 (wie bei 1)	2	—	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	12	9
	Uebung	—	8	4	—	—	—	12	
3	unmittelbar	2 gemeinschaftlich	4	2	4	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	14	11
	Uebung	—	6	4	—	—	—	10	
									28

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869,
betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Podomerien, des Großherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

(R.-G.-Bl. 3. 131.)

Zur Ausführung der §§. 26—41 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, verordne Ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes, wie folgt:

I. Der Director und der Lehrkörper.

§. 1. Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung der Lehrerbildungsanstalt ist dem Director übertragen. Er vertritt dieselbe nach Außen, besorgt den Verkehr mit den vorgesezten Behörden und die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Director ist verpflichtet, sich stets in genauer Kenntniß von dem Zustande der Lehrerbildungsanstalt, insbesondere in Bezug auf Disciplin und Unterricht zu erhalten, und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen.

§. 2. Der Geschäftskreis des Directors umfaßt:

1. Die Aufsicht über die Lehrer, insbesondere bezüglich der Ertheilung des Unterrichtes.

2. Die Leitung der Lehrerconferenz.

3. Die Urlaubsertheilung an die Lehrer für die Dauer von höchstens acht Tagen.

4. Die Verfügung über Stellvertretung im Unterrichte bei Verhinderung der Lehrer.

5. Die Sorge für die Handhabung der Disciplin und Schulordnung.

6. Die Entwerfung eines Stundenplanes zur Vorlage an die Lehrerconferenz.

7. Die Erstattung eines Jahresberichtes über die sämmtlichen Verhältnisse der Anstalt an die Landesschulbehörde, welche denselben begutachtend dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 3. Der Director ist zu 12 Unterrichtsstunden, die Lehrer wissenschaftlicher Fächer bis zu wöchentlich 24 Stunden verpflichtet. Etwaige Unterrichtsstunden an der Übungsschule sind einzurechnen.

Im Falle einer zeitweiligen Supplirung einer Lehrkraft können die Mitglieder der Lehrkörper zu einer größeren Stundenzahl, jedoch zu nicht mehr als 30 Stunden, und zwar ununterbrochen nicht länger als durch einen Monat verhalten werden.

Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so haben die Lehrer Anspruch auf eine normalmäßige Substitutionsgebühr.

§. 4. Die Lehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Directors nachzukommen. Sie sind verpflichtet, denselben in der Aufrechthaltung der Disciplin, so wie in der Ueberwachung der Zöglinge innerhalb und außerhalb der Anstalt zu unterstützen.

§. 5. Die Lehrer sind zur Unterrichtsertheilung nach dem Lehr- und Stundenplane verpflichtet.

Jede Verhinderung ist dem Director anzuzeigen.

Urlaubsbewilligungen für mehr als acht Tage, bis zu sechs Monaten, sind von der Landesschulbehörde zu erbitten.

Urlaubsgesuche für mehr als sechs Monate, sind an den Minister für Cultus und Unterricht zu richten.

§. 6. Der Director beruft regelmäßig monatlich, und außerdem außerordentlich, so oft er es für dringlich hält oder zwei Lehrer darauf antragen, außerhalb der Lectionszeit eine Conferenz.

Mitglieder derselben sind die Hauptlehrer, die Lehrer an der Übungsschule und die Hilfslehrer. Die Leh-

rer an der Uebungsschule haben nur dann beschließende Stimme, wenn sie bei dem Unterrichte der Lehramtszöglinge theilhaftig sind; die Hilfslehrer haben nur in den ihren Lehrgegenstand betreffenden Angelegenheiten beschließende, in allen übrigen Fällen bloß beratende Stimme.

Sämmtliche Lehrer haben bei den Conferenzen regelmäßig zu erscheinen; jede Abwesenheit ist in dem Protocolle zu bemerken.

Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Director, im Verhinderungsfalle der dienstälteste Hauptlehrer.

§. 7. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Beschlußfassung über den vom Director entworfenen Stundenplan.

2. Beschlußfassung über Anschaffungen für die Sammlungen oder von Lehrmitteln auf Antrag des Fachlehrers.

3. Bestimmung über die Aufnahme neu eintretender Zöglinge.

4. Anwendung des Disciplinarverfahrens wider Zöglinge.

5. Anträge auf Abänderung des Lehrplanes und auf Einführung neuer Lehrmittel.

6. Vorschläge zur Ertheilung von Stipendien.

7. Prüfung und Begutachtung sämmtlicher von den Behörden zugewiesenen Gegenstände.

8. Monatliche Besprechung über den Stand des Unterrichtes und die Disciplin, die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Zöglinge.

Uebrigens hat jedes Mitglied das Recht, Angelegenheiten der Lehranstalt zur Besprechung zu bringen.

§. 8. Der Director gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Tritt ein Fall ein, wo er der Majorität des Lehr-

körpers entgetreten zu müssen glaubt, hat er das Recht, einen Beschluß zu fiktiren und die erforderlichen provisorischen Anordnungen zu treffen; er ist jedoch verpflichtet, allsogleich, unter Beifügung der motivirten Anträge der Majorität, an die Landesschulbehörde Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

§. 9. Der Director hat folgende Acten zu führen:

1. Das Geschäftsprotocoll.
2. Das Normalienbuch.
3. Die Protocolle der Lehrerconferenzen nach Jahrgängen geordnet.
4. Einen Hauptkatalog und ein Classenbuch für jede Classe.
5. Inventarien über die vorhandenen Lehrmittel.
6. Die Geschichte der Lehrerbildungsanstalt, die Veränderungen im Personale und andere die Lehranstalt betreffende Ereignisse enthaltend.

II. Die Schüler.

§. 10. Das Schuljahr beginnt und endet zur selben Zeit wie an den Gymnasien oder Realschulen des Landes, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet.

§. 11. Die regelmäßige Aufnahme der Zöglinge findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Die Aufnahmewerber haben die im §. 32 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) festgesetzten Bedingungen zu erfüllen.

§. 12. Bei der Anmeldung ist beizubringen:

1. Eine kurze Darstellung des Bildungsganges mit Bezugnahme auf die etwa beigelegten Studienzeugnisse.
2. Ein Nachweis über das zurückgelegte 15. Lebensjahr.
3. Ein ärztliches Zeugniß über die physische Tüchtigkeit und das Freisein von körperlichen Gebrechen,

welche der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sein können.

§. 13. Jeder Aufnahmswerber hat sich einer Prüfung zu unterziehen, von deren genügendem Erfolge die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt abhängig ist.

Die Aufnahmsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§. 14. Die Aufnahmsprüfung hat sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken, und sind dabei folgende Anforderungen zu stellen:

Unterrichtssprache. Correctes und richtig betontes Lesen profaischer und leichterer poetischer Musterstücke, Kenntniß des Wichtigsten aus der Grammatik, Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne grobe Fehler gegen Grammatik und Orthographie.

Im Rechnen. Sicherheit im Rechnen der 4 Species mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen, Verhältnisse und Proportionen und deren Anwendung.

Aus der Geometrie. Kenntniß der wichtigsten Sätze aus der planimetrischen und stereometrischen Anschauungslehre.

Aus der Naturgeschichte. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen, vornehmlich Kenntniß der verbreitetsten einheimischen Wirbelthiere, Insecten und Pflanzen nach ihrem äußeren Bau, Kenntniß der verbreitetsten Steine, der Metalle, Salze und mineralischen Brennstoffe.

Aus der Physik. Kenntniß der leichter faßlichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze ohne Rücksicht auf den mathematischen Beweis. Kenntniß der bekanntesten physikalischen Apparate.

Aus der Geographie. Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Eintheilung, der wichtigsten Sätze aus der mathematischen Geographie,

und zwar über die Erde nach ihrer Gestalt und Größe, ihrer Stellung zur Sonne u. s. w. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Heimatkunde.

Aus der Geschichte. Kenntniß der hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte.

Im Zeichnen. Einige Fertigkeit in der Darstellung der gewöhnlichen geometrischen Figuren und einige Gewandtheit in der Wiedergabe von Vorlagen nach anzugebenden Dimensionen.

Im Schreiben. Eine deutliche, gefällige Handschrift.

§. 15. Es ist an dem Grundsätze festzuhalten, daß alle Zöglinge, welche die Lehrerbildungsanstalten zu besuchen beabsichtigen, schon in die erste Classe eintreten. Nur in besonders berücksichtigenswerthen Fällen, wenn der Aufnahmewerber bereits mehrere Oberclassen einer Mittelschule oder eine andere höhere Lehranstalt besucht hat, oder durch sonstige Belege eine größere geistige Reife nachzuweisen im Stande ist, kann die Landesschulbehörde auf Antrag des Lehrkörpers die Zulassung in einen höheren Jahrgang gestatten. Es muß jedoch durch eine strenge Prüfung erhärtet werden, daß der Aufnahmewerber die für den Eintritt in den höheren Jahrgang erforderlichen Kenntnisse in allen Fächern in vorzüglichem Grade besitze.

§. 16. Die Aufnahme neuer oder aus einer Lehranstalt übertretender Schüler ist während des Schuljahres nicht gestattet.

§. 17. Außerordentliche Hörer, welche nicht an dem Gesamtunterricht theilnehmen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die für eine Classe gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl nicht überschritten wird (§. 18).

Ueber die Aufnahme entscheidet die Lehrerconferenz.

§. 18. In eine Classe sind nicht mehr als 40 Zöglinge aufzunehmen.

Wird diese Anzahl überschritten, so dürfen nur in den beiden unteren Abtheilungen Parallelclassen errichtet werden.

§. 19. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten haben die Unterrichts- und Uebungsstunden regelmäßig zu besuchen.

Wer aus besonders wichtigen Gründen von einer oder mehreren Unterrichtsstunden dispensirt werden will, hat sich zu diesem Behufe an den Director zu wenden.

Jede unvorhergesehene Abwesenheit ist nachträglich zu entschuldigen.

§. 20. In Betreff des Gottesdienstes und der etwaigen Religionsübungen, hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge sind durch Wort und Beispiel zur Religiosität, zum sittlichen Anstande, zur Verträglichkeit und Ordnungsliebe, zur Genauigkeit in der Pflichterfüllung anzuhalten. Ferner ist auf die Kräftigung der Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit und Treue an den Monarchen und die Verfassung hinzuwirken.

§. 21. Der Director hat darauf zu achten, daß die Lehramtszöglinge jener Lehrerbildungsanstalten, mit denen Convicte nicht verbunden sind, bei ehrbaren Familien wohnen.

§. 22. Der Besuch von Wirthshäusern, außer mit Erlaubniß des Directors, die Theilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgesellschaften ist den Zöglingen untersagt.

§. 23. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung des ganzen Bildungscurses zu verlassen beabsichtigen, haben dem Director ein Entlassungsgesuch der Eltern oder ihrer Stellvertreter zu übermitteln und den Betrag etwa genossener Stipendien zurückzuerstatten.

§. 24. Als Disciplinarmittel kommen in Anwendung:

- a) Zurechtweisung durch den Lehrer;
- b) Verweis durch den Director;
- c) Verweis vor der Lehrerconferenz;
- d) Androhung der Ausweisung.

Die wirkliche Entlassung aus der Anstalt ist von der Zustimmung der Landeschulbehörde abhängig. Doch bleibt es der Lehrerconferenz überlassen, bei schweren Vergehen eine sofortige Ausschließung anzuordnen, und die nachträgliche Genehmigung der Landeschulbehörde einzuholen.

• §. 25. Oeffentliche Prüfungen am Schlusse des Semesters oder Schuljahres finden nicht statt.

Ueber das Borrücken eines Schülers in einen höheren Jahrgang entscheidet auf Grund der Gesamtleistungen desselben während des Schuljahres die Lehrerconferenz. Hierbei sind vornehmlich die wissenschaftlichen Lehrfächer in Betracht zu ziehen und ist zu erwägen, ob der Schüler die zum weiteren Studium erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Besteht das Hinderniß der Versetzbarkeit in ungenügenden Leistungen aus einem einzigen wissenschaftlichen Fache, kann dem Schüler die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden, von deren günstigem Erfolge das Borrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 26. Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im Ganzen durch Classen und Plätze ausgedrückt.

§. 27. Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Anlagen: sehr gute, gute, hinlängliche, geringe.

Sittliches Betragen: sehr lobenswerth, lobenswerth, befriedigend, nicht tadelfrei.

Fleiß: sehr groß, groß, genügend, ungenügend.

Fortgang: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

§. 28. Eine ungenügende Classe im allgemeinen Fortgange zieht die Wiederholung des Jahrganges nach sich.

Die Wiederholung eines Jahrganges ist nur einmal gestattet.

III. Die Prüfungen zur Erlangung eines Zeugnisses der Reife.

§. 29. Die Lehramtszöglinge haben sich nach Beendigung des vorgeschriebenen Lehrurses einer Prüfung zu unterziehen, welche sich auf sämtliche daselbst gelehrt Gegenstände zu erstrecken hat (§. 34 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

Die Prüfungen haben zu erproben, ob der Candidat im Wesentlichen das Lehrziel der Lehrerbildungsanstalt erreicht hat.

§. 30. Die Prüfungscommission besteht aus den Lehrern der Anstalt und einem Mitgliede der Landes-schulbehörde, welches den Vorsitz zu führen hat.

§. 31. Die Prüfungen werden schriftlich und mündlich abgehalten.

§. 32. Die schriftliche Prüfung besteht aus Clausur-arbeiten über folgende Gegenstände:

1. Sprach- und Aufsatzlehre,
2. Mathematik,
3. Naturlehre und Naturgeschichte,
4. Geographie und Geschichte,
5. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Für jede Arbeit sind höchstens vier Stunden zu verwenden.

Bei diesen Ausarbeitungen ist der Gebrauch von Hilfsmitteln, etwaige Tafeln bei den mathematischen Aufgaben ausgenommen, nicht zulässig.

§. 33. Für jede Prüfungsgruppe hat der Lehr-

körper vier Wochen vor der Prüfung eine Anzahl Aufgaben vorzuschlagen, aus welchen der Landes Schulinspector für Volksschulen jene auswählt, die den Candidaten am Prüfungstage kundgemacht werden.

§. 34. Der Lehrkörper hat dafür Sorge zu tragen, daß die für schriftliche Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als an dem für die Arbeit festgesetzten Tage, bekannt werden.

Die Tage für die schriftlichen Arbeiten bestimmt der Director im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Classe.

Die für jede einzelne Arbeit gestattete Zeit darf nicht unterbrochen werden.

§. 35. Die Aufsicht während der Clausurarbeiten führen die Lehrer nach einer vom Director festzustellenden Reihenfolge. In einem Protokolle hat jeder Lehrer die Dauer seiner Inspection, den Zeitpunkt, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert, und die etwaigen Vorkommnisse zu bemerken.

§. 36. In jedem Arbeitslocale dürfen nicht mehr als 20 Candidaten die Clausurarbeiten anfertigen. Ist eine größere Anzahl von Zöglingen vorhanden, so findet eine Theilung derselben statt.

§. 37. Examinanden, welche sich eines Unterschleifes oder der Benützung unerlaubter Hilfsmittel schuldig machen, haben das Arbeitslocale zu verlassen und können erst beim nächsten Prüfungstermine zur Prüfung wieder zugelassen werden.

Ein zweiter Versuch eines Unterschleifes zieht die absolute Zurückweisung von jeder Prüfung nach sich.

§. 38. Die Clausurarbeiten werden von den Lehrern des betreffenden Faches sorgfältig corrigirt und mit einem bestimmten Urtheil versehen.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben von den schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 39. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche wissenschaftliche Lehrfächer des Bildungscurses.

Kein Examinand kann von der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande dispensirt werden.

An demselben Tage dürfen nicht mehr als 8 Examinanden geprüft werden.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig zu sein.

§. 40. Als Maßstab der Beurtheilung der Leistungen des Examinanden dienen die Anforderungen, welche im Lehrplane als das Unterrichtsziel der Bildungsanstalten aufgestellt sind.

Die Prüfung hat sich demnach nicht blos auf den Lehrstoff des letzten Jahres zu beschränken, sondern das gesammte von dem Examinanden erworbene Wissen, die theoretische und praktische Lehrgeschicklichkeit ist ins Auge zu fassen und zu beurtheilen.

§. 41. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung darüber statt, welches Urtheil in den einzelnen Lehrgegenständen und welches Gesammturtheil ein jeder Examinand zu erhalten hat.

Hat der Examinand in allen Prüfungsgegenständen mindestens die Note „genügend“ erhalten, so kann ihm das Zeugniß der Reife zuerkannt werden.

Im entgegengesetzten Falle bestimmt die Prüfungscommission die Zeit, binnen welcher der Examinand sich einer abermaligen Prüfung unterziehen kann.

Ein halbes Jahr ist die kürzeste zulässige Frist.

§. 42. Die Prüfung muß in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungscommission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann in berücksichtigenswerthen

Fällen auf Antrag der Commission die Landesschulbehörde gestatten.

§. 43. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe nicht entrichtet.

§. 44. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Examinanden,
2. das Urtheil über das sittliche Verhalten während der Studienzeit,

3. das ausführlich motivirte Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen,

4. die Fortgangsklassen, welche der Examinand aus den technischen Lehrfächern und eventuell aus anderen Landes Sprachen während der Studienzeit erhalten hat.

5. Das Gesamturtheil über den Grad der Reife, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute, Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten jene, welche als nicht reif erkannt werden.

§. 45. Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in sämtlichen Prüfungsgegenständen die Note „sehr gut“ erhalten.

Bei einem Zeugniß mit Nr. 2 muß die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Wenn alle Noten mindestens „genügend“ lauten, erhält der Examinand ein Zeugniß mit Nr. 3.

IV. Die Übungsschule.

§. 46. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Übungs- und Musterschule mit selbstständigen Lehrern.

Es ist nach Thunlichkeit dahin zu streben, daß die Übungsschule nicht zugleich die nothwendige Gemeindegemeinschaft sei.

§. 47. Die Lehrer werden, die im §. 67 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 erwähnten Fälle ausgenommen, auf Antrag der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, und sind, insofern sie auch an dem Unterrichte der Lehrerbildungsanstalt theilhaftig sind, Mitglieder der Lehrerconferenz.

§. 48. Bei Uebungsschulen, welche ganz aus Staatsmitteln erhalten werden, soll in einclassigen Schulen die Anzahl der Schüler 50 nicht überschreiten, in mehrclassigen dürfen in keiner Classe mehr als 40 Schüler Aufnahme finden.

§. 49. Der Unterricht in der Uebungsschule ist in genauer Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplane zu ertheilen.

V. Die Lehrmittel.

§. 50. Die zur Förderung des Unterrichtes und der wissenschaftlichen Ausbildung an den Lehrerbildungsanstalten vorhandenen Sammlungen von Naturalien, Apparaten, Vorlegeblättern und Modellen u. dgl. m. stehen unter Aufsicht des Directors und des betreffenden Fachlehrers.

§. 51. Jeder Lehrer ist für die seiner Obhut anvertrauten Lehrmittel verantwortlich.

Für die Instandhaltung der Bibliothek wird ein Mitglied des Lehrercollegiums bestellt. Ueber die Anschaffung der erforderlichen Bücher entscheidet die Lehrerconferenz. Es soll hiebei auf die Bedürfnisse der Lehrer und Zöglinge gleichmäßig Rücksicht genommen werden.

Der zu erstattende Jahresbericht des Directors hat die erforderlichen Ausweise über den Stand der Lehrmittel und die Verwendung der für dieselben zugewiesenen Gelder zu enthalten.

§. 52. Der Musiklehrer sorgt für die gute Instandhaltung der musikalischen Instrumente.

Kleine Reparaturen bis zum Betrage von 20 fl. besorgt er im Einvernehmen mit dem Director.

Ueber größere Reparaturen und etwaige neue Anschaffungen entscheidet auf seinen Vorschlag die Lehrerconferenz.

§. 53. Die Bewirthschaftung des der Lehrerbildungsanstalt zugewiesenen Grundstückes liegt dem Lehrer des landwirthschaftlichen Unterrichtes ob. Er führt Rechnung über die landwirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben und hat sich bei letzteren innerhalb des genehmigten Präliminaries zu halten.

VI. Die Staatsstipendien.

§. 54. Für dürftige Zöglinge, welche sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl Stipendien aus Staatsmitteln bestimmt.

Dieselben werden von der Landesschulbehörde verliehen.

§. 55. Der jährliche Betrag eines ganzen Stipendiums wird auf 200 fl. festgesetzt, doch können auch halbe Stipendien verliehen werden.

§. 56. Auf ein ganzes Stipendium haben nur Lehramtszöglinge Anspruch, welche mindestens ein Jahr eine Lehrerbildungsanstalt besucht haben.

Halbe Stipendien können nach dem Ergebnisse der Aufnahmeprüfung gewährt werden.

§. 57. Die Bewerber um ein Stipendium haben ihre Gesuche, welchen die nothwendigen Belege über die Vermögensverhältnisse der Eltern beizuschließen sind, bei der Direction der Lehrerbildungsanstalt einzureichen.

Die Lehrerconferenz hat diese Gesuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und jene Candidaten zu bezeichnen, welche ihrer Ansicht nach die würdigsten sind.

§. 58. Bei der Beurtheilung der Bewerber ist der

Fleiß, das sittliche Betragen, die Tüchtigkeit derselben für den Lehrerberuf vor Allem maßgebend.

Halbe Stipendien sind, die Dürftigkeit der Bewerber vorausgesetzt, nach der Reihenfolge des bei der Aufnahmsprüfung erwiesenen Erfolges zu verleihen. Bei gleichem Erfolge entscheidet das Maß der Dürftigkeit.

§. 59. Ueber die Würdigkeit zum Fortgenusse der Stipendien, entscheidet nach Anhörung der Lehrerconferenz, die Landesschulbehörde.

§. 60. Jeder Stipendist ist verpflichtet, wenigstens sechs Jahre lang nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt sich dem Lehrberufe zu widmen. Im Falle er vor Erfüllung dieser Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, hat er die erhaltene Summe an die Staatscasse zurückzuzahlen.

VII. Die Bildungsanstalten für Lehrerinnen.

§. 61. Die Bestimmungen der §§. 1—52 und §§. 54—60 finden auch auf die Bildungsanstalten für Lehrerinnen Anwendung.

§. 62. Bei der Aufnahmsprüfung haben geometrische Formenlehre und Zeichnen zu entfallen.

VIII. Die Bildungscurse für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.

§. 63. Behufs Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden in Verbindung mit den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder mit Mädchenschulen, welche der Minister für Cultus und Unterricht bezeichnet, besondere Lehrurse errichtet.

§. 64. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das zurückgelegte 16. Lebensjahr.
2. Das Entlassungszeugniß einer Volksschule.
3. Der Nachweis einer bereits erworbenen technischen Geschicklichkeit in Handarbeiten auf Grund einer Aufnahmsprüfung.

§. 65. Die Ausbildungsdauer ist einjährig; die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf 40 nicht überschreiten.

§. 66. Der Unterricht erstreckt sich auf die Beibringung der für die weiblichen Handarbeiten erforderlichen Fertigkeit und Geschicklichkeit, die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre überhaupt und der Methodik der Handarbeiten insbesondere, endlich Haushaltungskunde.

§. 67. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll zumeist die einfachen, für die bürgerliche Haushaltung nothwendigen Arbeiten ins Auge fassen, die künstlichen Handarbeiten sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Bei dem Unterrichte über die weiblichen Handarbeiten sind auch Belehrungen über die Arten, Eigenschaften, Vorzüge, Mängel und Preise der Stoffe zu ertheilen.

§. 68. Der Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre umfaßt die wichtigsten Lehrsätze, insoweit sie für den Beruf der Candidatinnen nothwendig sind, insbesondere über die Stellung der Lehrerin zu den Kindern, über Schulführung und Schulzucht. Hieran schließt sich Bekanntmachung mit den Vorschriften über die Arbeitsschule, über die Aufgabe und Organisation der Arbeitsschule und die Methodik des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.

§. 69. Die Haushaltungskunde umfaßt Belehrungen über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Kleidung, Wäsche, Gesundheitspflege u. dgl. m.

§. 70. Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer abzulegenden Prüfung ein Lehrbefähigungszeugniß für weibliche Arbeitsschulen.

Das Lehrbefähigungszeugniß kann auch von jenen

erworben werden, welche sich durch Privatstudien für den Lehrerinnenberuf vorbereitet haben, und sich einer Prüfung unterziehen.

Hasner m. p.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. April 1870
Z. 2392 (R.=G.=Bl. Z. 55)

**betreffend die Feststellung der Diätenklassen für das Lehrpersonale
an staatlichen Lehrerbildungsanstalten;**

giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In Ausführung der §§. 35 und 36 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.=G.=Bl. Nr. 62) finde ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes und des Art. 2 des Diäten-Normales vom 21. Mai 1812 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister die Directoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten in die achte, die Hauptlehrer an diesen Anstalten in die neunte, die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer der zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Übungsschulen in die zehnte, endlich die aus denselben Mitteln besoldeten Unterlehrer dieser Übungsschulen in die elfte Diätenklasse einzureihen.

Das Gleiche hat auch für das weibliche Lehrpersonale dieser Anstalten zu gelten.

Stremahr m. p.

Gesetz vom 28. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien,
**betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der
öffentlichen Volksschulen.**

(Schles. Ges.= und Verordn.Bl. Z. 16 des J. 1870.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Niederschlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Gründung und Einrichtung öffentlicher Volksschulen.

+ §. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise Einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen, nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens vierzig schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 2. Der Inbegriff der zu demselben Schulorte eingeschulden Gemeinden oder Theile derselben bildet die Schulgemeinde.

§. 3. Wo innerhalb der Schulgemeinde die örtlichen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule für mehr als fünfzehn Kinder erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrento-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrento-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 4. Sobald die im §. 3 erwähnte Verhinderung des Schulbesuches sich auf mindestens vierzig Kinder erstreckt, ist die Expositur oder Excurrento-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 5. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerteren Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die

Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 6. In jeder Stadt mit einem eigenen Gemeinde-Statute und außerdem im Gebiete jedes politischen Bezirkes ist mindestens eine Bürgerschule (§. 17. R. G. vom 14. Mai 1869) zu errichten.

§. 7. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen daß die nothwendigen Volksschulen (§§. 1. 6. 11), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 8. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine vom Bezirkschulrathe zu entsendende Commission unter Zuziehung aller Betheiligten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissions-Protocoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 9. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1. 6. 11.) bewilligt werden.

§. 10. Kinder, welche außerhalb der Schulgemeinde wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 11. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 12. Das Schulhaus soll auf einem trockenen

Platze und wo möglich in der Mitte der Schulgemeinde stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Straßen, so wie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Straße erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§. 13. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte. (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen, bei einer Höhe von mindestens zwölf Schuh, für jedes Kind einen Flächenraum von sechs Quadratschuh besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist.

In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern, kann eine Reduction der Höhe bis auf zehn Schuh zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 14. Die Schulbänke müssen so construirt sein, daß eine normale der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Schulkinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrpult angebracht sind. §

§. 15. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens sechs Schuh breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen, und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, so wie über die erforderlichen Schuleinrichtungen, werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landes Schulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbierung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 17. Die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten sind dem Flächenraume, kubischen Inhalte und der Lage derselben anzupassen, und ist mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ein Minimum festzustellen.

§. 18. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den untern vier Jahrestufen stattfinden.

§. 19. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 6, 11) gehört.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 20. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder der Schulgemeinde ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von Ein bis zwanzig Gulden zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf einen bis vier Tage zu bestrafen.

§. 21. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 22. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken und sonstigen Unternehmungen beschäftigt sind, und an einer von den betreffenden Fabriksherren, Bergwerks-Inhabern oder Unternehmern gegründeten und erhaltenen Fabriksschule den Unterricht genießen.

§. 23. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in §§. 21 und 22 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 24. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 21, 22) nicht eintritt, binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule nicht aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen Einem und fünf Gulden zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschließung von höchstens vierundzwanzig Stunden umzuwandeln ist.

§. 25. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedelung eines schulpflichtigen Kindes aus der eigenen in eine andere Schulgemeinde bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Uebersiedelung eines schulpflichtigen Kindes aus einer anderen in die eigene Schulgemeinde, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 21—24 dieses Gesetzes Amt zu handeln.

§. 26. Die Ortsschulbehörde prüft halbmonatlich die Säumnis-Verzeichnisse der Schule und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 24). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthafter gleich zu halten.

§. 27. Das Strafausmaß kann bis zu zehn Gulden oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumniß in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 28. Ebenso findet eine Erhöhung des Straf-

ausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§. 24, 26) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu zwanzig Gulden oder einer viertägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armenkassa oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so kann ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zeitweilig entzogen werden.

§. 29. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen u. s. w., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 24 und 26—28 bezeichneten Strafen.

§. 30. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 31. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesener Maßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 32. Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§. 31) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 33. Die Verhängung der in den §§. 20, 24, 26, 27, 28, 29 und 32 angedrohten Strafen kommt

nach möglichst kurzer protocollarischer Vernehmung der Betheiligten der Ortsschulbehörde zu, gegen deren Erkenntnisse die Berufung binnen vierzehn Tagen an den Bezirkschulrath und eventuell an den Landeschulrath offen steht.

§. 34. Rekurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 35. Gegen Eltern und Vormünder, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

Fabrikbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen.

§. 36. Zur Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 6, 11) hat zunächst die Schulgemeinde (§. 2) unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen, das Erforderliche aufzubringen.

§. 37. Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fort bestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entschlagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf die Schulgemeinde über.

§. 38. Findet die Schulgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Ueber-

nahme der sämmtlichen Patronatslasten wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 39. Die Erfordernisse der Errichtung, Erhaltung und Herstellung der Schulgebäude, Schulgärten, Turnplätze und Lehrerwohnungen, der Einrichtung, Säuberung, Beleuchtung und Beheizung der Schullokalitäten, hat die Schulgemeinde zu tragen; rücksichtlich der Dotation der Lehrer und der sonstigen Schulerfordernisse hat dieselbe bei streng nachgewiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel einen Anspruch auf Beihilfe aus Landesmitteln (§. 49).

§. 40. Der Bezirksschulrath bestimmt in allen Gemeinden des politischen Bezirkes, auf Grund von Erhebungen eigener Commissionen (§. 8) nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten die Abgrenzung und Gruppierung der Schulgemeinden, und stellt bezüglich derjenigen Orte, in denen die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer neuen Schule eintritt (§. 1), die Erfordernisse der Errichtung fest.

§. 41. Die Voranschläge für die gesammten Schulerfordernisse (§. 39) rücksichtlich schon bestehender Schulen, werden vom Ortschaftsrathe verfaßt.

Die Feststellung dieser Voranschläge und die Prüfung der Rechnungen gebührt der Gemeindevertretung des Schulortes, und falls eine oder mehrere Gemeinden ganz oder theilweise eingeschult sind, der Gemeindevertretung des Schulortes unter Zuziehung derjenigen Gemeindevertreter, welche den eingeschulten Gemeinden oder Theilen von Gemeinden angehören. Diese Versammlung wird vom Gemeindevorsteher des Schulortes unter dessen Voritze berufen.

Wenn die Gemeindevertretung begründete Anforderungen des Ortschaftsrathes nicht bewilliget, so ent-

scheidet hierüber der Bezirkschulrath, und in höherer Instanz der Landeschulrath.

§. 42. Zur Bestreitung des Schulaufwandes wird am Schulorte ein Localschulfond gegründet, welcher von der Gemeinde des Schulortes gegen Rechnungslegung verwaltet wird. In denselben haben zu fließen:

- a) die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Vermächtnisse mit Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung, soweit dieselbe mit dem Schulzwecke vereinbar ist;
- b) die Einkünfte der Schulwirthschaften (§. 43);
- c) das Schulgeld;
- d) die Gemeindeumlagen für Schulzwecke und andere besondere Einnahmen.

Die Anweisung der Ausgaben verfügt in Gemäßheit des Voranschlages der Ortsschulrath.

§. 43. Unbeschadet des Schulzweckes kann ausnahmsweise dem Lehrer auch die eigene Benützung der Schulwirthschaft oder eines Theiles derselben überlassen werden. Hierüber entscheidet die Schulbehörde.

In diesem Falle ist das Catastral-Neinerträgniß der überlassenen Grundstücke als Empfang in den Local-Schulfond einzustellen (§. 42. b.)

§. 44. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Gemeinden nach ihren Verhältnissen von der Landeschulbehörde in vier Classen eingetheilt, und wird das Schulgeld in denselben mit sechzehn, zwölf, acht und vier Kreuzern wöchentlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 45. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Mitwirkung der Lehrer, wöchentlich oder monatweise durch die Gemeindevorsteherung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an den Localschulfond abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen hat. Schulgeld-Rückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeinde-Umlagen zu behandeln.

§. 46. Der Ortsschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als zwei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.

§. 47. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben, durch die Schulgemeinde beizuschaffen.

§. 48. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 46) bewilligt oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 47) beigebracht wurde, innerhalb der Schulgemeinde nicht heimatberechtigt, so kann die letztere den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimathsortes beanspruchen.

§. 49. Reichen die Einkünfte des Localschulfondes nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben der Schulgemeinde für das nächste Jahr zu bestreiten, und erweisen sich die Mittel der Schulgemeinde zur weiteren Erhöhung der Umlage als unzulänglich, so tritt die Verpflichtung des Landes ein, den unaufbringlichen Ausfall der Schulerfordernisse zu decken (§. 39).

§. 50. Der Landesauschuß entscheidet auf Ansuchen der Schulgemeinde, ob und inwieweit derselben nach §. 49 zur Bestreitung der Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse eine Beihilfe aus Landesmitteln gebühre.

§. 51. Die vom Landesauschusse den Schulge-

der 1848 durch Gesetz vom 10. März 1848 bewilligt wurde
 die Umlage von 1848 bis 1850 auf 38 v. H. zu erhöhen.

meinden bewilligten Beiträge werden in das Landesschul-Präliminare eingestellt.

§. 52. Zur Bestreitung der Landeschulausgaben (§. 51) wird ein Landeschulfond gegründet. Derselbe wird gebildet:

- a) aus dem Normalschulфонде (§ 66. R.-Gesetz vom 14. Mai 1869);
- b) aus der Landesschulumlage, welche nach dem Jahresschul-Präliminare durch Zuschläge zu den directen Steuern eingehoben wird;
- c) aus sämmtlichen Stiftungen, Vermächtnissen, freiwilligen Beiträgen u. s. w., welche künftig für Schulzwecke im Lande Schlesien, ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Schule, gewidmet werden.

§. 53. Der Landeschulfond wird vom Landesauschusse verwaltet.

§. 54. Der Landtag sorgt für die Erfüllung der dem Lande bezüglich des Schulwesens obliegenden Verpflichtungen, und stellt den Jahres-Voranschlag für die Landeschulerfordernisse fest (§. 51).

§. 55. Die Anweisung der Ausgaben steht auf Grund des vom Landtage festgestellten Voranschlages der Landeschulbehörde zu.

Schlufbestimmungen.

§. 56. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 57. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 58. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Dfen, 28. Februar 1870.

Franz Joseph m. p.

Stremahr m. p.

Nachschlag-Register
zum Gesetze über Errichtung, Besuch und Erhaltung
der Schulen.

Gegenstand	Gesetzes-§.
A.	
Aborte in Schulgebäuden	15.
Anweisungsrecht zum Lokal- und Landes- schatz	42. 55.
Aufnahmsgebühr	47.
Auslagen der Schulerrichtung und Erhaltung .	36 bis 42.
B.	
Bezirksschulrath=Commission bei Schulerrichtung und Einrichtung	8.
Bürgererschule, Nothwendigkeit der Errichtung .	6.
C.	
Commission des Bezirksschulraths bei Errichtung und Einrichtung der Schulen	8.
Conscription der schulpflichtigen Kinder	20 bis 24. 30. 31.
D.	
Expositur — Excurrento=Station, Errichtung und Verwandlung in selbstständige Schule	3. 4.
Eltern, Unterlassung des Schulbesuches ihrer Kinder	24. 26. 27. 28. 32. 33. 35.
E.	
Fabriken — Gewerbe, Beschäftigung der Schul- kinder und Bestrafung	22. 29. 32. 33.
F.	
Gänge und Stiegenhäuser	15.
Gewerbe, Schulkinder bei selben	22. 29. 32. 33.
G.	
Knaben- und Mädchenschulen, Trennung	5.
Kinder, schulpflichtige, Conscription	20 bis 24. 30. 31.

Gegenstand	Gesetzes-§.
L.	
Landesschulfond, Gründung, Einkünfte und Verwaltung	49 bis 55.
„ Voranschlag	54.
Lehrkräfte, weibliche	18.
Lehrmittel für Kinder	47. 48.
Lehrzimmer, Anzahl und Beschaffenheit	13.
Localschulfond, Gründung, Einkünfte und Verwaltung	42. 43.
„ Voranschlag	41.
M.	
Mädchen- und Knabenschulen	5.
N.	
Normalschulfond	52.
O.	
Ortsschulbehörde, Fällung der Straferkenntnisse	33. 34.
P.	
Patronatsverpflichtung, Aufhebung	37. 38.
S.	
Schule, öffentliche, Nothwendigkeit der Errichtung	1. 7. 8.
Schulen, Diversität, Beschränkung	9.
Schulen mit Parallelclassen, Theilung	11.
Schule, öffentliche, Aufhebung	19.
Schulen, Kosten der Errichtung und Erhaltung	36 bis 42.
Schulgemeinde, Begriff	2.
Schulgemeinden, Abgrenzung und Eintheilung	40.
Schüler, Trennung nach Geschlechtern	5.
Schulbehörden, Ueberwachung der Errichtung der Schulen	7.
Schulkinder, außerhalb der Schulgemeinde	10.
„ unter 6 Jahren	10.
„ Aufzeichnung	20 bis 24. 30. 31.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Schulkinder, Ueberfiedlung	25.
" säumige	26.
Schulhaus, Lage, Baubeschaffenheit, Einrichtung	12 bis 17.
Schulzimmer, Anzahl und Beschaffenheit . . .	13.
Schulbänke, Construction	14.
Schullocale, Beheizung, Beleuchtung und Rei- nigung	17.
Säumniß-Verzeichnisse der Schulkinder	26.
Schulpflichtige Kinder, Löschung	30. 31.
Schulbesuch-Vernachlässigung	22. 24. 26. 27. 28. 29. 32 bis 35.
Schulfond (siehe Local- und Landes(schul)fond) .	
Schulwirthschaft	43.
Schulgeld, Classification, Einhebung und Be- freiung	44. 45. 46. 48.
Schulbücher und Lehrmittel	47. 48.
Schülerfordernisse	47. 48.
Stiegenhäuser und Gänge	15.
Straferkenntnisse wegen vernachlässigtem Schul- besuch	33. 34.
E.	
Trink- und Nutzwasser bei Schulen	15.
Turnraum bei Schulen	15.
F.	
Boranschläge für Schülerfordernisse	41.
" Landes(schul)fond	54.
Volksschule (siehe Schule)	
G.	
Weibliche Lehrkräfte, Verwendung	18.

Gesetz vom 28. Februar 1870,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien.

(Schles. Ges. u. Verordn.-Bl. 3. 17 des J. 1870.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.**Von der Anstellung der Lehrer.**

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursauschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursauschreibung soll nebst Bezeichnung des Dienstortes und der Stelle, den mit derselben verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Bedingungen seiner Steigerung, so wie die beizubringenden Belege namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursauschreibung erfolgt auf Kosten der Schulgemeinde in der amtlichen Landeszeitung und nach dem Ermessen der Schulgemeinde auch in andern, insbesondere fachmännischen Blättern.

§. 4. Die Frist zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrer sind im Wege der vorgesezten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sogleich beizufügen hat.

§. 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die eingelaufenen Gesuche und erstattet über dieselben binnen vier Wochen an die Gemeinde des Schulortes ihr Gutachten.

§. 6. Das Ernennungsrecht steht der Schulgemeinde zu, welche dasselbe durch ihre Vertretung ausübt. (§. 41 alin. 2 des Gesetzes über Errichtung und Erhaltung der öffentl. Volksschulen.)

§. 7. Jedes anderweitige Präsentationsrecht erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Jedem Schulpatrone, welcher zur Tragung von Patronatslasten verpflichtet ist, gebührt bei Ernennung des Lehrers Sitz und Stimme in der Vertretung der Schulgemeinde.

§. 8. Die Schulgemeinde wählt innerhalb vier Wochen ohne an das Gutachten der Ortsschulbehörde gebunden zu sein, den ihr am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Acten sofort durch den Bezirksschulrath der Landesschulbehörde an.

§. 9. Die Ernennung darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede gegen diese Bestimmung etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers, ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 10. Wird die Ernennung von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 alin. 4, Reichsgesetz vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegen stehen, an die Schulgemeinde zurück zu leiten, welcher es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 11. Wird die Ernennung von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt diese unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret, worin das Dienst Einkommen anzugeben ist, aus, und erläßt den Auftrag an die Ortsschulbehörde, die Beeidigung des Ernannten und dessen Einführung in den Schuldienst vorzunehmen, und die Flüßigmachung seiner Bezüge zu verfügen.

§. 12. Nimmt die Schulgemeinde binnen der gesetzlichen Frist (§. 8 und 10) keine Ernennung vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in deren Rechte ein.

§. 13. Jede in Gemäßheit der §§. 1 bis 12 vorgenommene Anstellung eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrers, ist eine definitive.

§. 14. Ueber die Vorrückung eines Lehrers aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere, oder die Verleihung einer Dienstalterszulage, entscheidet die Schulgemeinde ohne Concursauschreibung unter Freilassung der Berufung an den Bezirkschulrath eventuell Landes- } schulrath.

§. 15. Bei Ernennung von Lehrern für freie Lehrfächer, so wie bei jener von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den, im §. 15 alin. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, kann die Concursauschreibung unterbleiben.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst-Einkommen der Lehrer.

§. 16. Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Classen getheilt. Diese Eintheilung nimmt die Landes- } schulbehörde vor, und revidirt dieselbe von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§. 17. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehältes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der I. (höchsten) Classe anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der II. Classe 500 fl., in Gemeinden der III. Classe 400 fl., in Gemeinden der IV. (untersten) Classe 300 fl.

§. 18. Für Lehrstellen an Bürger- } schulen ist der

vgl. Anmerk. Prof. Meyer, 1. April 1887, Bl. 27, Nr. 23

mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§. 17) mit 600 fl. festzustellen.

§. 19. Alle Geldbezüge, welche zur Dotation der Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. einfließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde des Schulortes für Rechnung der Schulgemeinde eingehoben. (§. 42 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Schulen). Abfassungen was immer für Namens und Ursprunges dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 20. So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausschcheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen festen Geldbezug für Rechnung der Schulgemeinde verwandelt.

§. 21. Die Nutzungen von Acker-, Garten-, Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Catastral-Reinertrage jeder Parcellen die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden. Diese sind aus dem Localschulфонде zu bestreiten. (§. 43 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Schulen.)

§. 22. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 21) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige, muß ihm von der Schulgemeinde in baarem Gelde, u. z. in monatlichen Raten vorhinein bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§. 23. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, so wie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder das in Ermangelung einer solchen anzusprechende Quartiergeld, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehälte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 24. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Vorausraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Procenten des mindesten Jahresgehältes (§§. 17, 18) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Bedingungen gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit, Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Procenten des mindesten Jahresgehältes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen Quinquenniums angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehälte übersteigt (§. 22), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 25. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Funktionszulage, welche in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse für ersteren 300 fl., für letzteren 200 fl., in den Gemeinden der III. Gehaltsclasse für ersteren 200 fl., für letzteren 100 fl., in jener der IV. Gehaltsclasse für ersteren 100 fl., für letzteren 50 fl. beträgt, und in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehälte behoben werden kann. Dort, wo Gehaltsstufen bestehen, wird ein Director oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 26. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht

auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm ein Quartiergeld, welches in den Gemeinden der I. und II. Gehaltsclasse mit 40 Percent, in allen anderen mit 30 Percent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§. 17) zu bemessen ist.

§. 27. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insofern zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Miethzins-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen, eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 28. Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 21) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume. (§. 43 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der Schulen.)

§. 29. Der mindeste Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Procenten des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 17) zu bemessen.

§. 30. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 31. Unterlehrer, so lange sie nicht definitiv angestellt sind, bedürfen zu ihrer Verehelichung die Genehmigung des Landes Schulrathes.

§. 32. Die Besoldung der Lehrerinnen wird nach den für Lehrer aufgestellten Grundsätzen (§§. 17—31) geregelt.

§. 33. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, so wie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine Remuneration, welche von der Schulgemeinde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 34. Alle an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrer haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande, der Würde ihres Standes so wie den Schulzwecken widerstreitet, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 35. Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 17 bis 25 dieses Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der Vernehmung des Meßner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 36. Die Bezirkschulbehörde hat bei Wahrnehmung von Verletzungen der in den §§. 34 und 35 enthaltenen Verbote, dem Betreffenden eine höchstens sechswochentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landeschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung der Lehrer.

§. 37. Lehrer, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Dienstid auferlegten Pflichten verletzen, werden ohne Unterschied, ob sie definitiv oder provisorisch angestellt sind, mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße

Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

Zu den Pflichten der Lehrer gehört auch, daß sie sich durch ihr Verhalten in und außer der Schule der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht unwürdig zeigen.

§. 38. Ordnungsstrafen sind:

- a) die Mahnung;
- b) der Verweis.

Zur Verhängung derselben sind der Bezirkschulrath gegen die Leiter der Schulen, und diese gegen die ihnen unterstehenden Lehrer berufen. Die Mahnung geschieht mündlich, der Verweis schriftlich; gegen letzteren ist die Berufung zulässig.

§. 39. Disciplinarstrafen sind:

- a) Geldstrafen;
- b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) unfreiwillige Versetzung in den vorübergehenden oder bleibenden Ruhestand;
- d) Entlassung aus dem Schuldienste.

Welche der von a bis c genannten Disciplinarstrafen zu verhängen sei, wird nach der Schwere des Dienstvergehens, nach dessen allfälliger Wiederholung und nach der Größe der dadurch entstandenen Nachtheile beurtheilt.

§. 40. Die Entlassung vom Schuldienste kann in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens Einer Disciplinar-Bestrafung neuerdings solche erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden, welche die weitere Belassung des Lehrers beim Schuldienste mit den Zwecken der Schule als unvereinbar erscheinen lassen.

Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort

Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes oder einer groben Unsittlichkeit schuldig gemacht hat.

§. 41. Eine Disciplinarstrafe kann nur durch Erkenntniß der zuständigen Schulbehörde nach vorausgegangenem Disciplinarverfahren verhängt werden.

§. 42. Bezüglich der Diensteseentlassung ist die Disciplinarbehörde der Landes Schulrath, bezüglich der übrigen Disciplinarstrafen der Bezirks Schulrath.

§. 43. Die Disciplinaruntersuchung wird von Commissionen geleitet, welche die erkennende Disciplinarbehörde delegirt.

Die Untersuchung hat sich auf die genaue actenmäßige Darstellung des Sachverhaltes und auf die möglichst getreue Aufnahme der Rechtfertigung des Lehrers zu beschränken. Dem letzteren ist die Einsicht sämmtlicher Disciplinacten und die Zuziehung zweier Personen seines Vertrauens gestattet.

§. 44. Nach geschlossener Untersuchung ist eine mündliche Schlußverhandlung vor der zuständigen Disciplinarbehörde unter Vorladung des Angeklagten und der Zeugen anzuordnen, bei welcher auch alle auf die Anklage bezüglichen Actenstücke zur Vorlesung kommen müssen. Auf nicht vorgelesene Actenstücke darf bei Schöpfung des Erkenntnisses keine Rücksicht genommen werden.

Bleibt der Angeklagte von der Schlußverhandlung aus, so findet dieselbe in seiner Abwesenheit statt.

§. 45. Dem Angeklagten ist gestattet, an die erschienenen Zeugen Fragen zu stellen und sich eines Vertheidigers zu bedienen, so wie zwei Personen seines Vertrauens zur Verhandlung mitzubringen.

§. 46. Gegen Erkenntnisse der Disciplinarbehörden steht dem Angeklagten die Berufung an die nächst höhere Schulbehörde binnen 14 Tagen vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, zu.

§. 47. Die Entlassung vom Schuldienste ist von

der Landesschulbehörde ohne Disciplinar-Erkenntniß anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Verurtheilten von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Abs. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 48. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 49. Die Suspension vom Amte und von den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes oder das Interesse des Unterrichtes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Eine Berufung gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 50. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimention auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 17, 24, 25, 26) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst Einkommen.

§. 51. Der Vollzug der Disciplinarstrafen steht der erkennenden Schulbehörde zu, welche erforderlichen Falles die Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

IV. Abschnitt.

Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

§. 52. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe

nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 53. Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstes-entsagung wird auch die ohne Genehmigung der Landeschulbehörde (§. 31) stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 54. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landeschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 73 zu entscheiden ist.

§. 55. Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehälte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 56. Der anrechenbare Jahresgehälte ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 24), welche dem mindesten Jahresgehälte zuwachsen, so wie die Functions-Zulagen (§. 26) der Directoren und Oberlehrer, sind als Theile dieses Jahresgehältes zu betrachten.

§. 57. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat. (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.) Eine

Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesener Maßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrers lag.

§. 58. Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 57) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) zu bemessen ist.

§. 59. Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 57) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittel des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) als Pension.

§. 60. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit, sich im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte eine mit Gehalt verbundene feste Anstellung übernimmt.

§. 61. Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre. Ingleichen haben die ehelichen Waisen einer Lehrerin den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung, wenn sie die Unterstützung eines Vaters nicht genießen, und ihrer verstorbenen Mutter ein solcher Versorgungsanspruch gebührt hätte.

§. 62. Der Mangel der zur Verehelichung erforderlichen Bewilligung (§. 31) benimmt den Witwen und Waisen der Unterlehrer den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung.

§. 63. Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 57) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Viertheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56).

§. 64. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 57) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) zu bemessen ist.

§. 65. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§. 66. Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten, oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 67. Für jedes Kind des Verstorbenen, welches von dessen pensionsberechtigten Witwe zu verpflegen ist, gebührt dieser ein Erziehungsbeitrag, der so zu bemessen ist, daß deren Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 56) überschreitet.

§. 68. Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 69. Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§. 65), so gebührt allen unverforgten Kindern des Verstorbenen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 63 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 64 aber eine Concretal-Pension, welche mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist. Das Gleiche gilt von den hinterbliebenen Waisen einer Lehrerin, welche gesetzlichen Anspruch auf eine Versorgung hat (§. 61).

§. 70. Diese Concretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverforgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von zwanzig Jahren vorhanden ist.

§. 71. Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verhehlicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 67) für die Kinder des Verstorbenen die Concretal-Pension (§. 69); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretal-Pension der Kinder erlischt.

§. 72. Witwen und Kinder der in activer Dienstleistung verstorbenen Mitglieder des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung noch ein Vierteljahr lang zu benützen, oder das Quartiergeld für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 73. Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 21) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer

diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzung gemacht wurden.

§. 74. Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Sterbe-Quartal.

§. 75. Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, so wie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche die Landes Schulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 76. Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, zehn Percent ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebenso viel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich zwei Percent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge, an die Pensionscasse zu entrichten.

§. 77. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 73, 74) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
2. die Straf gelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 78. Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln geleistet.

§. 79. Ueberschüsse, welche sich in dem Jahres-Einkommen der Pensionscasse (§§. 76 — 78) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzuziehen.

§. 80. Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 81. Sobald der Bezirkschulrath die Abgrenzung und Gruppierung sämmtlicher Gemeinden in Schulgemeinden vorgenommen hat, verfügt die Landes Schulbehörde die im §. 16 dieses Gesetzes vorgesehene Eintheilung.

§. 82. Auf Grund dieser Eintheilung und auf Grund der von Seite der Schulgemeinden erfolgten Feststellung der Lehrbezüge, wird bei dem Landes Schulrathe ein Hauptverzeichnis sämmtlicher Lehrstellen des Landes angelegt.

§. 83. Die bereits definitiv angestellten Lehrer treten vom Tage der Anweisung ihres neuen Gehaltes in das im §. 24 bezeichnete Recht auf Dienstalterszulagen ein; der Schulgemeinde bleibt es jedoch überlassen, solchen Lehrern mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Verwendung eine entsprechende Alterszulage zu gewähren.

§. 84. Die auf das erwähnte Hauptverzeichnis (§. 82) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes, muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 85. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes, ist der von ihm nach §. 76 zu entrichtende Beitrag bei

der Casse des Localschulfondes in Vorschreibung zu bringen, einzuheben, und sodann an den Pensionsfond abzuführen.

Schlussbestimmungen.

§. 86. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 87. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 88. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Ofen, 28. Februar 1870.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nachschlag = Register

zum Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes.

Gegenstand	Gesetzes-§.
A.	
Abfertigung statt Pension	55. 58. 63. 66.
Alimentation für Suspendirte	50.
Alterszulage (siehe Dienstalter)	
Anstellungs-Decrete der Lehrer	11. 13.
Austritt aus dem Schuldienste	53. 54.
B.	
Bedingungen bei Verleihung von Lehrstellen unzulässig	9.
Beschwerde bei beanspruchter Ernennung	10.
Bezirksschulbehörde, Concurs bei erledigten Lehrstellen	1.
Bezüge der Lehrer	16 bis 36. 81.
Bürgereschulen, Gehalte der Lehrer	18.

Gegenstand	Gesetzes-§.
C.	
Cataster über Lehrstellen	82. 84.
Concursauschreibung für erledigte Stellen . .	1.
D.	
Decrete für Lehrer, Ausfertigung	11.
Definitive Anstellung der Lehrer	13.
Dienstalterszulage	14. 24. 56. 83.
„ und Functionsgebühr zur Pension an=	
rechenbar	56.
Dienstentlassung	39. 40. 42. 47. 48
Dienstentsagung, freiwillige, eigenmächtige . .	53. 54.
Dienstzeit, anrechenbar zur Pension	57. 58. 59.
„ Unterbrechung	57.
Director, Functionsgebühr	25. 56.
Disciplinarbehandlung	37 bis 51.
„ Strafen	37 bis 41. 51. 77.
„ Strafgeelder, Einziehung in Pensionscasse . .	77.
„ Untersuchung	41 bis 45.
„ Erkenntniß	41. 42. 46. 47.
„ Strafen-Vollzug	48. 51.
„ Strafen-Vollzug	51.
Dotation der Lehrer	16. 17. 18.
E.	
Einhebung der Dotation	19.
Einkommen der Lehrer	16 bis 36. 81.
Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen	23.
Erben der Lehrer, Anspruch auf Schulwirthschaft	
und Sterbequartal	73. 74.
Erledigungen von Lehrerstellen (siehe letztere)	
Erziehungsbeiträge der Kinder (siehe diese)	
F.	
Freie Gegenstände, Lehrer	15. 33.
Functionsgebühr des Directors und Oberlehrers	25. 26.
G.	
Gehalt der Lehrer	16 bis 36. 81.
„ höherer, als gesetzlich bestimmt	22.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Gehalt, anrechenbar zur Pension	56.
Gesuche, erledigte Lehrstellen (siehe diese)	
I.	
Intercalarien, Einziehung in Pensionscasse . .	77.
J.	
Kinder (Concretalpenſion)	61. 62. 67. 68 bis 75.
K.	
Landesſchulbehörde, Ernennung von Lehrern .	10. 12.
„ Subvention zur Pensionscasse	78.
Lehrer=Veeidigung, Anweisung der Bezüge, Ein- führung in Schuldienst	11.
„ mit Lehrbefähigungszeugniß definitiv . . .	13.
„ Vorrückung, Dienstalterszulage (siehe letztere)	14. 24.
„ für freie Fächer, Ernennung und Bezah- lung	15. 33.
„ inen=Ernennung und Bezahlung	15. 32. 33.
„ Einkommen	16 bis 36. 81.
„ Verhalten	37.
„ Disciplinarbehandlung	37 bis 51.
„ Verzeichniß des Landes	82. 84.
„ Nebenbeschäftigungen	23. 34. 35. 36.
„ Nebenbezüge, (Remunerationen=Aushilfen)	23.
Lehrerstelle=Erledigung und Besetzung	1 bis 15.
L.	
Mesſner= (Küſter) Dienſt	35. 36.
M.	
Nachstunden=Unterricht	35. 36.
Naturalien=Bewerthung (siehe Schulwirthſchaft)	20.
Nebenbeschäftigungen der Lehrer	23. 34. 35. 36.
Nebenbezüge der Lehrer (Remunerationen, Aus- hilfen)	23.

Gegenstand	Gesetzes-§.
D.	
Oberlehrer, Functionsgebühr	25. 56.
Ordnungsstrafen	37. 38.
Ortsschulbehörde, Vorgang bei erledigten Stellen	1. 5. 11.
P.	
Patronatsrecht bei Besetzung von Stellen	7.
Pensionirung als Disciplinarstrafe von Amtswegen und über Ansuchen	39. 52.
„ zeitliche	60.
Pensions-Verlust	53.
„ Ausmaß	55. 58. 59.
„ casse	75 bis 80. 85.
Pensionen, derzeit bestehende	80.
(sonst siehe Ruhegenüsse)	
Präsentationsrecht-Erlöschung	6. 7.
Q.	
Quartiergeld der Lehrer	23. 26. 27. 29. 30. 72.
„ der Unterlehrer	30.
„ für Witwe und Kinder	72.
R.	
Resignation auf Schuldienst	53. 54.
Remunerationen und Zulagen	23.
Ruhegenüsse der Lehrer und ihrer Angehörigen	52 bis 80.
S.	
Schulgemeinden, Ernennung der Lehrer	6 bis 12.
„ Eintheilung in Classen bezüglich der Leh- rergehalte	16. 31. 82.
Schulwirthschaften-Bewerthung	21. 22. 28. 54. 73.
Sterbequartal	74.
Stiftungs-Donationen	19.
Strafgelder, Einbeziehung in Pensionscasse	77.
Suspension vom Amte	49. 50.

Gegenstand	Gesetzes-§.
A.	
Unterlehrer, Gehalt und Wohnung	29. 30.
„ Verehelichung	31. 62.
Unfittliches Betragen der Lehrer	37. 40.
B.	
Verehelichung der Unterlehrer	31. 62.
„ während des Ruhestandes	65.
Versorgungsgenüsse (siehe Ruhegenüsse)	
Vorrückung der Lehrer (siehe Dienstalterszulage)	14. 24.
C.	
Waisen-Versorgung	61. 62. 67 bis 75.
Weibliche Lehrer	15. 32. 33.
Wirthschaften der Lehrer	21. 22. 28. 54. 73.
Witwen = Wiederverehelichung (Concretalpen- sion der Kinder)	71.
„ Pensionsverlust	65.
„ Pensionsvorbehalt bei Wiederverehelichung	66. 71.
„ Abfertigung	63. 66.
„ und Waisen-Versorgung	61 bis 74.
Wohnung und Quartiergeld für Witwen und Kinder	72.
„ der Unterlehrer	30.
„ der Lehrer	23. 26. 27. 29. 30. 54. 72.
D.	
Züchtigungsrecht, Mißbrauch	40.

Gesetz vom 28. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,
betreffend die Schul-Aufsicht.

(Schlesf. Ges.- und Verordn.-Bl. 3. 18, des 3. 1870.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortschaftschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindegeldmitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortschaftschulrathes.

§. 2. Der Ortschaftschulrath besteht aus Mitgliedern, welche

- a) kraft des Gesetzes in denselben berufen sind,
- b) welche durch Wahl in denselben entsendet werden.

§. 3. Kraft des Gesetzes haben in den Ortschaftschulrath einzutreten:

1. der Gemeindevorsteher des Schulortes,
2. der Ortschaftseelsorger, und wenn deren mehrere verschiedener Confessionen im Schulorte fungiren, ein Ortschaftseelsorger jeder Confession. Unter mehreren Ortschaftseelsorgern derselben Confession ist der dem Range nach erste, und bei gleichem Range der älteste in den Ortschaftschulrath berufen.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortschaftschulrath ein.

3. Als Vertreter der Schule, deren Leiter (der Lehrer und wenn an derselben mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortschaftschulrath mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Lehrer dieser Schulen in den Ortschaftschul-

rath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortschulrathes mit beratthender Stimme Theil.

4. Der Schulpatron. Dieser ist berechtigt, sich durch einen in der Gemeinde des Schulortes wahlberechtigten Substituten vertreten zu lassen.

§. 4. Die Gemeindevertretung entsendet in den Ortschulrath durch ihre mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmende Wahl eine solche Anzahl von Vertretern, welche der Anzahl der nach §. 3, Absatz 2, 3, und 4, kraft des Gesetzes Berufenen gleichkommt.

Wenn der Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder theilweise angehören, so beruft der Gemeindevorsteher des Schulortes zur Bornahme dieser Wahl jene Vertreter der sämmtlichen ganz oder theilweise eingeschulten Ortsgemeinden unter seinem Vorsitze, welche den eingeschulten Gemeinden oder Theilen von Gemeinden angehören.

Die Wahl ist für drei Jahre giltig, und ist die Wiederwahl zulässig.

§. 5. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirkschulrathe mit einer Geldbuße von 50 bis 300 fl. bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 6. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen,

können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirkschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 7. Dem Ortschulrathe kommt die Aufsicht über die äußere Ordnung, über die Oekonomie der Schule so wie über die Befolgung der verfassungsmäßigen Schulgesetze und Verordnungen der höheren Schulbehörden zu.

Im Allgemeinen tritt der Ortschulrath in den bisher behufs der Schule bestehenden Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschulauferer und Schulconcurrentauschüsse.

Insbefondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten;
2. das Schulgebäude, die Schulgründe, die Lehrmittel und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;
3. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;
4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, der nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichts-Erfordernisse Sorge zu tragen.
5. bei Feststellung der Schulvoranschläge in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes über Errichtung und Erhaltung der Schulen mitzuwirken;
6. Die Ausgaben des Localschulfondes in Gemäßheit des Voranschlages anzuweisen.
7. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, und die Strafen wegen Vernachlässigung desselben

(§. 33 des Gesetzes über Errichtung, Besuch und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen); zu verhängen.

8. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;
9. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichts zu überwachen;
10. das dienstliche Verhalten des Lehrpersonales, die Disciplin in den Schulen, so wie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;
11. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angeeignet zu lassen;
12. Streitigkeiten der Lehrer unter einander und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (so weit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen, so wie das Interesse und Ansehen der Schule und der Lehrer in jeder Weise mit Sorgfalt und Umsicht zu stützen;
13. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes sind berechtigt, die Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande derselben Kenntniß zu verschaffen. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern nur dem gesammten Ortsschulrathe zu.

§. 8. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf dieselben dem Ortsschulrathe die im §. 7 unter 1—6 und 13 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 9. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirkschulrath anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Der Ortsschulrath ist das beschließende und überwachende, der Vorsitzende das vollziehende Organ.

§. 10. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§. 11. Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Gegenwart der Mehrheit seiner Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirkschulrath zur Entscheidung zu leiten. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirkschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 12. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 13. In Angelegenheiten, welche so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abge-

wartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten, binnen 8 Tagen anzuberaumenden Sitzung die Genehmigung des Ortschaftsrathes einholen.

§. 14. Die Mitglieder des Ortschaftsrathes haben auf ein Entgelt für die Beforgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 15. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrath geführt.

§. 16. Die Schulaufsichtsbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulaufsichtsbezirk.

§. 17. Der Bezirksschulrath besteht:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;
- b) aus je einem Religionslehrer jeder im Bezirke vorhandenen gesetzlich anerkannten, mehr als 1000 Seelen umfassenden Glaubensgenossenschaft, dessen Ernennung dem Landeschef mit Zustimmung des Landesauschusses zukömmt;
- c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, welche von der durch den Bezirkshauptmann zu berufenden Lehrerversammlung des Bezirkes mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählt werden, und von denen einer der etwa im Bezirke vorhandenen Lehrerbildungsanstalt, oder in Ermanglung einer solchen, einer Mittelschule, und wenn auch keine Mittelschule vorhanden ist, einer Bür-

gerschule oder wenigstens einer vierklassigen öffentlichen Volksschule angehören muß;

- d) aus einer Anzahl von Vertretern der sämtlichen dem Bezirke angehörenden Gemeinden, welche der Anzahl der nach Absatz a, b und c in den Bezirksschulrath eintretenden Mitglieder gleichkömmt. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulaufsichtsbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge. Jede Gemeinde des Bezirkes wählt einen Wahlmann. Die Wahlmänner treten am Hauptorte des Bezirkes über Einberufung der politischen Bezirksbehörde zur Wahl der Mitglieder des Bezirksschulrathes zusammen. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit unter der Leitung des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bezirksschulrathes mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 18. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 17 ertheilten Vorschriften ein.

- a) Vorsitzender ist der Bürgermeister.
 b) Jede in der Stadt vorhandene, gesetzlich anerkannte Glaubensgenossenschaft wird im Bezirksschulrath durch einen vom Landeschef mit Zustimmung des Landesauschusses zu wählenden Religionslehrer vertreten.
 c) Die Lehrerversammlung beruft der Bürgermeister. (§. 17 c) Diese wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung drei Vertreter.
 d) Die Vertreter der Gemeinde werden von sämt-

lichen wahlberechtigten Gemeindegliedern aus den zur Gemeindevertretung Wählbaren in einer vom Bürgermeister zu berufenden Wahlversammlung ohne Bildung von Wahlkörpern mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

§. 19. Der Bezirksschulrath in Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, worunter mindestens zwei aus den Vertretern der Gemeinde (§. 18. d.) zu wählen sind.

Diesem Ausschusse kommen sämmtliche dem Ortsschulrath in diesem Gesetze (§. 7) zugewiesenen Befugnisse zu.

§. 20. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirkbewohner, deren Glaubensbekennt keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 21. Alle nach den §§. 17, 18 und 20 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs, und gelten auf drei Jahre.

§. 22. Dem Bezirksschulrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes das Recht und die Pflicht zur Aufsicht, Wahrung und Pflege der Interessen der Jugend und der Lehrer, überhaupt jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den geistlichen Schuldistrictsauffsehern zustand.

Insbepondere kommt demselben zu:

1. die Vertretung der Interessen des Schulaufsichtsbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung

- des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Z. 48 R.-G.-B. und vom 14. Mai 1869 Z. 62 R.-G.-B. festgestellte Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt, und jeder Schule insbesondere;
2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten verfassungsmäßig erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, so wie für den Vollzug derselben;
 3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, so wie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassungen;
 4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulsonde und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;
 5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, der Lehrmittel und der Schularanschläge (§. 41 des Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen);
 6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen;
8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniß die Antragstellung an den Landeschulrath;
9. die Beförderung der Fortbildung der Lehrer, Veranstaltung der Bezirkslehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;
10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrer;
11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortschulräthe und die Forderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 4, 5, 6 und 11);
12. die Veranlassung außerordentlicher Inspectionen der Schulen;
13. die nach Anhörung des Ortschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;
14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 23. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf, und muß auf Antrag zweier Mitglieder binnen 8 Tagen eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 24. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landes Schulrathes einzuholen, was sofort zu geschehen hat.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht Theil zu nehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirks Schulrathes gehen an den Landes Schulrath. Dieselben sind bei dem Bezirks Schulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 25. In dringlichen Fällen (§. 13) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirks Schulrathes einholen.

§. 26. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Bezirks Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Bezirks Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternaorschlages des Landes Schulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirks Schulinspector nicht ohnehin dem Bezirks Schulrath entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Oberbehörde zu; das dem Staate im §. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, Zahl 48 R.-G.-B. gewährte Oberaufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirks Schulinspector ausgeübt.

§. 27. Volksschul-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung der betreffenden Schulgemeinde berufen werden.

In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniß auf die Dauer ihrer Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Landesschulfondes beigegeben.

§. 28. Der Bezirksschulinspecteur ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhefeln. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrerconferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspecteur vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

1. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
2. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das dienstliche Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
3. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode, auf die Fortschritte und Leistungsfähigkeit der Kinder im Allgemeinen, und in den einzelnen Fächern insbesondere;
4. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
5. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer, auf die pünctliche Bezahlung derselben, so wie auf die etwaigen Nebenbeschäftigungen der Lehrer.

Beim Besuche der Privat-Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen, und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 29. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten. Diese Berichte sind sammt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landesschulrath vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 30. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 20) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zustande Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrath anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen. Sie sind vom Bezirksschulrath in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und nehmen an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil.

§. 31. Dem Bezirksschulrath und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädicat „kaiserlich königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath das erforderliche

Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulen-Inspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landeschulrath.

§. 32. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landeschulrath. Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Übungsschulen;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) so wie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichts-Ministeriums stehen.

§. 33. Der Landeschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei Abgeordneten des Landesauschusses;
3. aus einem Abgeordneten der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Troppau;
4. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten und für Schulstatistik;
5. aus den Landeschulinspectoren;
6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen;
7. aus einem Bekenner des israelitischen Glaubens;
8. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 34. Die im §. 33 unter 3. 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Mitglieder des Landeschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 33 3. 2, 3, 6, 7 und 8 erwähnten Mitglieder des Landeschulrathes beträgt 6 Jahre.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 35. Der Landeschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungsbereich der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. = G. = Bl. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und geistlichen Schulenaufsicht.

Außerdem kommt dem Landeschulrathe zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Übungsschulen;
2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;
3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;
4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht, von dem jedesmal eine Abschrift der Landesvertretung mitzutheilen ist.

§. 36. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß eine solche, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rüchichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrath mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 37. Zur Beschlußfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 38. In dringlichen Fällen (§. 13) kann der Vorsitzende auch rüchichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 36) unmittel-

bare Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landeschulrathes einholen.

§. 39. Den unmittelbaren Einfluß auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, so wie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landeschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landeschulrathes übertragen. Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landeschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landeschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 40. Der Vorsitzende des Landeschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder, und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzlei-Erfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§. 41. Sobald der Landeschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, haben die neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Ofen, 28. Februar 1870.

Franz Joseph m. p.

Stremayr.

Nachschlag = Register zum Schulaufsichtsgesetze.

Gegenstand	Gesetzes-§.
A.	
Aufsicht über Schulen	1. 7. 15. 18. 19. 22. 28.
Aus- und Einschulungen	22.
Ausgaben-Anweisung aus dem Localschulфонде	7 Abs. 6.
B.	
Beirath des Bezirksschulrathes für religiöse Interessen	20. 30.
Beschwerden gegen Ortsschulrath, Bezirksschulrath und Landesschulrath	11. 24. 37.
Beschwerden, allgemeine, in Schulsachen	22.
Bezirkshauptmann, Vorsitz im Bezirksschulrath, Siftirungs- und Verfügungsrecht	17. a. 23 bis 25. 31.
Bezirkslehrerconferenzen	22.
Bezirksschulinspector, Ernennung und Mitglied des Bezirksschulrathes	26.
„ dem Lehrstande angehörig	27.
„ Wirkungskreis	28.
„ Berichte in Schulsachen	29.
„ Titel k. k.	31.
„ Reise- und Diäten-Pauschale	31.
Bezirksschulrath, Verhängung von Strafen bei Weigerung des Eintritts in den Ortsschulrath	5.
„ Eintheilung eines Ortes in Schulkreise	6.
„ Entscheidung von Beschwerden gegen Ortsschulrath	11.
„ Aufsicht über Schulen	15.
„ Zusammenfetzung	17. 18. 20. 21. 26.
„ Mitgliederzahl	17. 18. 20. 21. 26.
„ Vorsitzender und Stellvertreter, Wahl, Siftirungs- und Verfügungsrecht	17. a. 23 bis 25. 31.
„ in Städten mit eigenem Statut, Zusammenfetzung	18.
„ in Städten mit eigenem Statut, Vorsitz	18. 23. 24. 25. 31.

G e g e n s t a n d	Gesetzes-§.
Bezirkschulrath in Städten mit eigenem Statut, Wahl des Ortsschulrathes	19.
" in Städten mit eigenem Statut, Geschäfts- führung	31.
" Wahl des Beirathes für religiöse In- teressen	20. 30.
" Mitglieder-Bestätigung durch k. k. Landes- chef und Functionsdauer	21.
" Wirkungskreis	20. 22.
" Executive	22.
" Versammlung	23.
" Geschäftsbehandlung	23. 25. 31.
" Beschlussfähigkeit und Giltigkeit und Si- stirung der Beschlüsse	24.
" Stimmgleichheit	24.
" Mitglieder-Befangenheit	24.
" Kanzleierfordernisse	31.
" Titel k. k.	31.
" Ueberwachung durch Landeschulrath	35.
Bibliotheken für Schulen	22.
G.	
Concurrenz-Comités in Schulsachen, Uebergang ihres Wirkungskreises an Ortsschulrath	7. alin. 2.
D.	
Director und Lehrer, Ernennung zu Bezirks- schulinspectoren	27.
" und Lehrer an Mittelschulen, Bestätigung ihrer Ernennung	35.
Disciplinäre	22. 28.
E.	
Experte im Landeschulrathe (siehe Fachmänner)	
F.	
Fachmänner im Landeschulrathe	36.
Fachschulen (Specialschulen)	22. 28. 32.
Ferialtage-Festsetzung	22. Abs. 13.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Funktionsdauer der Mitglieder des Orts-, Bezirks- und Landeschulrathes	4. 21. 34.
Funktionsgebühr der Mitglieder des Landeschulrathes aus dem Lehrstande	35.
G.	
Geistlicher (Ortsseelsorger), Mitglied des Ortsschulrathes	3.
„ Mitglied des Bezirksschulrathes	17. 18.
„ Mitglied des Landeschulrathes	33.
Geldstrafen bei verweigertem Eintritt in den Ortsschulrath	5.
Gemeindevorsteher des Schulortes, Mitglied des Ortsschulrathes	3.
Gemeindevertretung, Wahl des Ortsschulrathes	4.
Gemeinden, Wahl des Bezirksschulrathes	17. 18.
Gesetze in Schulsachen, Verlautbarung	22.
Gutachten über Schulzustände	7.
Gymnasien unterstehen dem Landeschulrathe	32. 35.
I.	
Israeliten-Vertretung im Orts-, Bezirks- und Landeschulrathe	3. 17. 18. 20.
K.	
Kinderbewahranstalten	22. 28. 32.
Kirchenbehörde, Aufsicht über Religionsunterricht	26.
L.	
Landesausschuß-Vertreter im Landeschulrathe	33.
Landeschef f. l., Vorsitzender des Landeschulrathes	33. 36. 37. 38. 40.
Landeschulinspectoren, Mitglieder des Landeschulrathes	33.
„ Bestellung und Wirkungsbereich	39.
Landeschulrath, Entscheidung über Beschwerden	24.
„ Oberbehörde über Schulanstalten	32.
„ Zusammensetzung	33.

Gegenstand	Gesetzes=§.
Landeschulrath, Vorsitzender und Stellvertreter, Siftirungs- und Verfügungsrecht	33. 36. 37. 38. 40.
„ Mitglieder=Ernennung	34.
„ Mitglieder=Functionsdauer	34.
„ Mitglieder aus Lehrstand, Functionsgelühr Wirfungskreis	34. 35.
„ Versammlung, ordentliche und außerordent- liche	36.
„ Geschäftsführung	36. 37.
„ Fachmänner=Beziehung	36.
„ Beschlussfähigkeit und Giltigkeit	37.
„ Befangenheit der Mitglieder	37.
„ Beschwerden gegen selben	37.
Lehrer, Vertretung im Orts-, Bezirks- und Lan- deseschulrath	3. 17. 18. 33. 34. 35.
Lehrer=Gehalte und Ruhebezüge, Obforge für pünktliche Auszahlung, Beschwerden	7. 22.
„ Beaufsichtigung	7.
„ Unterstützung und Streitigkeiten	7.
„ Bildungsanstalten und Uebungsschulen bei selben	8. 32. 35.
„ Versammlung, Wahl des Bezirksschulrathes	17. 22.
„ Stellen, provisorische Besetzung	22.
„ Fortbildung und Bibliotheken	22.
„ Zeugnisse	22.
„ und Directoren=Ernennung zu Bezirks- schulinspectoren	27.
„ und Directoren an Mittelschulen, Bestäti- gung ihrer Ernennung	35.
Lehrmittel	7.
Lehrplan=Einhaltung	28. 35.
Localschulsonde	22.
II.	
Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen)	32. 35.
III.	
Nebenbeschäftigungen der Lehrer	28.

Gegenstand	Gesetzes-§.
D.	
Ortsschulrath, Aufsicht über Schulen	1. 7.
„ Zusammensetzung	2. bis 6 und 19.
„ Mitglieder kraft Gesetz	3.
„ Mitglieder durch Wahl	4.
„ Mitglieder, Functionsbauer	4.
„ Wählbarkeit-Erfordernisse	5.
„ Verlust der Mitgliedschaft	5.
„ Weigerung des Eintritts	5.
„ Ueberwachung durch Bezirks- und Landes- schulrath	22. 35.
„ in Orten, wo mehrere Schulen bestehen	3. 6.
„ bei Concurrencygemeinden	4.
„ Wirkungskreis	1. 7. 8. 9.
„ Constituirung	22.
„ Obmann und Stellvertreter, Veto des- selben und Verfügungsrecht	9. 11. 13.
„ beschließendes und überwachendes Organ	9.
„ Versammlung, ordentliche und außerordent- liche	10.
„ Mitglieder-Befangenheit	12.
„ Beschlussfähigkeit und Gültigkeit	11.
„ Beschlüsse, Sistirung und Beschwerden	11.
„ in Städten mit eigenem Statute	19.
„ Function, unentgeltlich	14.
Ortsschulforger des Schulortes, Mitglied des Ortsschulrathes	3.
F.	
Patron der Schule, Mitglied des Ortsschulrathes	3.
Pensionen der Lehrer, Beschwerden	22.
Präsidial-Verfügungsrecht des Vorsitzenden im Orts-, Bezirks- und Landeschulrath	13. 25. 38.
Präliminarien für Schulen	7. 22.
Privatanstalten-Beaufsichtigung	22. 28. 32.
R.	
Realschulen	32. 35.

Gegenstand	Gesetzes-§.	
Referent administr. in Schulsachen bei Landesregierung, Mitglied des Landesschulrathes	33.	
Religionslehrer, Mitglieder des Bezirksschulrathes (siehe Geistliche)	17. 18.	
Religiöse Interessen, Beirath im Bezirksschulrath	20. 30.	
Religionsunterricht=Beaufsichtigung	26.	
Ruhegenüsse, Beschwerden	22.	
§.		
Schulkreise für Orte, wo mehrere Schulen bestehen	6.	
Schulgemeinde, bestehend aus mehreren Ortschaften, Wahl in Ortsschulrath	4.	
Schulbau=Concurrenzcomités, Uebergang ihres Wirkungskreises an Ortsschulrath	}	
Schulgebäude=, Gründe=, Geräthe=Aufsicht		
Schulgeld= Befreiung		
Schul= Inventar		
Schulbücher=Anschaffung		7.
„ Kinder arme, Unterstützung		
„ Voranschläge		
„ Befreiung und Controle des Besuches		
„ Stunden= Festsetzung		
„ Jugend, Aufsicht außer der Schule		
„ Aufsichtsbezirke gleich politischen wesen= Evidenz	16. 22. 28.	
„ Gesetze, Verlautbarung	}	
„ Errichtung und Bau		
„ Erfordernisse und Fassionen		
„ Bibliotheken		22.
„ Inspectionen		
„ Ferien		
„ Berichte		22. 29. 35.
„ Kinder, Aufnahme und Entlassung		28.
„ Einrichtung		28.
Specialschulen		22. 28. 32.
Städte mit eigenem Statute, Schulaufsichtsorgane	16. 18. 19.	

Gegenstand	Gesetzes-§.
Stiftungen für Schulen	22.
Strafe bei verweigertem Eintritt in Ortschulrath	5.
C.	
Troppau, Vertretung im Landeschulrath	33.
A.	
Uebungsschulen bei Lehrerbildungsanstalten	8. 32. 35.
Unterrichtsstunden und Ueberwachung	7.
B.	
Voranschläge für Schulen	7. 22.
D.	
Wahlrecht und Wählbarkeit zum Ortschulrath und Bezirksschulrath	5. 17. 18.
Wahlablehnung	5.
E.	
Zeugnisse über Verwendung der Lehrer	22.

Wirkungskreis der zur Ausführung der Schulgesetze berufenen Organe.

Rubrik 1 bezeichnet das Reichsschulgesetz vom 14. Mai 1869.
 " 2 " " Gesetz über Errichtung, Erhaltung und
 den Besuch der Schulen.
 " 3 " " Gesetz über Rechtsverhältnisse des
 Lehrstandes.
 " 4 " " Gesetz über Schulaufsicht.

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
I. Ortsschulrath.				
Trennung der Schüler nach Geschlechtern	7. 14	5.		
Aufnahme der Schüler während des Schuljahres	22.	—	—	28.
Sorge für Gehalte der Lehrer	55.	—	—	7.8.19.
Sorge für Errichtung der nothwendigen Schulen	—	7. 9.		
Aufzeichnung der schulpflichtigen Kinder	—	20.21.25. 30. 31.	—	7.8.19.
Erinnerung an die Eltern und Stellvertreter zum Schulbesuche der Kinder	—	24. 26.	—	7. 19.
Anzeige wegen Ueberfiedlung schulpflichtiger Kinder	—	25.		
Prüfung der Säumnis-Verzeichnisse der Schüler	—	26.	—	7. 19.
Strafkenntnisse wegen vernachlässigtem Schulbesuch	—	33.	—	7. 19.
Voranschläge-Verfassung für Schulerfordernisse	—	41.	—	7.8.19.
Ausgaben-Anweisung aus dem Localschulsonde	—	42. 49.	19. 85.	7.8.19.
Schulwirthschaft, Benützung durch den Lehrer	—	43.	21.28.73.	
Schulgeldbefreiung und Ermäßigung	—	46. 48.		
Anzeige an Bezirksschulrath über Erledigungen von Lehrstellen	—	—	1.	
Sammlung, Begutachtung und Ue-				

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Bersendung der Gesuche um Lehrstellen an die Gemeinde des Schulortes	—	—	5.	
Beeidigung der ernannten Lehrer, Einführung in den Schuldienst und Anweisung der Bezüge	—	—	11. 83.	
Vorrückung der Lehrer in höhere Gehaltsstufen und Verleihung der Dienstalterszulage	—	—	14 24. 83.	
Aufsicht über Volksschulen und von der Gemeinde erhaltenen Übungsschulen	—	—	—	1.7.8. 19.
Aufsicht über äußere Ordnung der Schulen = Dekonomie, Befolgung der Schulgesetze und Verordnungen	—	—	—	7. 8. 19.
Bisheriger Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschulinspektor und Schulbau-Concurrenz-ausschüsse (Landesgesetze vom 15. November 1863 und 18. Jänner 1867 im Gemeindeleben I. und II. Theil)	—	—	—	7. 8. 19.
Beaufsichtigung der Schulgebäude, Lehrmittel und Geräthschaften, Führung des Inventars	}	—	—	7. 19.
Entscheidung über Schulgeldzahlung, Unterstützung armer Schulkinder				
Schulbeschreibung, jährliche, Förderung des Schulbesuches — Verhängung von Strafen wegen vernachlässigtem Schulbesuch				
Unterrichtszeit- und Stundenzahlfestsetzung, Ueberwachung des Unterrichtes und der Disciplin der Lehrer und Schüler				
Unterstützung des Lehrpersonals, Schlichtung von Streitigkeiten mit Gemeinden und Gemeindegliedern,				

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Erstattung von Auskünften und Gutachten über Schulzustände an die Gemeindevertretung und Schulbehörden	—	—	—	7. 19.
Uebungsschulen bei Lehrerbildungsanstalten, Ueberwachung	—	—	—	8.
Anzeige über Constituirung des Ortschulrathes an die Gemeindevertretung und den Bezirksschulrath, Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters	—	—	—	9.
Einberufung zur außerordentlichen Versammlung (Obmann)	—	—	—	10.
Entscheidung bei Stimmgleichheit (Obmann)	—	—	—	11.
Sifirung der Beschlüsse (Obmann)	—	—	—	11.
Genehmigung von Präsidialverfügungen des Obmanns	—	—	—	13.
Festsetzung der Schulferien	—	—	—	22.
II. Bezirksschulrath.				
Bekündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über Religionsunterricht und religiöse Uebungen	5. 14.	—	—	22.
Trennung der Schüler nach Geschlechtern	7. 14.	5.	—	—
Auswahl der Lehr- und Lesebücher	8. 14.	—	—	—
Entlassung der Schüler vor Normalalter	20.	—	—	28.
Aufnahme der Schüler während des Schuljahres	22.	—	—	28.
Ueberwachung des Schulbesuches, Verfügungen gegen Eltern und deren Stellvertreter	23.	—	—	—
Lehrstellen an Volksschulen, provisorische und zeitliche Besetzung	49.	—	—	—
Sorge für Lehrerbezüge	55.	—	—	—
Sorge für Errichtung der nothwendigen Schulen	—	7. 9.	—	22.

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes=§.			
Commissionselle Constatirung der Errichtung und Einrichtung der Schule	—	8. 40.	—	22.
Prüfung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder	—	21.22.23. 25 30.31.	—	22.
Beschwerden = Entscheidung gegen Straferkenntnisse des Ortschulrathes	—	33.		
Schulgemeinden, Abgrenzung und Gruppierung der Schulgemeinden, Feststellung der Schulorte	—	40.	81.	
Beschwerden wegen Schulerfordernissen (Voranschlag)	—	41.	—	22.
Schulwirthschaft = Benützung durch den Lehrer	—	43.	21.28.73.	
Concursauschreibung über erledigte Lehrstellen und Gutachten über Gesuche bereits angestellter Lehrer	—	—	1.—4. 15.	
Einbegleitung der Lehrer=Ernennung an den Landeschulrath	—	—	8.	
Beschwerde=Instanz bei Gehaltsvorrückungen und Dienstalterzulagen der Lehrer	—	—	14.24.83.	
Nebenbeschäftigungen des Lehrpersonals, Aufforderung zur Entfaltung	—	—	36.	
Ordnungsstrafen gegen Lehrer, Verhängung	—	—	38 46.77.	
Disciplinarstrafen gegen Lehrer, Verhängung (unfreiwillige Pensionirung u. dgl.)	—	—	41.42.77. 46.—51.	
Amtsuspension der Lehrer	—	—	49. 50.	
Verhängung von Strafen wegen Verweigerung des Eintritts in den Ortschulrath	—	—	—	5. 18.
Schulkreise für einzelne Orte, Genehmigung	—	—	—	6. 18.
Entscheidung über Sistrirung der Be-				

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-S.			
schlüsse des Ortschulrathes durch dessen Obmann, und über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortschulrathes im Allgemeinen	—	—	—	11. 18.
Wahl des Vorsitzenden-Stellvertreters	—	—	—	17. 18.
In Städten mit eigenem Statute, Wahl eines als Ortschulrath fungirenden Ausschusses	—	—	—	19.
Wahl der Beiräthe zur Wahrnehmung religiöser Interessen im Bezirkschulrath	—	—	—	20. 30.
Aufsicht über Volksschulen, dahin gehörige Privatanstalten, Specialschulen und Kleinkinderbewahr-Anstalten und bezüglich derselben der frühere Wirkungskreis der polit. Bezirksbehörden und geistlichen Schuldistrictsaufseher	—	—	—	22
Insbefondere:				
Vertretung der Interessen des Schulbezirks nach Außen, Evidenzhaltung des Schulwesens und Sorge für Ordnung	—	—	—	22.
Verlautbarung der Schulgesetze und Verordnungen, Vollzug derselben Verhandlung, Schul-Errichtung, Erweiterung und Regulirung, Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, Oberaufsicht über Localitäten, Bestätigung der Fassionen, Tutelrecht über Localschulsonde und Schulstiftungen	—	—	—	22.
Entscheidung in 1. Instanz über Beschwerden in Sachen der Lehrer-Dotationen, Versorgungsge-				

Gegenstand	1	2	3	4				
	Gesetzes-§.							
bühren, Lehrmittel und Vorausschläge	}	—	—	22. 29.				
Anwendung von Zwangsmitteln, provis. Besetzung der Stellen — Disciplinare gegen Lehrer, Förderung der Lehrerfortbildung, Bezirkslehrer-Conferenzen, Aufsicht über Schul- und Lehrerbibliotheken, Ausstellung der Verwendungszugnisse der Lehrer, Anordnung zur Constituirung der Ortsschulräthe, Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben, außerordentliche Schulinspektionen, Festsetzung der Schulferien bei den Volksschulen, Schulbe-richte								
Ordentliche und außerordentliche Versammlung und Geschäftsbe-handlung					—	—	—	23.
Beschlußfähigkeit, Entscheidungs- und Sistrungsrecht des Obmanns					—	—	—	24.
Vorsitzender, Verfügungsrecht . .					—	—	—	25.
Titel kais. königlich und Benützung der Arbeitskräfte der polit. Bezirksbehörde für die laufende Ge-schäftsführung					—	—	—	31.
III. Bezirkschulinspector.								
Leitung der Lehrerconferenz . . .					45.	—	—	28.
Mitglied des Bezirkschulrathes . .					—	—	—	26.
Ausübung des staatlichen Oberauf-sichtsrechtes über den Religions-unterricht (§. 1 und 2 Reichsge-setz vom 25. Mai 1868, B. 48 R.-G.-Blatt)					—	—	—	26.
Periodische Inspection und Visita-tion der Schulen, Beseitigung der								

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Uebelstände; Ob- sorge für Ein- haltung der Schul- gesetze bei Auf- nahme und Entlassung der Kin- der, auf Verhalten der Lehrer und Schuldisciplin, Einhaltung des Lehrplans und Unterrichtsmethode, Leistungsfähigkeit der Kinder, Lehr- mittel, auf ökonomische Verhält- nisse der Schüler, pünctliche Be- zahlung der Lehrer und deren Ne- benbeschäftigungen	—	—	—	28. 30.
Ueberwachung der Privatanstalten Erstattung von Berichten an den Bezirksschulrath	—	—	—	29.
Titel kais. königlich	—	—	—	31.
Anspruch auf Reisekosten- und Dia- tenpauerschale	—	—	—	31.
IV. Bezirkslehrerconferenz.				
Auswahl der Lehr- und Lesebücher und diesfällige Anträge	8. 14. 19.			
Verwaltung der Lehrerbibliothek	44.			
Regelmäßige Versammlung und Aufgabe der Conferenz	45.	—	—	28.
Berathung über Lehrfächer, Un- terrichtsmethode, Lehrmittel, Lehr- und Lesebücher, Schulzucht	45.			
Abgeordnete, Absendung zur Lan- desconferenz	46.			
Wahl der Mitglieder des Bezirks- schulrathes	—	—	—	17.
V. Landes Schulrath.				
Lehrplan = Feststellung und innere Ordnung in Volksschulen	4. 9. 14.			
Verfügung wegen Religionsunter- richt	5. 14.			

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes=§.			
Festsetzung der Unterrichtssprache und Unterweisung in Landessprachen	6. 14. 31.			
Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher	8. 14. 19.			
Auflassung bestehender Lehrstellen .	11. 14.			
Unterricht in fremden Sprachen an Bürgerschulen	17.	6.		
Absendung eines Abgeordneten zur Lehrer=Maturitätsprüfung	34.			
Mitwirkung bei Ernennung des Lehrpersonals an Lehrerbildungsanstalten	35.			
Aufforderung an die Lehrer zur Theilnahme an Fortbildungscursen	47.			
Lehrstellen an Lehrerbildungsanstalten und Uebungsschulen, proviso- rische und zeitliche Besetzung . .	49. 35.			
Directoren, Lehrer und Unterlehrer, definitive Anstellung an Volksschulen	50.	—	8.—13. 25.	
Lehrer=Verhaltung zur Wiederholung der Befähigungsprüfung .	53.			
Sorge für Lehrerbezüge	55.			
Verwaltung der Pensionscasse . . .	57.	—	75.77.85.	5.
Ausgaben=Anweisung aus dem Normalschulфонде	66.	52. 55.		
Bestätigung des Directors und der Lehrer an Privat=Lehrerbildungsanstalten und Abhaltung der Prüfung in letztern	69.			
Eröffnung der Privatlehranstalten, Genehmigung	70.			
Schließung von Privatanstalten . .	73.			
Sorge für Errichtung der nothwendigen Schulen	—	7. 9.		
Verordnung über Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile .	—	16.		

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Beschwerden = Entscheidung gegen Straferkenntnisse des Ortschulrathes in letzter Instanz	—	33.		
Beschwerden wegen Schulerfordernissen (Voranschlag) in letzter Instanz = Entscheidung	—	41.		
Schulwirthschaft = Benutzung durch den Lehrer	—	43.	21. 28. 73.	
Classificirung der Gemeinden bezüglich des Schulgeldes	—	44.		
Anträge zur Beihilfe zur Lehrerdotacion und Schulerfordernissen	—	39. 49. 50.		
Anweisung der Ausgaben aus dem Landeserschulsonde	66.	52. 55.		
Lehrer = Ernennung und Ausfertigung der Anstellungsdecrete	—	—	8. — 13.	
Beschwerde = Instanz bei Gehaltsvorrückung und Dienstalterszulage der Lehrer	—	—	14. 24. 83.	
Classificirung der Schulgemeinde bezüglich der Lehrer = Dotacion und Hauptverzeichnis aller Lehrer	—	—	16. 81. 82. 84.	
Berehelichung nicht definitiv angestellter Unterlehrer, Genehmigung Nebenbeschäftigungen der Lehrer, Beschwerden	—	—	31. 53. 62. 36. 42. 47. 48. 51.	
Dienstesentlassung der Lehrer	—	—	46. 49. bis 51.	
Ordnungs- und Disciplinarstrafen gegen Lehrer, Beschwerde = Instanz	—	—		
Dienstesentfugung und Pensionirung des Lehrpersonals während des Schuljahres	—	—	54.	
Entscheidung wegen sistirten Beschlüssen des Bezirkschulrathes und über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse desselben	—	—	—	24.
Vorschlag zur Ernennung des Bezirkschulinspectors	—	—	—	26.

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Erstattung von Schulberichten . .	—	—	—	29.
Oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande	}	}	}	
Schulbehörde über die dem Bezirks- schulrathe unterstehenden Schul- und Erziehungsanstalten, über Lehrerbildungsanstalten, Uebungs- schulen und Mittelschulen (Gym- nasien, Realgymnasien und Real- schulen)				
Früherer Wirkungskreis der politi- schen Landesstelle und kirchlichen Oberbehörden und geistlichen Schuloberaufseher	}	}	}	
Ueberwachung der Bezirks- und Ortschulräthe, Aufsicht und Lei- tung der Lehrerbildungsan- stalten und Uebungsschulen .				
Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen . .	}	}	}	
Begutachtung von Lehrplänen, Lehr- mitteln und Lehrbüchern für Mit- telschulen und Fachschulen, Erstattung von Schulberichten .				
Regelmäßige und außerordentliche Versammlung, Geschäftsbehand- lung, Beiziehung von Fachmän- nern und Beforgung der Kanzlei	}	}	}	
Siftirung von Beschlüssen durch den Vorsitzenden				
Beschwerden gegen Landes Schulrath	}	}	}	
Genehmigung der Präsidialverfü- gungen des Vorsitzenden				
Beforgung der vom Landeschef ein- zelnen Mitgliedern übertragenen Functionen	}	}	}	
Entgegnahme der Berichte des				

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Landeschulinspectors und Beschlüßfassung hierüber	—	—	—	39.
VI. Landeschulinspector.				
Vorsitz bei Landes-Lehrerconferenz	46.			
Mitglied des Landeschulrathes	—	—	—	38.
Unmittelbarer Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schule, Vornahme periodischer Inspektionen, Ueberwachung der Schuldirectionen, Orts- und Bezirkschulräthe, Berichte über Schulwesen	—	—	—	39.
VII. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
Einrichtung von Lehrerfortbildungscursen an Hochschulen (pädagog. Seminarien)	42.			
Lehrplan-Festsetzung und innere Ordnung in Schulen	4. 9. 14.			
Entscheidung über Lehr- und Lesebücher	8. 14. 19.			
Festsetzung der Unterrichtssprache an Lehrerbildungsanstalten	31.			
Ernennung des Lehrpersonals an Lehrerbildungsanstalten	35.			
Einsetzung der Lehrbefähigungs-Prüfungscommission	38.			
Gestattung der Wiederholung der Lehrerprüfung	39.			
Dispens bei Unterbrechung des praktischen Schuldienstes	40.			
Statut und Lehrplan für Privatbildungsanstalten, Genehmigung und Ausnahme bezüglich der Lehrbefähigung	68. 69. 70.			
Lehrer-Seminarien-Erichtung	68.			

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Privatbildungs- und Lehranstalten und Seminare, Berechtigung zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse	69. 72.			
Durchführung und Uebergangsbestimmung der Schulgesetze . . .	78.	58.	88.	
Verordnung über Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile .	—	16.		
Schließung öffentlicher Volksschulen	—	19.		
Beschwerden-Entscheidung über vom Landeschulrath beanstandete Lehrer-Ernennungen	—	—	10.	
Beschwerden gegen Disciplinar-Erkenntnisse der Schulbehörden . .	—	—	46. 49.	
Dienstesentlassung von Lehrern, Anzeige an Schulbehörden anderer Länder	—	—	48.	
Prüfung der Schulberichte	—	—	—	29.
Vorschlag zur Ernennung der Mitglieder des Landeschulrathes . . .	—	—	—	34.
Entscheidung über vom Vorsitzenden sistirte Beschlüsse des Landeschulrathes und Beschwerden gegen letzteren	—	—	—	37.
Erlassung von Instructionen für die Landeschulinspectoren . . .	—	—	—	39.
VIII. Schulgemeinden.				
Obsorge und Aufwand für die Volksschulen, deren Errichtung und Erhaltung	62.	36. bis 39.		
Uebnahme der Patronatslasten . . .	—	37. 38.		
Voranschläge, Feststellung und Prüfung der Rechnungen über Schulerfordernisse	—	41.		
Verwaltung des Localschulfondes (Gemeinde des Schulortes) . . .	—	42. 49.	19. 85.	
Schulgeld-Einhebung, Abfuhr und				

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Berechnung (Gemeindevorsteherung des Schulortes)	—	45.		
Beischaffung der Schulbücher und Lehrmittel für arme Schüler . .	—	47. 48.		
Kostenbestreitung für Concursaus-schreibung über erledigte Lehrstellen	—	—	3. 15.	
Ernennung der Lehrer und Anzeige der Ernannten an den Landes-schulrath	}	41.	6. 7. 8. bis 13.	
Einhebung der Bezüge der Lehrer-Dotation aus besondern Titeln (Stiftungen, Gemeinde des Schulortes)				}
Bezüge des Lehrpersonals, Bezah-lung	—	—	22. 83.	
Remunerirung der Lehrer nicht obli-gater Fächer	—	—	33.	
Dienstalterszulagen für Lehrer . .	—	—	83.	
Wahl der Mitglieder des Ortsschul-rathes	—	—	—	4.
Bildung von Schulkreisen, wo meh-rere Schulen bestehen	—	—	—	6.
Entschädigung der Mitglieder des Ortsschulrathes	—	—	—	14.
Wahl der Mitglieder des Bezirks-schulrathes (Ortsgemeinde) . .	—	—	—	17. 18.
Zustimmung zur Berufung der Volksschul-Directoren und Lehrer zu Bezirksschulinspectoren . . .	—	—	—	27.
IX. Landesausschuß.				
Verwaltung des Normalschulfondes	66.	39.52.53.		
Feststellung des Präliminars des Normalschulfondes (Landtag) . .	66.	52. 53.		
Aufhebung des Schulpatronats (Landesgesetz)	—	38.		
Beihilfe zur Lehrer-Dotation und zu Schülerfordernissen	—	39 49. 50. 51.		

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Verwaltung des Landesschulfondes	—	51.52.53.	—	27.
Voranschlag=Bestimmung für Schulerfordernisse (Landtag)	—	51—54.		
Pensionsfond=Ergänzung	57.	—	75.78.85.	
Zustimmung zur Ernennung von Religionslehrern als Mitglieder des Bezirksschulrathes durch den Landeschef	—	—	—	17. 18.
Absendung zweier Abgeordneten in den Landesschulrath	—	—	—	33.
Schulberichte	—	—	—	35.
X. Politische Behörden.				
Mitwirkung bei Vollzug der Disciplinarstrafen gegen das Lehrpersonale	—	—	51.	
Bezirkshauptmann, (Bürgermeister in Troppau, Bielitz und Friedek) Vorsitz im Bezirksschulrath	—	—	—	17. 18.
Bezirkshauptmann, (Bürgermeister in Troppau, Bielitz und Friedek) Einberufung der Bezirkslehrerversammlung zur Wahl der Mitglieder des Bezirksschulrathes — Vorsitzender im letztern	—	—	—	17. 18.
Einberufung der Gemeinde-Wahlmänner zur Wahl des Bezirksschulrathes (Bezirksbehörde)	—	—	—	17. 18.
Landeschef, Ernennung der Religionslehrer zu Mitgliedern des Bezirksschulrathes	—	—	—	17. 18.
Landeschef — Bestätigung der Wahlen und Ernennungen zu Mitgliedern des Bezirksschulrathes	—	—	—	21.
Landeschef, Vorsitzender des Landesschulrathes, Präsid. = Verfüngs- und Sistrirungsrecht, Einberufung einer außerordentlichen Versammlung	—	—	—	33. 36. 37. 38.

Gegenstand	1	2	3	4
	Gesetzes-§.			
Landeschef, Uebertragung verschiedener Functionen an Mitglieder des Landesschulrathes . . .	—	—	—	39.
XI. Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften.				
Beforgung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes	5. 14.	—	—	26. 35.
Anordnung religiöser Uebungen .	5. 14.			
Absendung von Abgeordneten zur Religionsprüfung der Lehrer . .	38.			
Wahl eines Mitgliedes in den Ortsschulrath (Israelitische Cultusgemeinde)	—	—	—	3.
Intervention bei Ernennung der geistlichen Mitglieder des Landesschulrathes	—	—	—	34.

Gesetz vom 26. März 1869,

betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

(R.=G.=Bl. 3. 40.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die in den Landesschulrath zu berufenden Mitglieder der politischen Landesbehörden (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten) sollen in der Regel Räte dieser Behörden sein.

Diese Referenten bleiben Mitglieder der betreffenden politischen Landesbehörden, genießen die ihnen in ihrer Dienst Eigenschaft nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R.=G.=Bl. Nr. 44, zukommenden Rechte und Bezüge, mit Ausnahme der Functionszulagen, können jedoch zur Be-

forgung anderer Geschäfte der politischen Landesbehörde außer jenen, welche den Geschäftskreis des Unterrichtes betreffen, nur mit Zustimmung des Ministers für Cultus und Unterricht verwendet werden.

§. 2. An Stelle der bisherigen k. k. Schulräthe treten die Landeschulinspectoren, welche über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht durch den Kaiser ernannt werden.

Als solche sind Männer zu ernennen, welche sich im öffentlichen Lehramte entweder auf dem wissenschaftlichen oder auf dem didaktisch-pädagogischen Gebiete erprobt haben.

Bei der Bestellung derselben ist auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und der realistischen), so wie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Die Zahl der Landeschulinspectoren wird mit wenigstens dreißig festgesetzt, von denen zehn der ersten, die übrigen der zweiten Classe angehören. Den Amtssitz so wie den Umfang der Function jedes derselben, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Landeschulinspectoren erster Classe stehen in der VI. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Borrückung fünf einen Gehalt von 2500 fl. und fünf einen Gehalt von 2000 fl. genießen.

Die Landeschulinspectoren der zweiten Classe stehen in der VII. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen zehn einen Gehalt von 2000 fl., die übrigen einen Gehalt von 1800 fl. genießen.

Außerdem beziehen die Landeschulinspectoren in Wien und Triest Quartiergelder à 450 fl.

Die Kosten der Dienstreisen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken.

§. 4. In wieferne nicht durch die Landesgesetze etwas Anderes bestimmt wird, kann der Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einem Landes Schulinspector auch das Referat für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten zuweisen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Minister für Cultus und Unterricht berechtigt, nach Bedarf die dem Lehrstande angehörigen Mitglieder des Landes Schulrathes oder auch andere praktische Schulmänner mit den vollen Functionen eines Landes Schulinspectors in vorübergehender Weise zu betrauen.

§. 5. Das Ausmaß der Functionengebühren der Mitglieder der Landes Schulräthe aus dem Lehrstande so wie der Diäten- und nach Erforderniß der Reisekostenpauschal beträge für die Bezirksschulinspectoren, bestimmt mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte dieser Functionäre der Minister für Cultus und Unterricht.

Dasselbe darf außer den Kosten für Fahrgelegenheit für erstere den Jahresbetrag von 600 fl. und für letztere den Jahresbetrag von 400 fl. nicht überschreiten.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht, und zwar, so weit es die Referenten der Landes Schulräthe für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten anlangt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beauftragt.

Wien am 26. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p. Hasner m. p. Giskra m. p.

Erlaß

der k. k. schles. Landesregierung an die k. k. Bezirks-
hauptmannschaften vom 16. Februar 1870. Z. 990.

An jeder Volksschule ist ein zweckmäßig verfaßtes in steter Evidenz erhaltenes Schulinventar unumgänglich nothwendig: dasselbe soll ein wahrheitsgetreues Bild der ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Schule enthalten und bei dem Wechsel in der Person des Lehrers zur Grundlage bei der Uebergabe und Uebernahme der Schule dienen.

Dieses Inventar ist an jeder Schule, wo noch kein zweckmäßiges besteht, sobald als möglich anzulegen.

Dasselbe hat 6 Abschnitte zu enthalten.

I. Abschnitt.

Beschreibung des Schulhauses.

In diesem Abschnitte ist vor Allem die Lage des Gebäudes, dessen Größe, ob ebenerdig oder mit einem Stockwerke versehen, aus was für einem Materiale dasselbe erbaut und wie die Bedachung beschaffen ist, zu verzeichnen; ferner sind alle im Schulhause befindlichen Abicationen aufzuzählen, und zwar: Lehr- und Wohnzimmer, Küche, Kammer, Vorhaus, Abort, Holzlage &c., mit genauer Angabe des Flächenmaßes der Lehr- und Wohnzimmer.

Auch ist anzuführen, ob die Schule allenfalls miethweise untergebracht sei und in welchem Zustande sich die Bestandtheile aller Abicationen z. B. Thüren, Fenster, Defen, Fußboden, &c. bei Verfassung des Inventars befanden, endlich ob das Schulhaus affequirt sei oder nicht.

In diesen Abschnitt ist auch die Beschreibung des Schulhofes mit Angabe, ob daselbst ein Brunnen mit

Trinkwasser und von welcher Beschaffenheit vorhanden sei, aufzunehmen.

II. Abschnitt.

Beschreibung der Wirtschaftsgebäude.

In diesem Abschnitt sind: Stallungen, Scheuer, Schoppen mit ihren räumlichen Ausdehnungen und Angabe des Materials, woraus sie erbaut sind, anzuführen; ferner der Bauzustand dieser Gebäude, die Culturgattung und das Flächenmaß der zur Dotation der Schule gehörigen Grundstücke anzugeben.

III. Abschnitt.

Beschreibung der Schuleinrichtungsstücke.

Darin sind die Schulbänke, die in den Lehrzimmern befindlichen Tische, Stühle, Tafeln, Kathedern, Podien, Kästen, Wanduhren u. s. f. mit Angabe der Anzahl und Beschaffenheit dieser Stücke anzuführen.

IV. Abschnitt.

Beschreibung des Schulgartens.

Dieser Abschnitt hat den Flächeninhalt und die Art der Benützung dieses Gartens mit Angabe, ob der Garten eingezäunt ist oder nicht, zu enthalten.

V. Abschnitt.

Beschreibung des Turnplatzes.

In diesem Abschnitte sind der Flächeninhalt dieses Platzes und die zum Turnunterrichte angeschafften Einrichtungsstücke mit Angabe deren Beschaffenheit anzuführen.

VI. Abschnitt.

Lehrmittel.

In diesem Abschnitte sind sämtliche Apparate, die sich auf die Ertheilung des Unterrichtes beziehen,

z. B. Globus, Landkarten, Tellurium, bewegliches Alphabet, Rechenmaschine u., ferner alle Bücher, welche eine zweckmäßigere Ertheilung des Unterrichtes oder die Fortbildung der Lehrer bezwecken, anzuführen.

Da die in den einzelnen Abschnitten vorkommenden Daten Veränderungen unterliegen, welche von Fall zu Fall im Inventar gehörigen Orts ersichtlich gemacht werden müssen, so ist nothwendig, daß nach jedem Abschnitte ein entsprechender leerer Raum gelassen werde.

Dieses Inventar hätte der Lehrer im Einvernehmen mit den Vorständen der betreffenden Schulgemeinden in dupplo zu verfassen, und dasselbe mit den Gemeindevorstehern zu fertigen.

Es wäre sehr erwünscht, wenn diesem Inventar eine, wenn auch nur mit der Feder gezeichnete Planskizze des Schulhauses angehängt würde.

Ein Exemplar dieses Inventars wäre im Gemeindeamte, das andere bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufzubewahren.

Der Bezirksschuleninspector hätte bei Gelegenheit der Schulvisitation jederzeit in das Schulinventar Einsicht zu nehmen, die darin angeführten Daten mit der Wirklichkeit zu vergleichen und den Befund in den betreffenden Abschnitten ersichtlich zu machen.

So oft ein Wechsel in der Person des Lehrers eintritt, hat bei der Enthebung des früheren Lehrers und Einführung des neuen Lehrers in den Dienst, dieses Schulinventar zur Grundlage zu dienen. Der austretende Lehrer hat die Schule seinem Nachfolger inventarmäßig zu übergeben und das Schulinventar als Uebergeber der Schule zu unterfertigen. Der eintretende Lehrer hingegen übernimmt die Schule im factischen Zustande, vergleicht diesen mit dem Inventare und fertigt dieses als Uebernehmer mit der Angabe, ob und inwiefern die Wirklichkeit mit dem Inventare übereinstimmte.

Euer Wohlgeboren werden ersucht, den unterstehenden Lehrern die Weisung wegen Verfassung des Schulinventars binnen einem festzusetzenden Termine sobald als möglich zukommen zu lassen, diesen Termin genau zu überwachen und bis Ende Juni l. J. anher mitzutheilen, inwieferne dieser Weisung entsprochen wurde.

Verordnungen

des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht,
über das Schulwesen aus dem Verordnungsblatte desselben. Jahrgang 1869 und bis 1. Mai 1870.

Volkschulen.

I. Minist.-Erlaß vom 25. Februar 1869, Z. 8685/1868, Förderung des Unterrichts im Seidenbaue an den Volksschulen. Der Minist.-Erlaß betont die Wichtigkeit des Seidenbaues in volkswirtschaftlicher Beziehung und empfiehlt dessen Beachtung bei den Volksschulen gleich dem Obstbau und der Bienenzucht.

Der Unterricht in diesen Fächern ist den Lehrern mit Minist.-Erlaß vom 2. September 1848, Z. 5692 gestattet, ohne die Schüler zur Theilnahme zu verpflichten. Die Lesebücher sollen zur Anregung und Belehrung dienen.

Um den Unterricht practisch zu fördern, sind die mit Staatssubventionen bedachten Seidenbau- und Landwirthschaftsvereine verpflichtet, die Lehrer der Landwirthschaft an den Lehrerbildungsanstalten mit Grains und Laub, und jene Volksschullehrer, welche den Seidenbau practisch betreiben, mit Seidenraupen-Eiern und Maulbeerbäumen nach Thunlichkeit unentgeltlich zu theilen.

Volksschullehrer sollen aus diesem Anlasse mit Remunerationen von 10—20 Gulden theilhaft werden.

Der ordentliche Schulunterricht soll darunter nicht leiden.

Die Tafeln über Seidenraupenzucht, ein Bestandtheil der mit Minist.-Erlaß vom 7. März 1867, Z. 1666 empfohlenen landwirthschaftlichen Tafeln von Hartinger, werden für den Unterricht als geeignet erklärt.

II. Minist.-Erlaß vom 28. Juni 1869, Z. 5705 an den Landespräsidenten für Schlesien aus Anlaß eines speciellen Falles, betreffend die Abhaltung von Religionsprüfungen an den Volksschulen.

Der Religionsunterricht bildet einen Bestandtheil des Gesamtunterrichtes, bei den, letzteren umfassenden Prüfungen ist auch aus der Religion zu prüfen, und es darf kein Zweifel obwalten, daß da, wo dies nicht geschieht, die Regierungsorgane die Unterlassung nicht verschuldet haben.

Den Kirchenbehörden bleibt unbenommen, sich durch ihre Organe jederzeit von dem Gange des Religionsunterrichts zu überzeugen, wollen sie aber demonstrativ eine Religionsprüfung außerhalb der Schule und mit Umgehung der Schulbehörden abhalten, so ist dieses ein rein kirchlicher Act, an welchem der Lehrer sich nicht zu betheiligen hat, und zu welchem die Kinder nicht verhalten werden können, und dessen Resultate auf das Schulzeugniß keinen Einfluß haben.

III. Minist.-Erlaß vom 29. Juni 1869, Z. 5033, betreffend die Ueberwachung der mit Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen.

Dieselben unterstehen der unmittelbaren Ueberwachung des Landes Schulinspectors für Volksschulen und nur in dessen Verhinderung sind durch die Landesschulbehörde Bezirkschulinspectoren zu delegiren.

IV. Minist.-Erlaß vom 3. December 1869, Z. 10581 erklärt, daß bezüglich der Lehrer an Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten die Normen über das **Probetriennium** aufgehoben sind, u. z. durch §. 77 des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869.

V. Minist.-Erlaß vom 3. Jänner 1869, Z. 11084/1868 mit Berufung auf §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Z. 48) erklärt, daß es zum Wesen des Religionsunterrichts gehört, daß derselbe von der kirchlichen Behörde unmittelbar beaufsichtigt werde, ohne welche das Oeffentlichkeitsrecht nicht ertheilt werden kann. (Erfloß für israel. Religionschulen.)

VI. Minist.-Erlaß vom 16. December 1869, Z. 11809. Mit a. h. Entschließung vom 11. December 1869 wurde der Minister für Cultus und Unterricht ermächtigt, verdienten **Volksschul-Unterrichtern** den „**Lehrtitel**“ und verdienten **Oberlehrern** mehrclassiger Volksschulen den „**Directortitel**“ als Ehrentitel unmittelbar zu verleihen; ferner den **Hauptlehrern an Lehrerbildungsanstalten**, sofern ihnen schon vermöge ihrer bisherigen Dienststellung der „**Professortitel**“ gebührte, die Fortführung desselben zu gestatten.

Anträge hierauf sind wie Auszeichnungsanträge anderer Art zu behandeln.

VII. Minist.-Erlaß vom 2. Jänner 1870, Z. 11,760 ordnet **Sandausgaben in allen Sprachen des Reiches** der Geseze und

Berordnungen über das Volksschulwesen durch den k. k. Schulbuchverlag zu den billigsten Preisen an.

VIII. Minist.-Erlaß vom 24. December 1869, Z. 11694 ordnet mit Berufung auf den Minist.-Erlaß vom 29. März 1855, Z. 4759 die Einsendung von **Personalfhandesausweisen für Lehrer und Lehrerinnen an den Lehrerbildungsanstalten** und den dafelbst bestehenden Uebungsschulen an, ohne Unterschied ob es Staats- oder Privatanstalten mit oder ohne Oeffentlichkeitsrecht sind. Die Ausweise sind bis 15. December dem Ministerium vorzulegen. Bezüglich der Haupt- und damit vereinten Unterrealschulen sind künftig keine derlei Ausweise einzusenden.

IX. Minist.-Erlaß vom 10. Jänner 1870, Z. 12435 (aus Anlaß eines speciellen Falles an den Landeschulrath in Böhmen) bemerkt, daß die **Oeffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksschulräthe** derzeit gesetzlich nicht gestattet, und nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift eingeführt werden kann.

X. Minist.-Erlaß vom 18. Februar 1870, Z. 448 überläßt es bis zur definitiven Lösung der Frage durch die Schul- und Unterrichtsordnung dem Landeschulrath, die Jahresprüfungen für das Schuljahr 1869/70 abhalten zu lassen und über den Vorsitz bei denselben die geeignete Anordnung zu treffen, oder an Stelle dieser Prüfungen angemessene Schul-Feierlichkeiten zu veranstalten, welche den Zweck haben, das Interesse der Bevölkerung an der Schule wach zu erhalten.

XI. Minist.-Erlaß vom 14. März 1870, Z. 2370, **Aufnahmsprüfungen in die erste Classe einer Mittelschule.** (Im Abschnitte „Realschulen“ enthalten).

Landesgesetz vom 30. April 1870 §. 16 verpflichtet die Volksschullehrer zur Belehrung der Schüler über das Gesetz zum Schutze nützlicher Vögel.

Verzeichnis

sämtlicher selbstständigen Volksschullehrer im Verwaltungsgebiete Schlesien im Schuljahre 1869/70.

Die mit *Zeichen versehenen Stationen liegen in mährischen Enclaven.

Namen	Wohnort	Poststation
Bezirk Troppau (Stadt).		
Adolf Kunert, Director der Lehrerbildungsanstalt und Uebungsschule	Troppau	Troppau
Josef Kreisel, Hauptlehrer	"	"
Anton Madlé	"	"
Tobias Kienel, Lehrer und prov. Bezirkschulinspector	"	"
Anton Kremling,	"	"
Reinhold Gzasc, int. dirig. Oberl. an d. städt. Volkssch.	"	"
Josef Krättschmer	"	"
Bezirk Troppau (Land).		
Josef Beyer	Altclubitz	Dorfstesch
Ferdinand Beyer	Altstadt	Wagstadt
Ferdinand Niesner	Altzechsdorf	Wigstadtl
Vincenz Maimwald	Benkowitz	Grätz
Franz Zohner	Bielau	Wagstadt
Franz Zuchella	Briesau	Grätz
Franz Woldan	Brosdorf	Standing
Josef Marasček	Budischowitz	Großpohlom
Johann Rozsypal	Chabitschau	Freiheitsau
Josef Rídekšy	Chwalkowitz	Grätz
Anton Bohuške	Damadrau	Grätz
Josef Strélla	Dittersdorf	Grätz
Heinrich Münster	Dobischwald	Obrau
Wilhelm Jakob	Dörfel	Dörfel
Franz Schwarz	Dorfstesch*	Dorfstesch
Franz Starý	Gilschwitz	Troppau

Ramen	Wohnort	Poststation
Johann Kutscha	Glomnitz	Leitersdorf
Josef Kubiczek	Grätz	Grätz
Franz Pipowski	Großglockersdorf	Wigstadt
Dominik Mück	Großhermsdorf	Odrau
Philipp Klein	Großolbersdorf	Wagstadt
Franz Schindler	Großpohlom	Großpohlom
Georg Schram	Heinzendorf	Odrau
Emil Surdes	Grabin	Grabin
Valentin Jonak	Zaktar*	Troppau
Franz Hertel	Zakubshowitz	Skripp
Josef Dtypka	Zamnit	Stiebrowitz
Anton Matuschek	Zäschowitz	Leitersdorf
Anton Enderle	Zamenz	Troppau, Skrochowitz
Josef Rudolf	Zamitz	Odrau
Leo Rakomy	Ziowitz	Wüstpohlom
Josef Kretschmer	Kleinglockersdorf	Wigstadt
Fabian Schwirtlich	Kleinhermsdorf	Odrau
Anton Gerlich	Königsberg	Königsberg
Johann Fitzke	Kreuzendorf	Skrochowitz
Josef Mühr	Kunzenorf	Odrau
Franz Domes	Lautsch	"
Anton Newisch	Leitersdorf*	Leitersdorf
Carl Bargerl	Lodnitz	Skrochowitz
Johann Mäutner	Luck	Fulnet
Josef Langer	Manfendorf	Odrau
Friedrich Demel	Meltsch	Meltsch
Johann Krestan	Milostowitz	Stibrowitz
Johann Scholaster	Madetzko	Leitersdorf
Franz Weissenbach	Mokrolasetz	Stettin
Ignaz Morbitzer	Moramitz	Meltsch
Alois Urbanek	Neplachowitz	Skrochowitz
Johann Stoessel	Neulublitz	Dorfstschan
Anton Wolny	Neuzschdorf	Wigstadt
Anton Schindler	Martinau	Schönbrunn
Franz Mück	Odrau	Odrau
Josef Sklenarž	"	"
Josef Gürlich	"	"
Josef Fiebiger	"	"
Leopold Wicha	Dehlhütten*	Leitersdorf

Namen	Wohnort	Pflanzstation
Ludwig Pačak	Ottendorf	Troppau
Josef Witschel	Petrowitz	Stauding und Wagstadt
Josef Ciganek	Bleszna	Großpohlom o. Dielhau
Josef Reclik	Polanka	Königsberg
Peter Komarek	Poruba	Schönbrunn
Jakob Hawerlant	Nadun	Troppau
Josef Schwarz	Katkau	Meltsch
Johann Sašek	Schlakau	Troppau
Wenzel Glozmann	Schlatten	Wagstadt
Johann Polak	Schönstein*	Leitersdorf
Josef Schrom	Schwansdorf	Bautsch
Johann Lakomy	Skripp	Skripp
Wendelin Czerny	Strochowitz	Strochowitz
Johann Hosa	Smolkau	Freiheitsau
Alfons Greipel	Stablowitz*	Stablowitz
Franz Steigel	Stauding	Stauding
Josef Beyer	Stiebzig	Königsberg
Mathias Michl	Stiebowitz	Stiebowitz
Carl Huber	Strzebowitz	Schönbrunn
Josef Richter	Sucholasek*	Komorau
Ferdinand Schent	Taschendorf	Drau
Josef Kadula	Tiefengrund	Tiefengrund
Vincenz Mannsbart	Tschirm	Tschirm recte Wigstadt
Rudolf Dawid	Tyrn	Fulnek
Demetrius König	Wagstadt	Wagstadt
Ernst Bayer	"	"
Rudolf König	"	"
Johann Lakomy	Wawrowitz	Troppau
Johann Philipp	Wigstadt	Wigstadt
Thomas Kupka	Wlastowitz*	Stiebowitz recte Troppau
Franz Tengler	Wolfsdorf	Drau
Johann Schidel	Wolmersdorf	Königsdorf
Matthäus Wawrečka	Wüstpohlom	Wüstpohlom
Die Lehrerstellen in Katharin, Komorau, Laubias und Wessibel sind vacant.		
Bezirk Jägerndorf.		
Moriz Mücke Eduard Kissler	Altbirgersdorf Arnsdorf*	Kohlbach Hennersdorf

Namen	Wohnort	Poststation
Johann Schaffer	Mubeln	Lobenstein
Franz Kötter	Braunsdorf	Jägerndorf
Wenzel Feigerle	Braunsdorf	Strochowitz
Carl Morav	Batzdorf*	Batzdorf
Josef Kuhn	Burgwiese	Olbersdorf
Emanuel Schneider	Butschaska*	Maidelberg
Johann Anders	Damascko*	Röwersdorf
Isidor Gebauer	Füllstein*	Füllstein
August Gerstberger	Friedersdorf	Wiese
Josef Weirich	Geppersdorf	Olbersdorf
Emanuel Wagner	Glemkau*	Hözenplotz
Ferdinand Schenk	Gottsdorf	Olbersdorf
Florian Tentschert	Grosse*	Füllstein
Josef Spielvogel	Heindorf	Olbersdorf
Adolf Hirschbrich	Heinzendorf	"
Ignaz Kötter	Hennersdorf*	Hennersdorf
Eduard Wiesner	Hillersdorf	Hillersdorf
Traugott Dehler	Niederhillersdorf	"
Ernst Hein	Oberhillersdorf	"
Paul Kral	Hirschberg	"
Florian Kaller	Hözenplotz*	Hözenplotz
Mois Jorde	"	"
Emanuel Wagner	"	"
Eduard Andres	"	"
Mois Fuchs	Jägerndorf	Jägerndorf
Albert Bartsch	"	"
Mois Franke	"	"
Anton Baier	"	"
Franz Kaller	"	"
Emanuel Ertel	"	"
Franz Dittrich	Johannesthal*	Johannesthal
Wilhelm Schmidt	Kleinbressel	Olbersdorf
Johann Reichel	Komeise	Jägerndorf
Franz Baier	Kronsdorf	"
Carl Thiel	Krotendorf	"
Eduard Melzer	Kuttelberg	Hillersdorf
Anton Sedlaczek	"	"
Johann Hirnke	Langendorf	"
Benjamin Schmidt	"	"

Ramen	Wohnort	Poststation
Anton Illchmann	Liebenthal*	Liebenthal
Johann Bittmann	Lobenstein	Lobenstein
Anton Steffan	Maidelberg*	Maidelberg
Eduard Bartsch	Matzdorf*	Hohenplotz
August Franke	Neudörfel	Hillersdorf
Johann Sperlich	Olbersdorf	Olbersdorf
Ferdinand Pohl	Deutsch-Paulowitz*	Hohenplotz
Anton Breyer	Nieder-Paulowitz*	"
Franz Wagner	Petersdorf*	Johannesthal
Julius Reichel	Pickau	Jägerndorf
Eduard Nistler	Pilgersdorf*	Olbersdorf
Josef Schaub	Pittarn*	Maidelberg
Caspar Schiebel	Raaden	Jägerndorf
Josef Böhm	Rausen*	Rosswald
Franz Drescher	Altreigelsdorf	Olbersdorf
Albert Botte	Rosswald*	Rosswald
Josef Berger	Röwersdorf*	Olbersdorf
Anton Wiltch	Seifersdorf	Wiese
Franz Zohner	Taubnitz	Jägerndorf
Christoph Nitsch	Waiffak*	Badorf
Anton Scholz	Groß-Wallstein	Olbersdorf
Vincenz Mück	Weißkirch	Jägerndorf

Bezirk Freudenthal.

Alois Schmidt	Adamsthal	Würbenthal
Josef Zöllner	Alt-Erbersdorf	Bennisch
Alois Englisch, Oberlehrer	Alt-Karlstal	Würbenthal
Johann Mayer, "	Altstadt	Freudenthal
Josef Hirsch, "	Alt-Vogelseifen	"
Engelbert Hirsch	Altwasser	Engelsberg
Adolf Kaller, Oberlehrer	Bennisch	Bennisch
Eduard Hansel	Boidensdorf	"
Wilhelm Sedlaczek	Brättersdorf	"
Josef Gröger, Oberlehrer	Breitenau	Freudenthal
Julius Schreiber	Buchbergsthal	Würbenthal
Alois Bittmann	Dittersdorf	Engelsberg
Josef Pietsch	Eckersdorf	Dorfstecken

Namen	Wohnort	Poststation
Ignaz Happich, Oberlehrer	Einfiedel	Würbenthal
Adolf Kaller, Oberlehrer	Engelsberg	Engelsberg
Anton Schenk, Oberlehrer	Freihermsdorf	Dorfsteden
Mathias Hartig, Director der Volks- und Unterrealschule	Freudenthal	Freudenthal
Josef Bayer, Oberlehrer	Groß-Herrlitz	Klein-Herrlitz
Johann Granzer	schles. Hartau	Spachendorf
Karl Au	Klein-Herrlitz	Klein-Herrlitz
Joh. Pauswang, Oberlehrer	Klein-Mohran	Würbenthal
Rudolf Reichel	Koschendorf	Bennisch
Franz Englisch	Langenberg	Freudenthal
Emanuel Niefner, Oberlehrer	Lichten	Lichten
Johann Langer	Lichtewerden	Engelsberg
Josef Aust	Ludwigsthal	Würbenthal
August Gerstberger	Meßendorf	Freudenthal
Engelbert Bartich	Milkendorf	Neu-Erbersdorf
Eduard Kiedel	Neu-Erbersdorf	"
Josef Mayer	Neu-Bogelseifen	Freudenthal
Karl Rötter	Nieder-Wildgrub	Wildgrub
Hubert Wilsch	Ober-Wildgrub	"
Josef Wenzel, Oberlehrer	Naase	Naase
Adolf Baier	Seitendorf	Bennisch
Josef Milcke, Oberlehrer	Spachendorf	Spachendorf
Franz Pluschka	Spillendorf	Freudenthal
Josef Weiß	Wiebergrün	"
Albert Tögel	Wockendorf	"
Isidor Mück, Oberlehrer	Würbenthal	Würbenthal
Florian Nietsch	Zattig	Klein-Herrlitz
Johann Krause, Oberlehrer	Zossen	"
Bezirk Freiwaldau.		
Franz Schroth	Böhmischesdorf	Freiwaldau
Liberatus John	Buchelsdorf	"
Peter Stöhr	Dittershof	"
Franz Jordan	Freiwaldau	"
Adolf Kasner	"	"
Eduard Hampel	Nieder-Lindewiese	Lindewiese

Namen	Wohnort	Poststation
Josef Scholz	Ober-Lindewiese	Lindewiese
Johann John	Sandhübel	Sandhübel
Franz Adolf	Saubsdorf	Großkunzendorf
Johann Franke	Thomasdorf	Thomasdorf
Amand Kneifel	Barzdorf	Barzdorf
Johann Milde	Buchsdorf	"
Alois Wachsmann	Domsdorf	Friedeberg
Franz Kusche	Gurschdorf	"
Liberatus Geppert	Fauernig	Stadt Fauernig
Josef Scholz	"	"
Johann Koppe	Dorf Fauernig	"
Johann Kneifel	Krautenwalde	"
Peter Grimme	Obergostitz	Weißwasser
Johann Sonnenberg	Petersdorf	Friedeberg
Johann Heyder	Setzdorf	Setzdorf
Johann Bannert	Sörgsdorf	Stadt Fauernig
Franz Kneifel	Waldek	"
Gotthard Hornig	Weißbach	"
Ignaz Pohl	Weißwasser	Weißwasser
Franz Linke	"	"
Liberatus Kneifel	Wildschütz	Wildschütz
Anton Winkler	Woitzdorf	"
Florian Ziegler	Neu-Wilmsdorf	Stadt Fauernig
Gideon Kaps	Weidenau	Weidenau
Franz Poist	"	"
Franz Theiner	Großtroße	"
Franz Theiner	Jungferndorf	"
Ignaz Nitsche	Schwarzwasser	Friedeberg
Anton Theiner	Altrothwasser	Weidenau
Josef Hante	Neurothwasser	"
Josef Winkler	Großkunzendorf	Großkunzendorf
Peter Betschel	Niklasdorf	Niklasdorf
Amand Müller	Breitenfurt	"
Johann Nahler	Neudorf	Sandhübel
Johann Schmied	Zuckmantel	Zuckmantel
Benedict Bude	"	"
Carl Müller	Hermannstadt	Hermannstadt
Josef Hirschbrich	Endersdorf	Zuckmantel
Albert Bietz	Obergrund	"

Namen	Wohnort	Poststation
Carl Schenkenbach Ernest Mitsche	Reihwiesen Niedergrund	Zuckmantel "
Bezirk Teschen.		
Carl Brumowsky	Althammer	Friedel
Johann Piesna	(Nied.-Samrowetz)	"
Johann Kocich	Altstadt	"
Ferdinand Martinu	Bascha	"
Ludwig Schwechella	Brusowitz	"
Leopold Danesky	Nieder-Bludowitz	Nieder-Bludowitz
Georg Klus	"	"
Georg Klimosch	Bistrzich	Wendrin
Franz Brumowski	Bukowetz	Zablunkau
Johann Hrnčizirsch	Nieder-Domašlowitz	Teschen
Franz Schwehella	Dobratitz	Cameral-Elgoth
Johann Woynar	Dobrau	Dobrau
Anton Kasper	Ober-Elgoth	"
Adam Eichy	Cameral-Elgoth	Cameral-Elgoth
Franz Sikora	Friedel	Friedel
Johann Drozd	Grodzisch	Teschen
Benedict Kowarz	"	"
Johann Klus	Gutty	"
Georg Sztwiertnia	Gumna	Ogrodzon
Carl Lehmann	Haslach	Teschen
Johann Brauczyl	"	"
Vincenz Jurzica	Huoinik	Cameral-Elgoth
Johann Kubisch	"	"
Jacob Prochaska	Zablunkau	Zablunkau
Carl Wyborny	Zamorzinka	"
Andreas Wyborny	Istebna	"
Johann Schweda	Zanowitz	Friedel
Franz Gnida	Kodzobendz	Teschen
Johann Baginski	Konskau	"
Adam Pinkas	"	"
Johann Kubala	Krasna	Friedel
Johann Marosch	Kossarzik	Zablunkau

Namen	Wohnort	Poststation
Johann Legerski	Koniau	Zablunkau
Abalbert Niemtschik	Ober-Lischna	Teschén
Georg Mrowiec		
Johann Gabrisch	Lyžbitz	Wendrin
Franz Rascha	Lomna	Zablunkau
Johann Blaschczik	Leskowitz	Friedel
Georg Cholewa	Mistrzowitz	Teschén
Anton Schmidt	Wosty	
Josef Kucharczyk	"	Zablunkau
Theodor Schwechella	Morawka	Pražma
Carl Waschka	Ober-Morawka	
Carl Barabasch	Unter-Mohelnitz	Friedel
Josef Mucha, Provisor.	Malenowitz	
Ignaz Glembek	Millikau	Zablunkau
Georg Broda	Niebory	Teschén
Johann Hoidisch	Rawsh	Zablunkau
Paul Cieslar	Niedel	Wendrin
Johann Wicherek	Ogrodzon	Teschén, (Ogrodzon in der Errichtung)
Paul Goryczka	Oldrzychowitz	Wendrin
Franz Czerwinka	Pogwitzbau	Teschén
Johann Schotkowski	Bunzau	"
Johann Schygut	"	"
Franz Skotniza	Pržno	Friedel
Johann Zwilling	Koppitz	Teschén
Paul Remorz	Kzések	Cameral-Elgoth
Franz Rohut	Raschkowitz	Friedel, (Pražma in der Errichtung)
Ignaz Menschik	Rattimau	Großkunjendorf
Josef Schlapka	Kzepischz	Friedel
Johann Pszczolka	Smilowitz	Cameral-Elgoth
Franz Gerlich	Schönhof	Schönhof
Josef Chrostek	Sedlischz	Friedel
Carl Halar	Nieder-Schöbischowitz	Nieder-Tierlitzko
Josef Schokala	Stanislawitz	Teschén
Philipp Spetla	Skalitz	Friedel
Johann Sitwka	Teschén	Teschén
Franz Mzik	"	"
Josef Monczka	Trzynietz	"

Namen	Wohnort	Poststation
Bernhard Motze Johann Matuschek Dominik Hanselka Andreas Swiba Cajetan Kolsdorf Franz Lomanek Georg Eichy Josef Witzens Franz Gattnar Vacant Georg Byrtus	Lyrra Ober-Tieritzko Erzitiesch Woitowitz Wendrin Zamarst Ober-Zufau Piosieczno	Wendrin Nieder-Tieritzko Teschen Dobrau Wendrin Teschen " Sablunkau
Bezirk Freistadt.		
Adolf Friedl Josef Kasperlik Johann Buczek Paul Rozdon Johann Schedy Ferdinand Sabilek Cajetan Skrla Abalbert Kopka, dirig. Lehrer Josef Teigel Johann Wandrol Dominik Durczok Josef Schwanda Jacob Umscheid Franz Skrla Paul Skupin Anton Waschek Abalbert Knopp Vincenz Nzechaczek Victorin Hrczicz Franz Dostal Carl Kotych Johann Metzmann	Altstadt Albersdorf " Darkau Deutschleuten Dittmannsdorf Dombrau Freistadt Herzmannitz Hruschau Nied.-Kaczic Hruschau Karwin Groß-Kuntzschitz Klein-Kuntzschitz Lunkau Nied.-Marklowitz Oberberg Stadt Oberberg, Bahnh. Drlau "	Freistadt " " Deutschleithen Dittmannsdorf Drlau Freistadt Hruschau Freistadt Hruschau Karwin Bruchna Seibersdorf Freistadt Petrowitz Oberberg Oberberg, Bahnh. Drlau "

Namen	Wohnort	Poststation
Johann Schuschütz	Petrowitz	Petrowitz
Johann Scheszit	Peterswald	Orlau
Victorin Hrneczirz	Polnischleithen	Deutschleithen
Franz Zurawetz	Polnisch-Ostrau	Polnisch-Ostrau
Franz Löwenstein	Kadwanitz	Oberberg, Bahn.
Johann Haverland	Reichwaldbau	Ober-Suchau
Josef Horak	Nieder-Suchau	"
Adam Walach	Mittel-Suchau	"
Andreas Sawlas	Ober-Suchau	"
Franz Skupin	Steinau	Karwin
Josef Niemietz	Strzeczon	Deutschleithen
Johann Komobilski	N.-Seibersdorf	N.-Seibersdorf
Georg Morys	Willmersdorf	Oberberg
Johann Kasperlik	Wirbitz	"
Carl Kozielsky	Zawada	Petrowitz

Bezirk Bielitz.

Valentin Nowak, prov. Dir., Lehrer	Bielitz	Bielitz
Carl Zipser, Director	"	"
Ernst Rieslich	"	"
Adam Rusch	"	"
Carl Hentschel	"	"
Josef Thomann	"	"
Moriz Schimko	"	"
Johann Schubert	"	"
Anton Juraschek	Altbielitz	"
Georg Steffel	"	"
Paul Schlauer	"	"
Kaisar	Batzdorf	"
Paul Koziel	Bistrai	"
Johann Gozief	Braunau	Kurzwald
Johann Jarosch	Czechowitz	"
Franz Klimka	Dziedzic	Dziedzic ad Bielitz
Johann Kutzi	Ellgoth	Bielitz

Namen	Wohnort	Poststation
Josef Sladeczek	Ernsdorf	Ernsdorf ad Bielitz
Paul Koziel	"	"
Josef Schenk	Heinzendorf	Heinzendorf ad Bielitz
Johann Kaleta	"	"
Ferdinand Friedel	Kamitz	Bielitz "
Johann Baron	"	"
Johann Benda	Kürzwalb	Kürzwalb
Andreas Raschka	"	"
Georg Mikler	Lobnitz	Bielitz
Franz Sladeczek	Maßdorf	Maßdorf
Paul Kufutsch	"	"
Andreas Piesch	Nikelsdorf	Bielitz
Ignaz Menschik	Zabrzeg	Dziedzic
Franz Koziel	Baumgarten	Skotschau
Paul Lamačz	"	"
Josef Jaworski	Brenna	"
Georg Woinar	Golleschau	Golleschau
Paul Deczko	"	"
Georg Marek	Gobzischau	"
Eduard Sladeczek	Groß-Gurek	Skotschau
Anton Kreczmarški	Grodzic	"
Andreas Klimsza	Kowally	"
Johann Menschik	Pippowez	"
Anton Kupka	Perstetz	"
Unbesetzt	Pogorz	"
Josef Menschik	Simoradz	"
Anton Libert, dirig. Lehrer	Skotschau	"
Johann Schonowski	"	"
Wenzel Horak	"	"
Moriz Gorgon	"	"
Anton Waschiza	Ustron	Ustron
Johann Kolber	"	"
Adam Maßura	"	"
Carl Orania	Weichsel	Weichsel
Johann Sniegon	"	"
Paul Benesch	Zeislowitz	Golleschau
Johann Skulina	Chybi	Chybi
Andreas Grzes	Drachomischl	Schwarzwasser

Namen	Wohnort	Poststation
Paul Krysta	Ilownitz	Schwarzwasser
Josef Parzif	Dhab	Stotschau
Paul Bierski, provisor.	Bruchna	Bruchna
Adam Joniez	"	"
Philipp Hallady	Kiegersdorf	Kiegersdorf
Josef Wyrzens	Schwarzwasser	Schwarzwasser
Carl Neumann	Zablacz	"
Josef Kasperlit	Zarzit	"

Lehrerbildungs-Anstalten bestehen in Troppau, Teschen und Bielez, letztere evangelisch, aber auch Candidaten anderer Confession zugänglich.

Realschulen sind: in Troppau Oberrealschule, in Freudenthal, Jägerndorf und Teschen unvollständige Unterrealschulen. In Bielez besteht eine 4klassige evangelische Unterrealschule.

Obergymnasien sind 1 in Troppau und 2 in Teschen.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom

20. August 1870,

(R.=G.=Bl. 3. 105),

womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Podomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und der Markgrafschaft Istrien.

Auf Grund des §. 78 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62, und nach Einvernehmung der Landes Schulbehörden finde ich die folgende Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, welche die Erfahrung und der Fortschritt des Volksschulwesens als erforderlich erweisen werden, so wie mit Rücksicht darauf, daß einzelne Landesgesetze bezüglich der Volks-

schulen noch nicht zu Stande gekommen sind, provisorisch zu erlassen.

Dieselbe hat mit dem Beginne des Schuljahres 1870/1 in Wirksamkeit zu treten.

Stremayr m. p.

Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen.

I. Vom Schulbesuche.

§. 1. Die Ortsschulbehörde (der Ortsschulrath) hat dem Leiter der Schule behufs Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches acht Tage vor Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichniß sämmtlicher schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels zu übermitteln. Die Landes Schulbehörde (der Landes Schulrath) erläßt besondere Vorschriften darüber, wie die schulpflichtigen Kinder zu verzeichnen (conscribiren) und in Uebersicht zu halten sind.

Den Eltern oder ihren Stellvertretern liegt es ob, die schulpflichtigen Kinder an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres in die Schule zu bringen und in die Liste der schulbesuchenden Kinder (die Schulumatrix) eintragen zu lassen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, sind von dem Leiter der Schule der Ortsschulbehörde behufs der gesetzlichen Amtshandlung namhaft zu machen.

§. 2. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahre stehen, können nur mit Bewilligung der Ortsschulbehörde aufgenommen werden. Diese Bewilligung ist nur für Kinder, welche physisch und geistig reif sind, und nur insoweit zu ertheilen, als dadurch die gesetzliche Schüleranzahl nicht überschritten wird.

§. 3. Kein Kind darf ohne statthafte Entschuldigungs-

gründe einzelne Stunden oder Tage der gesetzlichen Schulzeit versäumen.

Versäumnisse, welche binnen acht Tagen nicht genügend entschuldigt werden, sind, wenn deren Grund nicht notorisch ist, als unentschuldigt anzusehen.

§. 4. Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

- a. Krankheit des Kindes;
- b. Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesenermaßen nothwendig bedürfen;
- c. schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
- d. Ungangbarkeit der Wege.

§. 5. Wenn bei nachgewiesener Armuth der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, so hat die Ortsschulbehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Bedürfnisse durch die gesetzlich dazu Verpflichteten sofort abgeholfen werde.

§. 6. Jeder Lehrer ist verpflichtet, zur Nachweisung der Schulversäumnisse mitzuwirken und sämtliche Schulversäumnisse, die entschuldigten und die nichtentschuldigten, Tag für Tag im Classenbuche genau zu verzeichnen. Das Verzeichniß dieser Schulversäumnisse ist innerhalb der durch das Gesetz für die Revision vorgeschriebenen Frist durch den Leiter der Schule der Ortsschulbehörde vorzulegen. Die Art und Weise, wie diese Vorlage geschieht, wird durch die Landeschulbehörde bestimmt.

§. 7. Die Ortsschulbehörde hat unverzüglich die Ursachen der Schulversäumnisse, über deren Statthaftigkeit ein Zweifel obwaltet, zu untersuchen und gegen die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter nach den gesetzlichen Normen Amt zu handeln.

II. Von der Unterrichtszeit.

§. 8. Das Schuljahr dauert 46 Wochen. In der Regel beginnt dasselbe in der Zeit vom 1. September bis 1. November.

Die Volksschulen in Orten, wo sich Mittelschulen befinden, haben den Unterricht gleichzeitig mit der für diese festgesetzten Unterrichtszeit zu beginnen.

Für alle anderen Orte ist der Anfang und das Ende der Unterrichtszeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner von der Bezirksschulbehörde (dem Bezirksschulrath) festzusetzen, der es aus denselben Gründen freisteht, die sechswochentlichen Hauptferien innerhalb des Jahres zu vertheilen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Anfang des Schuljahres können von der Landesschulbehörde bewilligt werden.

§. 9. Die Ferialtage während des Schuljahres werden durch die Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 10. An allen Tagen des Schuljahres, welche nicht als Ferialtage bestimmt sind, ist Schule zu halten und dürfen von der Ortsschulbehörde nur bei vorkommenden außerordentlichen Gelegenheiten höchstens noch drei Ferialtage während eines Schuljahres gewährt werden.

(Zusatz für Tirol und Vorarlberg: Eine zeitweilige Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche während der Sommermonate kann mit Rücksicht auf örtliche und andere besondere Verhältnisse die Landesschulbehörde bewilligen.)

§. 11. An mehrclassigen Schulen hat in der Regel ein ganztägiger Unterricht stattzufinden, nur bei einclassigen Schulen darf im Falle des §. 45 dieser Schulordnung ein Halbtagsunterricht eingerichtet werden.

Die Landesschulbehörde hat das Recht, ausnahmsweise auf begründete Anträge der Bezirksschulbehörden

auch in anderen Fällen einen Halbtagsunterricht zu bewilligen.

§. 12. Anfang und Dauer der täglichen Schulzeit sind nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auch frühere oder spätere Stunden mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl von der Ortsschulbehörde festzusetzen.

§. 13. Die Schulpflichtigkeit dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Eine Verkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit (durch Verminderung der wochentlichen Lehrstundenzahl, durch Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, durch Einführung von Abendschulen oder abwechselnden Werktagsschulen oder in einer anderen geeigneten Weise) ist zeitweilig nur für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die nähere Bestimmung hierüber steht unter Berücksichtigung einschlägiger Wünsche und Anträge der Orts- und Bezirkschulbehörden der Landeschulbehörde zu.

(Zusatz für Görz-Gradiſca: Im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die erforderlichen Anordnungen von dem Landeschulrath für jene Schulsprenkel zu treffen, in denen die Dauer der Schulpflichtigkeit nach §. 21 des Landesgesetzes über die Errichtung der Schulen auf das vollendete 12. Lebensjahr eingeschränkt wird.)

III. Von der Entlassung aus der Schule.

§. 14. Nach Vollendung der Schulpflichtigkeit erhalten Kinder, welche nach dem Urtheile des Leiters der Schule (an mehrklassigen Schulen nach dem Urtheile der Lehrerconferenz) die vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse (§. 21, alin. 2 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869) erworben haben und aus der Schule zu entlassen sind, das Entlassungszeugniß, wofür keine wie immer Namen habende Gebühr (Taxe) zu entrichten

ist. Im Falle der Verweigerung dieses Zeugnisses sind Eltern oder deren Stellvertreter berechtigt, bei der Bezirkschulbehörde um die Abhaltung einer Prüfung anzufuchen.

Das Entlassungszeugniß erhalten auch jene Kinder, denen nach §. 21, alin. 3 des Reichs-Volksschulgesetzes die Entlassung aus der Schule vor gänzlich vollendeter Schulpflichtigkeit von der Bezirkschulbehörde bewilligt worden ist.

§. 15. Kinder, welche das Entlassungszeugniß nicht erlangen, sind über das schulpflichtige Alter hinaus zum Schulbesuch verpflichtet.

Kinder, deren geistiger oder körperlicher Zustand nach vollendeter Schulpflichtigkeit erwiesenermaßen die Erreichung des Zweckes der Volksschule nicht mehr erwarten läßt, erhalten ein Abgangszeugniß, in welchem auf diesen Paragraphen der Schul- und Unterrichtsordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§. 16. Kinder, welche zu Hause oder in einer nicht mit dem Deffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatlehranstalt Unterricht erhalten haben, sind verpflichtet, am Ende ihres schulpflichtigen Alters sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen und sich hierüber bei der Bezirkschulbehörde jenes Schulsprenghels, in welchem sie verzeichnet sind (§. 1), auszuweisen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von 5 fl. ö. W. zu erlegen, welche unter die Prüfenden und den Leiter der Schule zu gleichen Theilen vertheilt wird. Bei erwiesener Mittellosigkeit kann die der Schule zunächst vorgesetzte Schulbehörde von dieser Taxe ganz oder theilweise dispensiren.

§. 17. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwerbung eines Entlassungszeugnisses sind Kinder, welche in dem bezeichneten Termine eine höhere Schule

besuchen, ferner solche, denen ein geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, und die aus diesem Grunde auch von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, zeitweilig oder dauernd durch das Gesetz entbunden sind.

§. 18. Das Entlassungszeugniß wird von dem Leiter der Schule ausgestellt und an mehrklassigen Schulen von dem Lehrer der obersten Classe mitgefertigt.

Die Namen der aus der Schule entlassenen Kinder werden in ein bei der Ortsschulbehörde aufzubewahrendes Entlassungsbuch eingetragen und wird die erfolgte Entlassung zugleich in der Schulmatrix angemerkt.

§. 19. Die Entlassungszeugnisse für Kinder, welche eine öffentliche Volksschule besucht haben, müssen nebst dem vollständigen Nationale des Schülers enthalten:

- a. die Dauer des Schulbesuches;
- b. das Urtheil über das sittliche Verhalten und den Fleiß des Abgehenden;
- c. das Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen;
- d. die Erklärung, daß hienach, da den Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet worden ist, die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit erfolgt sei.

Bei den Zeugnissen der Privatschüler (§. 16) hat die Angabe der Dauer des Schulbesuches und das ad b erwähnte Urtheil zu entfallen.

§. 20. Der Schulbesuch wird mit den Worten: sehr fleißig, fleißig, minder fleißig, nachlässig; das sittliche Betragen mit: vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit: sehr gut, gut, mittelmäßig, ungenügend, bezeichnet.

IV. Von der Schulzucht.

§. 21. Das Ziel aller Jugenderziehung ist ein offener, edler Charakter. Zur Anbahnung desselben hat der Lehrer auf ein wahrhaft sittliches Verhalten der Jugend, auf Pflicht- und Ehrgefühl, auf Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe unausgesetzt hinzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, hiezu alle gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 22. Jeder Schüler ist insbesondere zur Reinlichkeit und Ordnung, zum pünctlichen Gehorsam und anständigen Betragen anzuhalten.

Die Reinlichkeit hat sich nicht bloß auf den Körper und die Kleider, sondern auch auf die Lehr- und Lernmittel, die Schulgeräthe, die Schulzimmer und übrigen Räume des Schulhauses zu erstrecken.

Kinder, welche mit einem ekelhaften körperlichen Zustande behaftet sind oder durch ihre Anwesenheit in der Schule die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befürchten lassen, sind von der Schule ferne zu halten und erst nach Beseitigung dieses Hindernisses wieder zuzulassen.

§. 23. Die Schüler haben rechtzeitig in der Schule zu erscheinen und dürfen sich ohne Erlaubniß nicht aus dem Lehrzimmer entfernen.

Nach den ersten zwei Stunden jedes halbtägigen Unterrichtes tritt eine Pause von 15 Minuten ein, während welcher, wo es die Verhältnisse gestatten, die Schüler mit Erlaubniß des Lehrers classen- oder abtheilungsweise das Schulzimmer verlassen können. Körperbewegungen aus dem Bereiche des Zimmerturnens werden einen Ersatz bieten, wo oder wenn ein Verlassen des Schulzimmers nicht möglich ist.

Für die Kinder der zwei untersten Altersstufen hat auch schon nach der ersten Unterrichtsstunde eine Pause von fünf Minuten einzutreten.

§. 24. Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.

Im Allgemeinen gelten als Disciplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluß von Jahresprämien; andererseits die Warnung, der Verweis, Stehen- oder Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe, Zurückhalten in der Classe unter entsprechender Aufsicht (mit thunlicher Verständigung der Eltern), Vorladung des Kindes vor die Lehrerconferenz (an einclassigen Schulen vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde); endlich zeitweilige Ausschließung.

Die letztere kann nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, auf den Antrag des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen auf den Antrag der Lehrerconferenz) von der Ortsschulbehörde verfügt werden.

In Bezug auf die von der Schule ausgeschlossenen Kinder finden die Bestimmungen des §. 20 des Reichs-Volksschulgesetzes Anwendung.

§. 25. Der Lehrer soll das Verhalten der Kinder auch außer der Schule, soweit es von ihm beobachtet werden kann, berücksichtigen.

Eigenmächtiges Ausbleiben der Kinder aus der Schule ist sogleich den Eltern zur Abhilfe bekannt zu geben.

V. Von den Pflichten der Lehrer.

§. 26. Der Lehrer ist gebunden, das ihm übertragene wichtige Amt gewissenhaft zu versehen, alle durch die Gesetze und Verordnungen getroffenen Verfügungen

und die Weisungen der vorgesetzten Behörden genau zu befolgen, sich jedes Mißbrauches der Schule und seiner Stellung zu derselben zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben zu enthalten und auf sämtliche seiner Obhut anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben.

An Schulen, wo mehrere Lehrer bestellt sind, sollen diese durch Eintracht und wechselseitige Achtung sich das öffentliche Vertrauen erwerben, um auf diese Weise zum Wohle und zur Förderung der Schule beizutragen. Dem Leiter der Schule haben die übrigen Lehrer in Amtssachen pünktlich zu gehorchen.

§. 27. Es ist dem Lehrer untersagt, den Schülern die Verrichtung von Geschäften aufzutragen, welche mit der Schulzucht unverträglich sind oder mit dem Unterrichtszwecke in keinem Zusammenhange stehen.

§. 28. Sein Strafamt hat der Lehrer in stetem Bewußtsein seiner Pflicht und seiner sittlichen Verantwortlichkeit zu üben. Mit den Strafmitteln soll er sparsam und haushälterisch verfahren.

§. 29. Der Lehrer hat den im Interesse des Unterrichtes und der Erziehung nothwendigen Verkehr mit dem Elternhause und das einträchtige Zusammenwirken mit demselben nach Kräften zu fördern. Insbesondere soll er sich bei wiederholten Gebotsübertretungen der Schüler in Verbindung mit den Eltern oder deren Stellvertretern setzen, um über die weiter anzuwendenden Strafmittel Rücksprache zu nehmen.

Der Lehrer hat darauf zu achten, daß die Schulkäume und Schulgeräthschaften stets in reinlichem Zustande sich befinden; er hat ferner Schullocalitäten auf eine ihrer Bestimmung zuwiderlaufende Weise weder selbst zu benützen, noch auch benützen zu lassen. Für muthwillige Beschädigungen haftet der Thäter. In allen Fällen,

wo eine Verbesserung oder Vermehrung der Schulgeräthe sich als nothwendig herausstellt, hat sich der Leiter der Schule um Abhilfe an die Ortsschulbehörde, und, falls die Abhilfe nicht erfolgt, an die Bezirksschulbehörde zu wenden.

§. 30. An einclassigen Schulen hat der Lehrer eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes im Lehrzimmer zu erscheinen, die für den Unterricht festgesetzten Stunden pünctlich zu beginnen und zu schließen. An mehrclassigen Schulen hat die Lehrerconferenz wegen Ueberwachung der Kinder vor Beginn des Unterrichtes durch Lehrer die nöthige Vorkehrung zu treffen. Kein Lehrer darf den Unterricht ohne gesetzliche Berechtigung unterbrechen, aussetzen oder verkürzen, oder irgendwelche Veränderungen in der Unterrichtszeit vornehmen.

Im Falle eingetretenen Unwohlseins ist an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 31. Urlaub bis zu drei Tagen darf an einclassigen Schulen die Ortsschulbehörde, an mehrclassigen der Leiter der Schule ertheilen, wovon jedesmal der Bezirksschulbehörde die Anzeige zu erstatten ist. Ein längerer Urlaub kann nur von der Bezirksschulbehörde gewährt werden.

§. 32. Will ein Lehrer seine Lehrstelle niederlegen, so hat er, den Fall seiner Versetzung in ein anderes Lehramt ausgenommen, sein Entlassungsgesuch wenigstens ein Vierteljahr vorher bei der Ortsschulbehörde einzubringen.

Soll der Austritt eines Lehrers vor dem Schluß des Schuljahres erfolgen, so ist hiezu die Bewilligung der Landesschulbehörde erforderlich.

In keinem Falle darf der Lehrer seinen Schuldienst

eher verlassen, als bis er von denselben ordnungsmäßig enthoben wurde.

§. 33. An jeder Schule ist der Leiter derselben für die Instandhaltung der erforderlichen Amtsbücher und Amtsschriften verantwortlich, nämlich: einer Schulchronik, der Schulmatrif, der Classenbücher und Kataloge, des Wochenbuches über den vorgenommenen Lehrstoff, der Conferenzprotocolle, der Ausweise über die erhaltenen und vertheilten Gratisbücher u. s. f. Auch hat er das Amtssiegel zu verwahren. Ueber die vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräthe führt er ein genaues Inventar. Den jährlichen Zuwachs macht er am Ende eines jeden Schuljahres ersichtlich und legt dieses Verzeichniß abschriftlich mit Bezeichnung der erforderlichen Anschaffungen der Ortsschulbehörde vor.

Zum Schulinventar gehören auch das Schulgesetz und die bezüglich des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen und Vorschriften.

Alle Bücher und Schriften sind, nach Jahrgängen geordnet, im Schularchive aufzubewahren und bei eintretendem Personenwechsel mittelst eines Protocolls dem Amtsnachfolger zu übergeben.

§. 34. Der Leiter der Schule hat die Aufsicht und Leitung der inneren Schulangelegenheiten. Insbesondere hat er die Pflicht, für das genaue Befolgen der Schulordnung Sorge zu tragen.

Es liegt ihm ob, die Unterrichtsstunden seiner Mitlehrer und Mitlehrerinnen, soweit seine Zeit es erlaubt, zu besuchen und auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Mißbräuche hinzuwirken. Den darauf abzielenden Anordnungen des Leiters haben die Lehrer Folge zu leisten. Erachtet ein Lehrer eine derartige Anordnung als dem Gesetze oder der Schulordnung widerstreitend oder das Interesse der Schule gefährdend, so hat er das Recht und die Pflicht, die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

§. 35. Von außen kommende Beschwerden und Wünsche theilt der Leiter der Schule den betreffenden Lehrern mit. Im Falle die Angelegenheit für die Schule nachtheilig werden könnte, hat er der Ortsschulbehörde die Anzeige zu machen.

§. 36. Im Falle der Verhinderung eines Lehrers hat bei mehrclassigen Schulen der Leiter für die Fortführung des Unterrichtes zu sorgen und bei einer voraussichtlich längeren Verhinderung die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

An einclassigen Schulen ist von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sogleich die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten.

VI. Von der Lehrerconferenz.

§. 37. An Schulen mit mehreren Lehrkräften beruft der Leiter derselben regelmäßig jeden Monat zu einer außerhalb der Unterrichtszeit festgesetzten Stunde die Lehrerconferenz. Eine außerordentliche Konferenz beruft er so oft, als er selbst dazu einen bringenden Anlaß findet oder zwei Mitglieder des Lehrkörpers darauf antragen.

Mitglieder der Conferenz sind die sämmtlichen Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer (Hilfslehrer). Letztere haben eine beschließende Stimme in den Fällen, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; außerdem steht ihnen nur eine beratende Stimme zu.

§. 38. Die Lehrerconferenzen haben im Allgemeinen den Zweck, daß sich die Lehrer über die Grundsätze des Unterrichtes, der Zucht und der Schuleinrichtung, so wie über den Stand des Unterrichtes, das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Kinder besprechen und jene Uebereinstimmung und Gemeinsamkeit in ihrem

Vorgehen erzielen, welche für eine jede Schule unentbehrlich sind.

In der Lehrerconferenz sind auch die Classenziele, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einer Abänderung bedürfen, die Ausführung des allgemeinen Lehrplanes, der für jeden Unterrichtsgegenstand durch alle Classen festzuhaltende Lehrgang, die disciplinarischen Grundsätze und die zu verhängenden schwereren Strafen zu besprechen und festzusetzen. Ergeben sich Abweichungen von den allgemeinen, für Volksschulen überhaupt festgestellten Normen, so hat die Conferenz ihre Beschlüsse im Wege der Bezirksschulbehörde der Landeschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 39. Den Vorsitz führt in der Conferenz der Leiter der Schule und in seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Lehrer. Wurde keiner bestimmt, so ist der Dienstälteste Leiter der Conferenz.

Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen; jede Verhinderung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ueber die Verhandlungen wird von den Mitgliedern der Lehrerconferenz abwechselnd ein die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthaltendes Protokoll geführt, dieses von allen Anwesenden gefertigt und im Archive aufbewahrt.

§. 40. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, ihr Separatvotum abzugeben und die etwaige Einsendung des Protocolls an die Bezirksschulbehörde zu begehren.

Dem Vorsitzenden steht es zu, die Ausführung eines gefassten Beschlusses zu sistiren, wenn derselbe nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderläuft oder das Interesse der Schule gefährdet. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, alsogleich die Entscheidung der Bezirksschulbehörde einzuholen.

Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist zur genauen Befolgung der von der Lehrerconferenz in ihrem Wirkungskreise gefaßten Beschlüsse verpflichtet.

VII. Von der Classenabtheilung.

§. 41. Die Bezeichnung der Volksschulen richtet sich nach der Anzahl der Classen, welche mit Ausschluß bloßer Parallelen zu berechnen ist; einclassige Volksschule, zweiclassige u. s. f.

§. 42. Sämmtliche Schüler werden nach der Anzahl der Lehrkräfte entweder in eine Classe vereinigt oder in mehrere Classen getheilt.

Jede Classe, welche Kinder verschiedener Alters- oder Bildungsstufen vereinigt, zerfällt in mehrere Abtheilungen.

§. 43. Die Classen in mehrclassigen Schulen werden von unten nach oben gezählt und mit erste, zweite, dritte Classe u. s. w. bezeichnet.

In ähnlicher Weise werden die verschiedenen Abtheilungen einer Classe benannt.

§. 44. Die Vertheilung der Schulkinder auf die Classen oder Abtheilungen findet nach den Kenntnissen statt, wobei auch auf das Alter angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Vom vollendeten zwölften Lebensjahre an sind Knaben und Mädchen, wo es nur immer thunlich ist, getrennt zu unterrichten. Bei vier- und mehrclassigen Schulen ist diese Trennung unbedingt durchzuführen.

§. 45. In einclassigen Schulen können sämmtliche Schüler, wenn deren Anzahl fünfzig übersteigt, in zwei Gruppen getheilt werden, deren jede zu verschiedenen Tageszeiten Unterricht erhält. Gemeinschaftlich mit der Gruppe der unteren Altersstufen sind auch die Mädchen der letzten zwei Altersstufen zu unterrichten.

§. 46. An mehrclassigen Schulen hat der Lehrkörper (die Lehrerconferenz) die Vertheilung der Kinder in

die Classen und Abtheilungen nach den obwaltenden Verhältnissen vorzunehmen und hierüber gleich nach Beginn des Schuljahres im Wege der Ortsschulbehörde an die Bezirks schulbehörde zu berichten.

§. 47. Die Zahl der wochentlichen Unterrichtsstunden beträgt für die Kinder der vier ersten Schuljahre mindestens 18 und höchstens 24, für jene der vier folgenden Schuljahre in der Regel (§. 13) mindestens 24 und höchstens 28 Stunden.

In einclassigen Schulen mit Halbtagsunterricht hat die erste Gruppe 12, die zweite 18 wochentliche Unterrichtsstunden.

§. 48. Die Versetzung der Kinder aus einer Classe in die andere und innerhalb der Classen aus einer Abtheilung in die andere erfolgt, in der Regel am Schluß des Schuljahres.

Kinder, welche ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres aufgenommen werden, sind auf Grund einer vorzunehmenden Prüfung von dem Leiter der Schule in diejenige Classe oder Abtheilung zu verweisen, welche den bereits erlangten Kenntnissen entspricht.

§. 49. Wo eine Classe Schüler mehrerer Altersstufen vereinigt und daher eine Gruppierung nach Abtheilungen stattfindet, hat der Lehrer für eine zweckentsprechende Beschäftigung der nicht unmittelbar von ihm unterrichteten Abtheilungen Sorge zu tragen. Eine zweckmäßig eingerichtete Verwendung von Schülern zur Wiederholung und Einübung des vom Lehrer bereits durchgenommenen Lehrstoffes ist nicht ausgeschlossen, wenn sie in Gegenwart und unter Beaufsichtigung des Lehrers derart geschieht, daß sie eben nur eine Hilfe bei dem mitteilbaren Unterrichte ist.

VIII. Von den Lehrzielen.

§. 50. Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht ist der Kirchenbehörde unter Fest-

haltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (§. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes) vorbehalten; bis sie erfolgt ist, bleibt die bisherige Uebung in Kraft.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die religiösen Uebungen hat die Bezirkschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortsschulbehörde zu verkünden. In Fällen, wo sich über das Maß dieser Uebungen zwischen den Bezirkschulbehörden und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, hat darüber die Landesschulbehörde zu entscheiden.

Es ist Pflicht der Schule, für die disciplinäre Ueberwachung der Schüler bei den im Sinne des §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes eingeführten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu sorgen.

§. 51. Das Ziel des Sprachunterrichtes ist: Richtiges Verständniß der Mittheilungen Anderer in der Muttersprache, Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fließend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen und genaues Verständniß der Lesestücke nach ihrem Inhalt und dem Zusammenhang der einzelnen Theile. Hierbei ist Schärfung der Beobachtungsgabe, Klarheit der Gedanken und Stärkung des Gedächtnisses anzustreben.

Der Sprachunterricht fällt mit dem Anschauungsunterrichte zusammen.

Dieser beginnt mit dem Anschauen, Auffassen und Beschreiben der bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung. Auf Correctheit und Vollständigkeit des Sprechens und reine Aussprache ist vom ersten Anfang an ein besonderes Augenmerk zu richten.

Auf den oberen Stufen werden diese Uebungen fortgesetzt und erweitert. Was in Natur und Leben dem Kinde nahe liegt und durch das Lesebuch nahe geführt wird, muß auf dem Wege der Anschauung vermittelt werden.

Auf den unteren Stufen werden mit dem Anschauungsunterricht formale Sprachübungen verbunden und die Schüler mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Der Unterricht in der Sprachlehre tritt nicht als theoretischer Unterrichtsgegenstand auf, sondern ist in diesen Uebungen enthalten.

Der Leseunterricht hat auf den unteren Stufen ein lautrichtiges, mechanisch fertiges und sinnrichtiges Lesen anzubahnen.

Die Schreibübungen beschränken sich auf den unteren Stufen nach Aneignung einer gewissen Schreibfertigkeit auf methodisch geleitetes Abschreiben von Wörtern und Sätzen. Die Schreibübungen haben auch den Zweck, die in den Sprachübungen zur Anwendung kommenden Sprachformen zum sicheren Eigenthum des Schülers zu machen. Bei allen schriftlichen Uebungen ist auf die Rechtschreibung und Interpunction (Satzzeichnung) besondere Sorgfalt zu verwenden.

Auch auf den mittleren und oberen Jahresstufen gehört die Erzielung eines laut- und sinnrichtigen, fertigen und verständigen Lesens zu den wichtigsten Aufgaben des Sprachunterrichtes.

Die formalen Sprachübungen (Sprachlehre), welche mündlich und schriftlich vorzunehmen sind, umfassen auf diesen Stufen die Einübung der Formen des einfachen Satzes, die Kenntniß der Haupt- und Nebenglieder des Satzes, die Wortbiegung und Wortbildung.

Den Schlussstein des Sprachunterrichtes bildet die grammatikalische Betrachtung des Satzes in seinen verschiedenen Gestalten.

Die schriftlichen Uebungen umfassen auf der mittleren Stufe die Nachbildung gelesener und vorgetragener Erzählungen oder Beschreibungen. Auf den oberen Stufen sind Briefe und freie Aufsätze nach gegebenen Entwürfen, der Fassungskraft der Schüler angemessen, vorzu-

nehmen und die Schüler mit der Form und den Erfordernissen der wichtigsten Geschäftsaufsätze bekannt zu machen.

Übungen im freien Vortrage prosaischer und poetischer Musterstücke, deren Verständniß aber vorher sorgfältig vermittelt sein muß, sind auf allen Unterrichtsstufen vorzunehmen.

(Zusatzbestimmung für Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Dalmatien, Triest und Görz-Gradiſca:

Für Schulen, an denen eine zweite Landessprache in den Unterricht aufzunehmen ist (§. 6 des Reichs-Volksschulgesetzes), hat über das Lehrziel dieses Unterrichtes und dessen Ausführung die Landesшколbehörde die näheren Anordnungen zu treffen.)

§. 52. Das Ziel des Unterrichtes im Rechnen ist: auf Anschauung gegründete Einsicht in die Zahlenbegriffe und Zahlenverhältnisse, soweit solche im gewöhnlichen Leben vorkommen; Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung der im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben. Ist auch die Erzielung mechanischer Fertigkeit eine der Hauptaufgaben, welche der Unterricht im Rechnen nicht aus dem Auge lassen darf, so ist dabei auch der formale Bildungszweck zu berücksichtigen.

Auf allen Stufen ist das mündliche und schriftliche Rechnen in passender Verbindung zu üben.

Auf den unteren Stufen sollen die Schüler mit dem Rechnen im Zahlenraume von 1 bis 100 nach allen Grundoperationen bekannt gemacht werden.

Auf den mittleren Stufen folgen Übungen im weiteren Zahlenraume. Die Kenntniß des dekadischen Zahlensystems wird vermittelt, das Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und das Decimalrechnen geübt.

Auf den oberen Stufen soll das Rechnen mit den gemeinen Brüchen geübt, das einheimische und das fran-

zöfische Maß-, Gewichts- und Münzsystem veranschaulicht und das Rechnen auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens angewendet werden.

Je nach den Ortsverhältnissen und den künftigen Berufsarten der Schüler sollen landwirthschaftliche, gewerbliche oder einfache kaufmännische Rechnungen vorzügliche Berücksichtigung finden. Die Mädchen sind besonders in Haushaltungsrechnungen zu üben.

§. 53. Der Unterricht im Zeichnen und in der geometrischen Formenlehre hat die Aufgabe, Auge und Hand der Schüler zu bilden und dieselben zu einer sicheren und klaren Auffassung und Unterscheidung der Formen und Maße zu bringen; Geübtheit im linearischen Darstellen räumlicher Verhältnisse, Zeichnen von Gegenständen, die von ebenen Flächen, geraden und krummen Linien begrenzt werden, Fähigkeit, einfache Gegenstände nach der Natur darzustellen. Die Wahl der Objecte für das Zeichnen richtet sich nach den Bedürfnissen des Lebens.

Auf den untern Stufen werden einfache, auf der Schultafel vorgezeichnete Gegenstände nachgezeichnet. Auf den mittleren und oberen Stufen wird der Zeichnungsunterricht in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre ertheilt, indem der Schüler zunächst zur bildlichen Darstellung der betreffenden geometrischen Formen angeleitet wird. Fähigere Schüler werden im Zeichnen einfacher Ornamente, Grundrisse und Pläne, (Landkarten) geübt. Beim Zeichnen muß es überhaupt dem Lehrer überlassen bleiben, sowohl dem allgemeinen, als dem Classenziele weitere oder engere Grenzen zu ziehen; nur hat er bei diesem Unterrichte auch auf die besonderen Bedürfnisse der Mädchen Rücksicht zu nehmen.

Die geometrische Formenlehre wird auf den mittleren und oberen Stufen gelehrt. Es kommen in Betracht Winkel, Dreiecke, Vier- und Vielecke, der Kreis, die El-

lipse, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel, Flächen- und Körperberechnungen schließen diesen Unterricht ab.

§. 54. Das Ziel des Schreibunterrichtes ist: Fertigkeit im deutschen, geläufigen und möglichst gefälligen Schreiben der Schrift der Unterrichtssprache, beziehungsweise der zweiten Landessprache, bei deutschen Schulen auch der lateinischen Schrift.

Die Schüler sind von vorn herein anzuhalten, Alles, was sie schreiben, nicht nur schön, sondern auch orthographisch richtig und genau zu schreiben.

Dieser Unterricht ist vom Anfang an mit den übrigen Unterrichtsgegenständen in innige Verbindung zu bringen.

§. 55. Der Unterricht in den Realien hat das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, der Geographie und Geschichte ins Auge zu fassen. Hierbei ist der Grundsatz festzuhalten, daß sich dieser Unterricht auf den unteren und mittleren Stufen zunächst an die Fibel und die Schullesebücher anschließt und daß er erst auf den oberen Stufen selbstständig auftritt.

§. 56. Der Unterricht in der Naturgeschichte soll den Schülern Interesse und Liebe für die Natur einflößen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt machen und zur scharfen und genauen Beobachtung, so wie zur charakterisirenden Beschreibung der angeschauten Naturkörper anleiten. Besondere Aufmerksamkeit ist den einheimischen und in Landschulen vornehmlich den auf die Landwirthschaft (Feld-, Gemüse- und Obstbau, Blumenkultur, Seidenraupen-, Bienen- und Viehzucht) bezüglichen Naturgegenständen zuzuwenden. Soweit es thunlich, muß von der Anschauung wirklicher Naturkörper ausgegangen, und, wo dies nicht ausreicht, zu Abbildungen gegriffen werden. Die Bekanntschaft mit einem naturhistorischen System ist nicht Aufgabe der allgemeinen Volksschule.

Auf den unteren Stufen wird der naturgeschichtliche Unterricht mit dem Anschauungsunterrichte verbunden. Die Kinder werden mit einer Anzahl der wichtigsten Thiere und Pflanzen der Heimat bekannt gemacht. Damit ist die Belehrung über den Schutz der Thiere und der Pflanzungen passend zu verbinden.

Auf den Mittelstufen bildet das Lesebuch die Grundlage des naturhistorischen Unterrichtes.

In den obern Classen wird der bereits angeeignete Wissensstoff erweitert. Die charakteristischen Repräsentanten der wichtigsten Gruppen aus den drei Reichen, insbesondere jene Naturkörper, welche durch Nutzen oder Schaden, durch verbreitete Anwendung in Gewerben und Künsten oder durch ihre bedeutende Rolle im Haushalte der Natur hervortreten, haben vorzugsweise Berücksichtigung zu finden. Hieran schließt sich sodann eine etwas eingehendere Kenntniß des Menschen unter Hervorhebung der wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

Der naturgeschichtliche Unterricht schließt sich am zweckmäßigsten an einen zeit- und ortsgemäß eingerichteten Schulgarten an.

§. 57. Die Naturlehre hat die Aufgabe, Kenntniß und Verständniß der wichtigsten Naturerscheinungen anzubahnen. Naturerscheinungen und einfache Experimente bilden den Ausgangspunct. Auf den unteren Stufen werden bei dem Anschauungsunterrichte die wichtigsten Naturerscheinungen besprochen. Auf den mittleren Stufen bildet das Lesebuch die Grundlage und bietet die Lectüre Gelegenheit, die wichtigsten, am häufigsten wiederkehrenden Naturerscheinungen zu besprechen und zu erklären, als: Ab- und Zunahme der Wärme (Thermometer), Luftzug, Luftdruck (Barometer, Pumpen,) Wind, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis, Verbrennung, Heizung.

Auf den oberen Unterrichtsstufen soll eine Auswahl aus den verschiedenen Partien der Naturlehre mit Berücksichtigung

sichtigung der Fassungskraft der Schüler getroffen, und dieser Lehrstoff denselben zum vollen Verständniß gebracht werden. An den physikalischen Unterricht schließt sich dasjenige aus der Chemie an, was zum Verständniß für die gewöhnlichsten Vorgänge im häuslichen Leben, in der Landwirthschaft und in den Gewerben nothwendig ist.

§. 58. Die Aufgabe des erdkundlichen (geographischen) und geschichtlichen Unterrichtes ist, einerseits durch die Kenntniß des vaterländischen Bodens und der wichtigsten Schicksale Oesterreichs und seiner Bewohner Liebe zur Heimat und zum Vaterlande so wie Anhänglichkeit an den Kaiser und die Dynastie zu erwecken, andererseits durch die Elemente der Weltkunde den geistigen Gesichtskreis zu erweitern und das Herz zu veredeln.

Das Ziel des erdkundlichen Unterrichtes ist: Uebersichtliche Kenntniß der Heimat und des Vaterlandes nach physischen und topischen, ethnographischen und politischen Verhältnissen; Kenntniß des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdtheile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse, Verständniß der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen. Den Ausgangspunct des Unterrichtes bildet der allmählig unter den Augen der Schüler sich entwickelnde Plan des Wohnortes und seiner Umgebung; daran schließt sich die allmähliche Einführung in das vollständige Verständniß der Karte.

Das Ziel des Geschichtsunterrichtes ist: Kenntniß der Geschichte des Wohnortes, der Heimat, des Vaterlandes und des Wichtigsten aus der allgemeinen Geschichte, d. h. jener Partien, welche mit der Geschichte des Vaterlandes in naher Beziehung stehen oder für die Entwicklung der Menschheit bedeutsam geworden sind. Dieser auf den unteren Stufen im Anschluß an die Lesebücher ertheilte Unterricht wird auf den mittleren Stufen in inniger Ver-

bindung mit dem geographischen Unterrichte und vorzugsweise in biographischer Form weitergeführt. In den letzten Jahren des Unterrichtes hat der Lehrer auf die Wiederholung, Zusammenfassung und chronologische Aneinanderreihung der Hauptmomente des Gelernten Bedacht zu nehmen.

Zum Schluß werden die Schüler mit den Hauptgrundzügen der vaterländischen Verfassung bekannt gemacht.

§. 59. Der Gesangsunterricht hat die Aufgabe, den Tonsinn zu wecken, die ästhetische und Gemüthsbildung der Kinder zu fördern und das patriotische Gefühl zu beleben. In den ersten Schuljahren wird das Singen nach dem Gehör eingeübt; die Bildung der Stimme und des musikalischen Gehörs ist vornehmlich zu erzielen. Auf den höheren Stufen ist der Gesangsunterricht auf Grundlage des Notensystems zu ertheilen. Eine Anzahl guter Volkslieder, die für die Schüler nach Text und Melodie auch für die Folge Werth haben, sollen dem Gedächtniß eingeprägt werden.

§. 60. Die Leibesübungen haben zunächst die Aufgabe, die Entwicklung der Jugend zu Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungsfinn, Muth und Selbstvertrauen zu fördern und die Frische des Körpers und Geistes zu erhalten. Sie bestehen in Ordnungs- und Freiübungen, Turnspielen, und, insofern Turngeräthe vorhanden sind, auf den oberen Stufen auch in Gerätheübungen. Die Leibesübungen sind für Knaben und Mädchen nach den durch die Verschiedenheit des Geschlechtes gegebenen Rücksichten zum Theile verschieden.

§. 61. Ueber die Aufnahme anderer als der vorbezeichneten Lehrgegenstände in den Unterrichtskreis der Volksschule, wenn diese von der Ortsschulbehörde gewünscht wird, entscheidet die Landesschulbehörde. Ein bezüglicher Unterricht kann nur in außerordentlichen Schulstunden stattfinden.

§. 62. Die einzelnen Lehrgegenstände dürfen nicht ohne Beziehung zu einander auftreten, sondern alle sind als ein einheitlicher Bildungstoff zu betrachten und müssen daher auch in wechselseitiger Beziehung zu einander behandelt werden.

Eine bestimmte Lehrmethode wird für keinen Lehrgegenstand der Volksschule vorgeschrieben.

Die Bezirks- und Landeschulinspectoren haben jedoch darüber zu wachen, daß jedes Experimentiren mit Methoden vermieden werde. Die Lehrer haben sich die von Wissenschaft und Praxis anerkannten und von der Bezirkslehrerconferenz angenommenen Methoden anzueignen.

§. 63. In jedem Bezirke hat die Bezirkslehrerconferenz von Zeit zu Zeit den Lehrplan innerhalb der gesetzlichen Normen, und, sobald von der Landesschulbehörde Normalpläne bekannt gegeben sein werden, mit Beachtung derselben festzustellen, und den der Volksschule zugewiesenen Unterrichtsstoff auf die verschiedenen Classen und Abtheilungen zu vertheilen. Hierbei sind die verschiedenen Kategorien der Volksschulen angemessen zu berücksichtigen. Die Beschlüsse sind der Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Lehrpläne für die zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Übungsschulen sind von den Lehrkörpern dieser Anstalten festzustellen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die auf diese Weise für jede Classe oder Abtheilung festgestellten Anforderungen müssen von jedem Lehrer erfüllt werden und dieser bleibt für die Einhaltung des Classen- oder Abtheilungszieles den Schulaufsichtsbehörden verantwortlich.

Sowohl die Lehrerconferenzen als die Schulbehörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß die in den §§. 51 bis 60 aufgestellten Lehrziele dormalen als die

höchsten gelten, welche in der allgemeinen Volksschule anzuführen sind, dieselben daher im Sinne des §. 3 des Reichs-Volksschulgesetzes namentlich in den zwei- und einclassigen Schulen nach Bedarf herabgesetzt werden können.

§. 64. Die Stundenpläne werden bei einclassigen Schulen von dem Lehrer, bei mehrclassigen Schulen von der Lehrerconferenz entworfen und der Bezirksschulbehörde (bei Übungsschulen der Lehrerbildungsanstalten der Landes-schulbehörde) zur Genehmigung vorgelegt.

Die genehmigten Stundenpläne sollen in den betreffenden Schulzimmern ersichtlich sein.

IX. Von den Prüfungen und Zeugnissen.

§. 65. Am Schluß eines jeden Schuljahres können nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde öffentliche Prüfungen abgehalten werden. Diese haben lediglich den Zweck, den Eltern Kenntniß von den Leistungen der Schule zu gewähren und in den weiteren Kreisen der Schulgemeinde eine rege Theilnahme für das Schulwesen zu kräftigen. Die Art und Weise, so wie die Zeit der Abhaltung der öffentlichen Prüfung hat die Ortsschulbehörde mit dem Leiter der Schule zu besprechen und hierüber an die Bezirksschulbehörde zu berichten, welche rechtzeitig den Tag und den Leiter der Prüfung bestimmt.

An Stelle der Schlußprüfungen oder in Verbindung mit denselben können auch Schlußfeierlichkeiten treten.

§. 66. Die Ertheilung von Zeugnissen in den allgemeinen Volksschulen ist auf die im III. Abschnitte dieser Schul- und Unterrichtsordnung erwähnten Entlassungs- und Abgangszeugnisse zu beschränken. Während der Dauer der Schulpflicht kann ein Schulzeugniß (Frequentationszeugniß) nur auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter ausgefolgt werden; auf einem solchen Zeugnisse ist der Zweck desselben ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind jedoch viermal während des Schuljahres von dem sittlichen Betragen und den Fortschritten der Kinder durch schriftliche Mittheilungen in Kenntniß zu setzen (Schulnachrichten).

§. 67. Diese Schulnachrichten sollen Urtheile über Schulbesuch, sittliches Betragen und Fortgang des Schülers enthalten und gelten hiefür die im §. 20 vorgeschriebenen Bezeichnungen.

§. 68. Die Eltern sind verpflichtet, die Mittheilung der Schulnachrichten durch den Lehrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Bestätigung verweigert, so hat der Lehrer die Unterstützung der Ortschulbehörde in Anspruch zu nehmen.

§. 69. Mit Privatschülern dürfen während ihres schulpflichtigen Alters Prüfungen nur ausnahmsweise auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter von jeder öffentlichen Volksschule vorgenommen werden; auf dem auszustellenden Zeugnisse ist der Zweck desselben allemal ausdrücklich zu bezeichnen.

Bezüglich der Prüfungstare gilt die im §. 16 enthaltene Bestimmung.

X. Von den Lehr- und Lernmitteln.

§. 70. Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln vollständig versehen sein. Wegen Beschaffung derselben hat sich der Leiter der Schule an die durch das Gesetz berufene Behörde zu wenden.

§. 71. Für jede Schule sollen nach Bedarf mindestens folgende Lehrmittel angeschafft werden:

- a) Apparate für den ersten Leseunterricht;
- b) Veranschaulichungsmittel für den ersten Rechenunterricht;
- c) Bilder für den Anschauungsunterricht;
- d) ein Globus;
- e) je eine Wandkarte von den Planiglobien, von dem

Heimatlande, von der österreichisch-ungarischen Monarchie, von Europa und von Palästina;

- f) Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeichnen;
- g) eine kleine Sammlung von heimischen Naturkörpern und einfachen physikalischen Apparaten;
- h) eine Schulbibliothek.

§. 72. Die von der Bezirkslehrerconferenz für jede Classe oder Abtheilung bestimmten Lernmittel sollen sich in den Händen aller Schulkinder befinden.

Außer den erforderlichen Schulbüchern hat jedes Schulkind eine Schreibtafel und auf den späteren Unterrichtsstufen die nöthigen Schreib- und Zeichnenhefte nach Anordnung des Lehrers zu besitzen.

Die Schulbücher und anderen Lernmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die nach dem Gesetze dazu Verpflichteten beizuschaffen.

XI. Von den Schulen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§. 73. Zu den nothwendigen Unterrichtsgegenständen für Mädchen an den allgemeinen Volksschulen gehören auch die weiblichen Handarbeiten und die Haushaltungskunde.

Hiefür haben die Bezirksschulbehörden auf den Antrag oder nach Anhörung der Ortsschulbehörden eigene Arbeitsschulen entweder in Verbindung mit den Volksschulen oder abge sondert von denselben, einzurichten.

An selbstständigen Mädchenschulen hat die Arbeitsschule allemal eine besondere Schulabtheilung zu bilden.

Der Unterricht muß, außerhalb der für den Volksschulunterricht im §. 47 festgesetzten Unterrichtszeit, mindestens durch sechs Monate im Schuljahre ertheilt werden.

§. 74. Die Zahl der wochentlichen Unterrichtsstunden bestimmt die Bezirksschulbehörde.

§. 75. Eine Lehrerin darf nicht mehr als 40 Schülerinnen gleichzeitig unterrichten. Bei einer größeren Anzahl sind Parallelabtheilungen einzurichten.

§. 76. Die Bezirks schulbehörde bestimmt, von welchem Jahrescurse der Volksschule an der Unterricht zu beginnen hat.

§. 77. Eine Befreiung vom Besuche der Arbeitsschule kann die Orts schulbehörde auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter denjenigen Mädchen bewilligen, von denen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nöthigen Unterricht auf andere Weise erhalten.

§. 78. Der Unterricht in den Handarbeiten hat sich zu erstrecken auf:

Stricken und Häkeln in seinen verschiedenen Anwendungen;

Nähen, vorzugsweise Weißnähen;

Klicken, so wohl von Strümpfen, als aller Art von Zeugen;

Zeichnen der Wäsche;

Zuschneiden aller in der Schule vorkommenden Näharbeiten.

Das für die bürgerliche Haushaltung Unentbehrliche hat vorzugsweise Berücksichtigung zu finden; Kunstarbeiten können nur dann eintreten, wenn sich die Schülerinnen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten angeeignet haben.

Wünsche der Eltern in Betreff der Arbeit dürfen nur insofern berücksichtigt werden, als sie nicht gegen Ordnung und Regel der Schule streiten.

§. 79. Der Unterricht in der Haushaltungskunde hat zu umfassen:

- a) Belehrungen über die Arbeitsstoffe nach ihrem Ursprung, ihrer Beschaffenheit, Bereitung und nach ihrem Preise;

- b) Belehrungen über die wichtigsten Nahrungsstoffe, ihren Ankauf und ihre Verwendung;
- c) Belehrungen über die Handarbeit nach ihren verschiedenen Arten und ihrer mannigfaltigen Verwendung;
- d) die Bekanntmachung mit den Werkzeugen und Geräthschaften, deren man in der Haushaltung bedarf;
- e) Belehrungen über die Wohnung des Menschen und über Krankenpflege.

Der Lehrstoff der Haushaltungskunde ist auf die oberen Stufen zu vertheilen.

§. 80. Die Schülerinnen haben die zum Unterricht erforderlichen Werkzeuge und Stoffe mitzubringen. Wird dies unterlassen, so sind Eltern oder Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde zur Anschaffung des Fehlenden anzuhalten. Leisten Eltern oder deren Stellvertreter der Aufforderung nicht Folge, so hat auf deren Kosten die Ortsschulbehörde für die Anschaffung Sorge zu tragen.

Für Arme wird das Nothwendige von den durch das Gesetz dazu Verpflichteten beigelegt.

§. 81. Es steht der Ortsschulbehörde frei, die unmittelbare Aufsicht über die weibliche Arbeitsschule einem Frauencomité aus den Angehörigen der Gemeindeglieder zu übertragen.

Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung der Schule dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 82. In Bezug auf den Besuch der Arbeitsschulen, die Entlassung der Schülerinnen, die Schulzucht, die Pflichten der Lehrerinnen, die Prüfungen und Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Volksschulen vorgezeichneten Bestimmungen. Wo die Arbeitsschule in Verbindung mit der Volksschule steht, hat dieselbe an der Schlußprüfung oder Schulfeierlichkeit sich zu betheiligen und hiebei auch

die Handarbeiten der Schülerinnen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Ebenso sind die Zeugnisse solcher Arbeitsschulen mit jenen der Volksschule zu verbinden.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§. 83. Die Formularien zu den verschiedenen Amtsschriften (Schulmatriken, Classenbüchern, Katalogen, Zeugnissen, Schulnachrichten u. s. f.) werden den Schulen durch die Landes Schulbehörde vorgezeichnet, welche auch die dazu nöthigen Instructionen zu ertheilen hat.

II. Abschnitt.

Gesetz vom 15. Februar 1870,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien
betreffend die Realschulen.

(Schles. Gesetz- und Verordn.-Bl. 3. 12 des J. 1870, ausgegeben
28. März 1870.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;
2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurrs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor, und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschließende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcourse zur Ertheilung eines gewerblichen oder land-

wirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden, unbeschadet des Hauptzweckes der Realschulen.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort, und ist spezielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Real-Gymnasium. Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unter-Realschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privat-Realschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen. (§. 27.) Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größeren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staats-Realschulen. Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

- a. Religion und Sittenlehre, auf welche in der Unterrealschule höchstens zwei, in der Oberrealschule eine Stunde der Woche zu verwenden sind;
- b. Sprachen, und zwar, von den Landessprachen jene, welche für die betreffende Realschule (§. 9) Unter-

richtsprache ist, dann die französische und englische Sprache.

In der Oberrealschule ist der deutsche Sprachenunterricht auch auf die deutsche Literatur auszu dehnen.

- c. Geographie, Statistik und österreichische Staatsverfassung;
- d. Allgemeine und österreichische Geschichte;
- e. Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie);
- f. Darstellende Geometrie;
- g. Naturgeschichte;
- h. Physik;
- i. Chemie;
- k. Geometrisches und Freihandzeichnen;
- l. Kalligraphie, endlich
- m. Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände.

Jene Landessprachen, welche nicht Unterrichtsprachen sind, Modelliren, Stenographie, Gesang.

Anderer freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung der k. k. Landes schulbehörde eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stunden zahl wird nach Anhörung der Landes schulbehörde im Verordnungswege festgesetzt.

§. 9. Die Bestimmung der Unterrichtsprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält.

Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtsprache durch Vereinbarung festgestellt. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die Landes schulbehörde.

§. 10. Ob ein Schüler außer der Unterrichtsprache auch eine der andern Landessprachen zu erlernen hat, bestimmen die Eltern oder deren Stellvertreter bei dessen

Eintritte in die Schule. Diese Sprache tritt sodann für den Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände insolange die Eltern oder deren Stellvertreter keine andere Bestimmung treffen.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 11. Die regelmäßige Aufnahme der Schüler findet im Herbst, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr;
2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmeprüfung geliefert wird.*)

Von der sub 1 geforderten Bedingung kann die Landes Schulbehörde in besonders berücksichtigungswerthen Fällen Nachsicht ertheilen, wenn der Aufnahmewerber bei der Aufnahmeprüfung vorzügliche Kenntnisse an den Tag legt. Eine Aufnahmeprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Klasse auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmewerber ein Zeugniß über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmeprüfungen zu stellenden Anforderungen werden nach Anhörung der Landes Schulbehörde im Verordnungswege geregelt.

Die Beurtheilung des Prüfungs-Ergebnisses, so wie die Entscheidung über die Aufnahme, steht dem Lehrförderer zu.

§. 12. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine

*) Siehe nachfolgende Minist.-Verord. vom 14. März 1870.

andere am Schluß des 1. Semesters, ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 13. Außerordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterricht theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden. (§. 14.)

§. 14. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß Parallelclassen errichtet werden.

§. 15. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schluß eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniß.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniß der Versetzbarkeit in den un-

genügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 16. Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 17. Jeder Realschüler wird am Schluß des letzten Jahres des Realschulcurse zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schluß des Schuljahres bei dem Director der Lehranstalt, der dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission die Mittheilung zu machen hat, zu melden.

Privatstudierende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniß erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden, und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden nach Anhörung der Landes Schulbehörde im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 19. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung er-

mittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungs-Commissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 20. Nur diejenigen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniß erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Lehrer für Gesang, Turnen und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtsandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heißen Hilfslehrer.

§. 21. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch in der Regel zwölf, an einer vierclassigen Unterrealschule sieben wirkliche Lehrer mit Einschluß des Directors bestellt.

Die Vermehrung der Lehrkräfte nach Maßgabe des Bedürfnisses erscheint hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 22. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege nach Anhörung der Landes-schulbehörde normirt werden.

§. 23. Der Director ist an vollständigen Real-

schulen zu 6 bis 8 Unterrichtsstunden, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden.

Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Lehrstunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmäßige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wöchentliche vorschriftsmäßige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2 bis 3 Lehrstunden für einzelne Lehrer zu ermäßigen, von welcher Verfügung er an die Landes Schulbehörde die Anzeige zu erstatten hat.

§. 24. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche von der Landes Schulbehörde veranlaßt wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, so wie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener- und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden von der Landes Schulbehörde gesammelt und dem Lehrkörper zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet die Landes Schulbehörde ihren Vorschlag, und zwar bei Staats schulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landes schulen an den Landesauschuß.

Ist an einer Staats- und Landes-Realschule eine

Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl der Landesschulbehörde als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

§. 25. Die Ernennung der Lehrer erfolgt bei Staatschulen auf Antrag der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von dem Landesauschuß. Hilfslehrer und Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer werden bei Staatschulen von der Landesschulbehörde auf Vorschlag des Lehrkörpers bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 26. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan so wie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag der Landesschulbehörde erteilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 27. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landes-Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht, und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt wird.

§. 28. Der Director einer derartigen Realschule ist für den Zustand derselben den Schulbehörden verantwortlich. — Die Landesschulbehörde, und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinar-Behandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 29. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt nach Anhörung der Landesschulbehörde schließen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 30. Die von Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, haben unter Voraussetzung ihrer erwiesenen Zweckmäßigkeit nach Maß des unabweislichen Bedürfnisses einen Anspruch auf Unterstützung aus Landesmitteln.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§. 31. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige, hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/71 stattzufinden.

§. 32. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut, und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Wien am 15. Februar 1870.

Franz Joseph m. p. Stremayr m. p.

Nachschlag-Register zum Gesetze über Realschulen.

Gegenstand	Gesetzes §.
D.	
Director	6.
„ Leitung und Vorsitz in Conferenz	22.
„ Unterrichts-Ertheilung	23.
„ an Privatanstalten	26. 27. 28.
F.	
Fachcurse für Gewerbe und Landwirthschaft	5.
G.	
Gemeinde-, Corporations-, Privatschulen	26—30.
Gewerbliche Fachcurse	5.
L.	
Landessprachen	10.
Landessubvention für Realschulen	30.
Landwirthschaftliche Fachcurse	5.
Lehramts-candidaten (Hilfslehrer)	20. 25.
Lehrer-Befähigung	19. 20.
„ für Gesang und Turnen	20. 25.
„ für obligate Gegenstände	21.
„ Conferenz	22.
„ Supplirung	23.
„ stellen-Besehung im Concursewege	24. 25.
„ „ an Privatanstalten	26. 27. 28.
Lehrgegenstände obligate	8 a bis m.
„ Bestellung der Lehrer	21.
Lehrgegenstände, freie	8 B.
„ Vertheilung auf Classen und Stundenzahl	8.
Lehrkörper-Entscheidung über Aufnahme der Schüler	11. 12. 13.
Lehrstunden für Director und Lehrer	23.
M.	
Maturitätsprüfungen	16. 17. 18.
P.	
Parallelclassen-Errichtung	14.

Gegenstand	Gesetzes-§.
Privatanstalten	26. 27. 28. 29. 30.
Privatschüler, Ablegung der Prüfung an einer öffentlichen Realschule	7.
„ Maturitätsprüfung	17. 18.
Prüfungen, Semestral- und Jahres-Aufhebung	15.
„ Wiederholung	15.
„ Maturitäts-	16. 17. 18.
R.	
Realschule, Zweck derselben	1.
„ vollständige	2.
„ Unter-, Vorbereitung für Oberrealschule	3.
„ Fachcourse für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht	5.
„ Eintheilung in Jahrgänge	3. 6.
„ Ober-, Vorbereitung für Technik	6.
„ „ nothwendige Verbindung mit Unterrealschule	6.
„ Ober- und Unter-, gemeinsame Direction	6.
„ Unter-, selbstständiger Bestand	6.
„ öffentliche oder Private	7.
„ Staats-, aus Staatsmitteln erhalten	7.
Staats-Realschulen, Leitung durch k. k. Schulbehörden	7.
Realschule, Privat-, Errichtung, Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse, Lehrerveranstaltung und Entfernung, Schließung solcher Schulen, Landesubvention	7. 26. 27. 28. 29. 30.
Realschulen-Erweiterung in 4- und 7classige	31.
Realgymnasium, Vorbereitung für Oberrealschule	4.
S.	
Schüler-Aufnahme	11. 12.
„ „ Prüfung	11.
„ Uebertritt in eine andere Lehranstalt am Schluß des I. Semesters	12.
„ außerordentliche, Ausnahme	13.
„ Zahl in einer Classe	14.

Gegenstand	Gesetzes-§.
A.	
Unterrichtssprache-Bestimmung	9.
„ Stunden	8 B 23.
B.	
Zeugnisse, staatsgiltige	7. 27.
„ Semestral- und Maturitäts-	15–18.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom
14. März 1870,

betreffend die Aufnahmsprüfungen für die unterste Classe der
Mittelschulen.

(R.-G.-Bl. 3. 32 des J. 1870.)

§. 1. Vom Beginne des Schuljahres 1870/71 an, ist von denjenigen, welche die Aufnahme in die erste Classe einer Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium oder Realschule) nachsuchen, ein Zeugniß der Volksschule nicht mehr zu fordern, dagegen haben sie sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

§. 2. Diese Prüfung wird unter der Aufsicht des Directors, dann der von ihm hiezu bestimmten Lehrer abgehalten.

§. 3. Bei der Prüfung sind folgende Anforderungen zu stellen: Jenes Maß von Wissen in der Religion, welches in den ersten vier Jahreskursen der Volksschule erworben werden kann, Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Unterrichtssprache und eventuell der lateinischen Schrift, Kenntniß der Elemente aus der Formenlehre

der Unterrichtssprache, Fertigkeit im Analysiren einfacher bekleideter Sätze, Bekanntheit mit den Regeln der Orthographie und Interpunction und richtige Anwendung derselben beim Dictandoschreiben, Uebung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

Stremahr m. p.

Gesetz vom 9. April 1870,

betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

(R.=G.=Bl. 3. 46 des J. 1870.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) wird für Wien mit 1000 fl. für die übrigen Mittelschulen mit 800 fl. bestimmt.

Außerdem erhalten Professoren an Mittelschulen I. Classe außerhalb Wien eine in die Ruhegehälter anrechenbare Localzulage von je 150 fl.

§. 2. Die an demselben Orte bestehenden Staats-Mittelschulen sind rücksichtlich der systemmäßigen Bezüge ihrer Professoren gleich zu halten.

§. 3. Der Gehalt eines Professors wird nach je 5 Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, als Professor an einer Mittelschule des Staates in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung, um je 200 fl. erhöht.

§. 4. Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in dem Maße der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung, wird in Fällen,

wo der Supplent zur Anstellung als wirklicher Lehrer geeignet ist und keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf 600 fl. festgesetzt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Substitutions-Normale aufrecht.

§. 5. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Bemessung des Ruhegehaltes die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§. 6. Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquenalzulagen verbundenen Professorengehalte der betreffenden Mittelschule, und in einer gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche 400 fl. an den Mittelschulen in Wien, 300 fl. an allen übrigen vollständigen Gymnasien und Realschulen, 200 fl. aber an den vierclassigen Mittelschulen beträgt.

Professoren, welchen die Leitung eines Gymnasiums oder einer Realschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 7. Die Directoren der Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Amtsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Die Professoren an den Mittelschulen in Wien und Triest genießen ein Quartiergeld von je 300 fl.

§. 8. Der Minister für Cultus und Unterricht wird ermächtigt, solche Directoren und Lehrer der Mittelschulen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didaktisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von 500 fl. jährlich auf die Activitätsdauer zu theilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§. 9. Das an den (§. 1 dieses Gesetzes) erwähnten Mittelschulen zu entrichtende Schulgeld, dessen Festsetzung dem Minister für Cultus und Unterricht überlassen bleibt, ist unbeschadet der Ansprüche, welche Corporationen oder andere Personen darauf zu stellen berechtigt sein sollten, im vollen Ausmaße an den Staatsschatz, beziehungsweise den Studienfond, abzuführen.

§. 10. Wenn bei Durchführung der voranstehenden Bestimmungen sich für einzelne Professoren ein geringeres als dasjenige Einkommen ergeben sollte, welches sie in dem letztabgelaufenen Jahre zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Personalzulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höhern Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 11. Directoren und Professoren der mit dem Oeffentlichkeitsrecht versehenen Mittelschulen der Gemeinden und Länder werden bei ihrem Uebertritte an eine Mittelschule des Staates so behandelt, als hätten sie stets an einer solchen gedient, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Religionslehrer, welche nicht in allen Classen einer vollständigen Staats-Mittelschule den Religionsunterricht ertheilen, oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in andern (weltlichen) Unterrichtsjahren der betreffenden Mittelschulen erworben haben, ferner auf Nebenlehrer, keine Anwendung.

§. 13. Die Directoren der Mittelschulen stehen in der VIII., die Professoren in der IX. Diätenklasse.

§. 14. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der während des Trienniums an Mittelschulen verwendeten Lehrer zu gelten.

§. 15. Dieses Gesetz tritt bezüglich der im §. 7

erwähnten Quartiergelder mit 1. April 1870, rüchfichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Mai 1870 in Kraft. Die Bestimmung des §. 9 ist schon für das Sommersemester 1870 wirksam.

§. 16. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Unterrichtsminister beauftragt.

Wien am 9. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Gasner m. p.

Stremmahr m. p.

Verordnung

des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. April 1870.

(R.-G.-Bl. Nr. 63),

betreffend die Durchführung des die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen regelnden Gesetzes vom 9. April 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 46),

giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krafau.

Zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 3 und 9 des Gesetzes vom 9. April 1870, (Reichsgesetzblatt Nr. 46) werden nachfolgende Verfügungen getroffen.

§. 1. Die Quinquennialzulagen werden vom Unterrichtsminister nach Anhörung der Landesschulbehörde bewilligt.

§. 2. Die Zählung des ersten Quinquenniums ist von dem Tage zu datiren, von welchem an der Betreffende in den Genuß des mit seiner ersten, dem §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 entsprechenden Anstellung verbundenen Gehaltes getreten ist. Bei denjenigen Professoren, welche bereits Decennialzulagen beziehen, beginnt die Zählung des nächsten Quinquenniums von dem Tage an, an welchem sie in den Genuß der letzten Decennialzulage getreten sind.

§. 3. Die Zählung jedes folgenden Quinquenniums hat sich nach dem nächst vorangehenden Quinquennium zu richten.

Ein Intercalare hat demnach zwischen den einzelnen Quinquennien nur dann Platz zu greifen, wenn die Bewilligung der Quinquennalzulage versagt wurde, in welchem Falle bei späterer Bewilligung derselben auch der Zeitpunkt, von welchem an der neue Bezug anzuweisen und das weitere Quinquennium zu zählen ist, ausdrücklich bestimmt werden muß.

§. 4. Das Schulgeld wird, vom Beginne des Schuljahres 1870/71 angefangen, an den Mittelschulen des Staates in folgenden, für das ganze Jahr entfallenden Gesamtbeträgen eingehoben: In Wien für die vier unteren Classen 24 fl., für die höheren 30 fl., an jenen Orten, wo bisher auch nur an einer Mittelschule das Schulgeld mehr als 18 fl. jährlich betrug, 20 fl. in den Unter-, 24 fl. in den Oberclassen, an allen anderen Orten 16 fl. für alle Classen.

§. 5. Vom Beginne des Schuljahres 1870/71 an ist für diejenigen freien Lehrgegenstände, welche an Realschulen in Folge der Landesgesetze, an den übrigen Mittelschulen mit ministerieller Genehmigung gelehrt werden, ein besonderes Honorar von Seite der an einem solchen Unterrichte theilnehmenden Schüler nicht mehr zu entrichten.

§. 6. Behufs der Entlohnung der Lehrer freier Gegenstände haben die Landesschulbehörden alljährlich Anträge auf Remunerationen aus dem Studienfonde an den Unterrichtsminister zu stellen und die erforderlichen Nachweise über die Anzahl der theilnehmenden Schüler in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande, über die demselben zugewiesene Zeit, so wie über die Unterrichtserfolge zu liefern.

Schabuschnigg m. p.

Gesetz vom 9. April 1870,

betreffend die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

(R.-G.-Bl. Z. 47 des J. 1870.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluß der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen und mit Ausschluß der Professoren der theologischen Facultät zu Krakau, ist die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 157, maßgebend.

Dabei ist jedoch die an den Staatslehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen oder anderen Volksschulen zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer andern Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt, stattgefunden hat.

§. 2. Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultätsprofessoren, der ordentlichen Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, wird hiemit unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmäßigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermäßige Pension von fünfhundert Gulden festgesetzt.

Eine charaktermäßige Pension erhalten ferner noch die Witwen der außerordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten und der Directoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 400 fl., so wie der Professoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 350 fl.

§. 3. Jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amts wegen mit seinem ganzen, zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört, Mitglied des betreffenden Professoren-Collegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden, sondern auch das Recht, als Honorarprofessor über seine Nominalfächer an der Universität unter den von dem Unterrichtsministerium festzustellenden Modalitäten Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichts erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichts vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers, spätestens am Schluß des nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit zu setzen.

§. 4. Alle Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im §. 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

§. 5. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 9. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Stremayr m. p.

Erlaß

des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht
vom 19. April 1870, Z. 3603,

an sämtliche k. k. Landeschulräthe, beziehungsweise Länderchefs,
mit Ausnahme des Landeschulrathes in Lemberg,

zur Durchführung des Gesetzes vom 9. April 1870, betreffend
die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen
Mittelschulen.

Im Anschlusse wird dem k. k. . . . (Cuer) eine Anzahl von Exemplaren des Gesetzes vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, dann der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Durchführung der Bestimmungen 3 und 9 dieses Gesetzes zu eigenem Amtsgebrauche und geeigneter weiterer Vertheilung übermittelt.

Behufs einer übereinstimmenden Vollziehung der vorliegenden Anordnungen finde ich die zu treffenden ersten Maßnahmen in der Regelung der Einkommensverhältnisse der Lehrer und Professoren an den einzelnen Staats-Mittelschulen meiner Approbation vorzubehalten, weshalb ich den bezüglichlichen Anträgen bis längstens Ende Mai d. J. entgegen sehe. Ich wünsche, daß dem für Gymnasium und Realschulen abgefordert zu erstattenden Berichte ein Verzeichniß beigefügt werde, in dessen Rubriken die Namen der wirklichen Lehrer, Professoren und des Directors jeder einzelnen Staats-Mittelschule, der Titel und der Betrag der einzelnen Bezüge, der Zeitpunkt, in welchem der Betreffende bei seiner ersten Anstellung als wirklicher Lehrer in den Genuß des Gehaltes getreten ist, dann der Zeitpunkt, in welchem die Stabilerklärung erfolgt ist und der Genuß der bereits gewährten Decennalzulagen begonnen hat, ersichtlich gemacht und auf Grundlage dieser Daten die Anträge auf Bezifferung derjenigen Bezüge beigefügt werden, welche den Betref-

fenden in Gemäßheit des citirten Gesetzes unter den verschiedenen Titeln (Gehalt, Quinquennial-Zulage, Directors-Local-, Personal- oder Gehaltsergänzungs-Zulage) gebühren.

Um allfälligen Zweifeln bei Erledigung der vorliegenden Fragen zu begegnen erachte ich folgende, aus dem Geiste des Gesetzes abgeleitete besondere Bemerkungen beizufügen.

Zu **§. 1** des Gesetzes. Die Bezeichnung „Mittelschulen erster Classe“ bezieht sich zunächst auf diejenigen Gymnasien, an welchen bisher die Gehaltsstufen von 945 und 1050 fl. systemisirt waren, und erstreckt sich nunmehr in Gemäßheit des §. 2 auch auf diejenigen Realschulen, welche sich in den Orten der gedachten Gymnasien befinden.

Zu **§. 3**. Es versteht sich von selbst, daß, so wie die Gewährung von Decennialzulagen für nicht stabile Lehrer unzulässig war, derselbe Grundsatz auch rückichtlich der Quinquennial-Zulagen zu beobachten ist.

Zu **§. 4**. Die Durchführung dieser Bestimmung bedarf, als im Wirkungskreise der Landes Schulbehörde gelegen, der hierortigen Genehmigung nicht, es genügt bloß die Anzeige über das Verfügte.

Zu **§. 7**. In Betreff dieser Bestimmungen sehe ich ebenfalls motivirten Anträgen, und zwar erst zu Ende des laufenden Schuljahres entgegen, da es als rathlich angesehen werden dürfte, diesfalls nähere Erhebungen und allfällige Verhandlungen eintreten zu lassen.

Mit dem **§. 9** sind selbstverständlich alle jene Anordnungen, welche das Schulgelddrittel und dessen Vertheilung unter die Professoren an den Gymnasien zum Gegenstande haben, vom laufenden Sommercourse angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt; inwiefern der im §. 10 vorgesehene Fall sich als Ergebnis der Vertheilung des Schulgelddrittels herausstellt, wird die Ausgleichung durch eine Personalzulage zu bestimmen sein, während durch

Gehaltsergänzungszulage die vorübergehende Differenz in jenen Bezügen, welche in den Ruhegehalt anrechenbar sind, die Ausglei chung zu finden haben wird.

Zu **§. 11.** Zur Durchführung dieser Bestimmungen wird überall, wo dieselbe schon jetzt anwendbar ist, in eine Verhandlung mit der betreffenden Gemeinde oder dem Landesaus schusse zu treten sein. In jedem Falle, wo ein reci profes Verhältnis vereinbart wird, ist die darauf bezügliche Erklärung zu Anfang des nächsten Schuljahres an das Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

Der **§. 14** bezweckt bei dem Umstande, daß das Gesetz den Titel „Professoren“ gebraucht, nichts anderes, als solchen Lehrern, welchen deshalb, weil sie sich noch im Probetriennium befinden, der Titel „Professor“ nicht zukommt, die in dem Gesetze bezeichneten Emolumente, in soweit deren Erwerbung im Probetriennium überhaupt statthaft ist, ausdrücklich zu verbürgen.

Schließlich mache ich aufmerksam auf den **§. 3** (1. Absatz) und **§. 4** des die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals regelnden Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 47) demgemäß bei jenen Professoren (Directoren), welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, jedenfalls, und bei jenen Professoren (Directoren), welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, dann, wenn sie den Anforderungen ihres Amtes nicht mehr nach allen Beziehungen vollkommen zu genügen vermögen, von Fall zu Fall der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen sein wird.

Verordnung

des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom
8. August 1869,

(N.=G.=Bl. Z. 141 des J. 1869)

**betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen,
französischen und englischen Sprache an Realschulen.**

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau und Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. August 1869 folgende Vorschriften, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen zu genehmigen geruht:

Artikel I.

Die Befähigung zum Lehramte der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen, kann mit Ausnahme jenes Falles, wo sie für Italienisch als Unterrichtssprache nachgewiesen werden soll, nur für die gesammte Realschule erlangt werden.

Zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit an selbstständigen Realschulen hat sich der Candidat, welcher sich für eine der genannten drei Sprachen befähigen will, gleichzeitig der Lehramtsprüfung noch aus einem andern Fache zu unterziehen, und zwar, entweder:

- a) aus einer zweiten der genannten 3 Sprachen, oder
- b) aus der Unterrichtssprache, oder
- c) aus der Geographie und Geschichte.

Bezüglich der unter b und c erwähnten Fächer genügt die Lehrbefähigung für die Unterrealschule.

Will ein Candidat für die Prüfungsfächer der italienischen, französischen oder englischen Sprache die Anstellungsfähigkeit durch die Verbindung anderer, als der

hier bezeichneten Fächer erlangen, so bedarf er hiezu der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Artikel II.

Damit der Candidat die Befähigung erlange, die italienische, französische oder englische Sprache an der gesammten Realschule zu lehren, wird von ihm gefordert:

1. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem deutschen classischen Schriftwerke in die fremde Sprache zu übersetzen, oder einen selbstständigen Aufsatz in der letzteren Sprache abzufassen. Der Candidat soll hiebei nicht bloß grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit den Eigenthümlichkeiten und Feinheiten der betreffenden Sprache nachweisen;
2. gründliche Kenntniß in der Grammatik, besonders der Syntax, Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Gesetzen der Metrik.
3. Bekanntschaft mit den bedeutendsten classischen Schriftstellern und die Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus denselben geläufig zu übersetzen und richtig zu interpretiren.
4. Hinreichende Kenntniß der Literaturgeschichte, wobei in Bezug auf die französische Sprache besonders die Zeit seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts und für die englische die Zeit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Betracht kommt, während für die italienische die Kenntniß des gesammten Entwicklungsganges der Literatur von den Anfängen an, erforderlich ist.
5. Sicherheit und Correctheit im mündlichen Gebrauche der Sprache; zur Ermittlung letzterer Eigenschaft soll die Prüfung zum Theile in der fremden Sprache vorgenommen werden.
6. Bei der Prüfung in der französischen oder italienischen Sprache einige Vertrautheit mit den wichtig-

sten Ergebnissen der romanischen Sprachforschung. Von den Candidaten für das Englische wird Bekanntschaft mit den Ergebnissen der germanischen Sprachforschung verlangt, und wenn dieselben die Lehrbefähigung ohne Verbindung mit einer der romanischen Sprachen erwerben wollen, wird von ihnen auch die Befähigung für das deutsche Sprachfach mindestens in dem für Unterrealschulen bezeichneten Umfange gefordert.

7. Bei den Candidaten für die französische Sprache ist Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen der altfranzösischen Literatur und Kenntniß des Entwicklungsganges derselben sehr wünschenswerth, — und wird im Zeugnisse besonders hervorgehoben; das Gleiche ist bei den Candidaten für die englische Sprache bezüglich der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur der Fall.

Artikel III.

Bis auf Weiteres ist nur die in Wien befindliche Prüfungscommission für die Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen ermächtigt, die Prüfungen aus dem französischen und englischen Sprachfache abzuhalten.

Artikel IV.

Auf die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache oder für das Italienische als Unterrichtssprache so wie auf die Anstellung von Nebenlehrern, findet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

Hasner m. p.

Verordnungen

des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht,
über das Schulwesen aus dem Verordnungsblatte dieses Mini-
steriums, Jahrgang 1869 und 1870, einschließig 1. Mai 1870.

Realschulen.

I. Minist.=Erlaß vom 27. Mai 1869, Z. 11,387.

Maturitätsprüfungen an Oberrealschulen.

An sämmtlichen, mit dem Rechte zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse versehenen Oberrealschulen können vom Schuljahre 1869/70 beginnend, am Schluß des Jahres mit jenen Schülern des letzten Jahrganges der oberen Abtheilung, welche sich dazu freiwillig bereit erklären, statt der Semestralprüfungen — Abgangsprüfungen mit Intervention der inspicirenden Schulräthe oder deren Stellvertreter vorgenommen werden.

Bei Abhaltung dieser Prüfungen ist im Allgemeinen nach den, bezüglich der Gymnasial-Maturitätsprüfungen geltenden Bestimmungen, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Realschüler, vorzugehen, und ist von der Prüfung Alles auszuschließen, was eine specielle Vorbereitung fordert, da ihr Zweck nur darin besteht, ein Urtheil über die gesammte geistige an der Realschule gewonnene Bildung des Schülers zu ermöglichen.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Erstere besteht aus Aufträgen in obligaten Sprachen, mathematischen, geometrischen und Arbeiten im Freihandzeichnen; letztere umfaßt Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

Von der Ueberprüfung im Freihandzeichnen und aus der Naturgeschichte kann Umgang genommen werden, wenn hierüber nach den Fortschritten des Schülers in den obern 3 Classen beruhigende Beweise bereits vorliegen.

Der Erfolg des Religionsunterrichts ist im Maturitätszeugnisse nach den Classennoten der Semest.=Zeugnisse ersichtlich zu machen:

II. Minist.=Erlaß vom 26. Mai 1868, Z. 1402. **Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtsandidaten** an selbstständigen k. k. Realschulen dürfen höchstens 2 Jahre dauern, und sind die Supplenten, falls sie binnen 2 Jahren die Lehramtsprüfung nicht abgelegt haben, selbst in dem Falle zu entfernen, wenn eine neuerliche Supplirung durch einen andern nicht geprüften Lehrer nöthig wäre.

In besondern Fällen, wenn kein anderes Individuum zur Supplirung aufgefunden werden kann, ist die fernere Verwendung

des Supplenten von der Genehmigung des Unterrichtsministeriums abhängig.

Oeffentliche selbstständige Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, haben sich in gleicher Weise zu benehmen.

III. Minist.-Erlaß vom 7. März 1869, Z. 1521, betreffend die Beurlaubung der als Hilfslehrer an Mittelschulen in Verwendung stehenden Lehramtsandidaten zur Ablegung der Clausur- und mündlichen Prüfung.

Die Anstaltsdirectionen sollen ohne gebieterische Nothwendigkeit den Urlaub nicht verweigern.

Candidaten, welche ohne verweigerten Urlaub der Vorladung der Prüfungscommission nicht entsprechen, und sich nicht genügend rechtfertigen, sind so anzusehen, als ob sie von der Prüfung zurückgetreten wären und zu verpflichten, behufs neuerlicher Zulassung zur Prüfung, sowohl die Taxe noch einmal zu erlegen, als auch neue Hausarbeiten zu liefern.

Candidaten, welche ihr Ausbleiben genügend entschuldigt haben, ist ein neuer nicht zu weit entfernter Prüfungstermin zu bestimmen, mit dem Bedeuten, daß bei nochmaligem Versäumen obige Folgen sie treffen. Ausnahmen sind nur in höchst berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet.

IV. Minist.-Erlaß vom 8. März 1869, Maturitätszeugnisse von Anstalten, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder liegen, sind nur dann giltig, wenn dem Schüler ausnahmsweise vom Unterrichtsminister die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet, oder das Zeugniß nachträglich als giltig anerkannt wurde. (R.-G.-Bl. Z. 31.)

V. Minist.-Erlaß vom 25. Jänner 1870, Z. 12,347. Ein für den Unterricht an Mittelschulen in mehreren Jahreskursen bestimmtes Werk, kann, solange es nicht vollständig im Druck vorliegt, in amtliche Verhandlung behufs der Zulässigkeitsklärung nicht genommen werden.

VI. Minist.-Erlaß vom 6. Februar 1870, Z. 12,128, ermächtigt die Directionen der Staatsgymnasien und Staatsrealschulen die **Prüfungstaxe**, welche von den öffentlichen Schülern für die **Maturitätsprüfung** im Betrage von 2 fl. 10 kr. zu entrichten ist, auf 6 fl. zu erhöhen. Vom Unterrichtsgelde Befreite sind von der Prüfungstaxe zu dispensiren.

Obergymnasien und Oberrealschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, ist es freigestellt, dieselbe Einführung zu treffen.

VII. Minist.-Erlässe vom 23. Februar und 19. März 1870, Z. 1411 und 2369, Studienzeugnisse von Mittelschulen sind in der Unterrichtssprache der Anstalt auszufertigen.

VIII. Minist.-Erlaß vom 5. April 1870, Z. 2916, verord-

net mit N. h. kaiserl. Ermächtigung vom 30. März 1870, daß in Fällen, wo sich über das Maß der **gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen** zwischen dem Lehrkörper und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesbehörde selbstständig zu entscheiden, hiebei sich aber den Grundsatz vorzuhalten hat, daß an dem Schulgottesdienste zu Anfang und Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des heiligen Sacraments der Buße und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten ist. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind zur disciplinaren Ueberwachung der Schüler ihres Glaubensbekenntnisses bei solchen Uebungen verpflichtet.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom
24. April 1853,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, womit eine provisorische Vorschrift kundgemacht wird: A. über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen; B. in Betreff der Uebergangsbestimmungen, nach welchen die Lehramtsandidaten ihre Lehrfähigkeit in der nächsten Zukunft zu erproben haben.

(R.-G.-Bl. 3. 76.)

Ueber die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen und hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen, nach welchen die besagten Candidaten ihre Lehrfähigkeit in der nächsten Zukunft darzuthun haben, werden in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehende Vorschriften erlassen, welche bis zur definitiven Regelung des Gegenstandes durch Allerhöchste Bestimmung zu gelten haben.

A. Prüfung der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen.

§. 1.

Prüfungscommissionen.

1. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an vollständigen sechsclassigen Realschulen und

solchen dreiclassigen Unterrealschulen, welche zu sechsclassigen Realschulen vervollständigt werden sollen, wird durch Prüfungen ermittelt, zu deren Abhaltung das Ministerium des Unterrichtes eigene Prüfungscommissionen ernennt.

2. Hinsichtlich der Befähigung der Religionslehrer gelten dieselben Vorschriften, die hinsichtlich der Religionslehrer an Gymnasien bestehen.

3. Die Prüfungscommissionen werden aus Männern zusammengesetzt, welche diese Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Beziehung vertreten. Jedes Commissionsmitglied erhält seinen Auftrag auf Ein Jahr, so jedoch, daß derselbe nach Verlauf dieses Zeitraumes erneuert werden kann.

4. Eines der Mitglieder der Prüfungscommission wird vom Ministerium zum Director derselben ernannt, und hiedurch mit dem Voritze in den Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correspondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt.

5. Das mit der Inspection der Realschulen beauftragte Mitglied der Landesbehörde am Orte der Prüfungscommission ist, wenn es nicht Mitglied der Prüfungscommission ist, berechtigt und verpflichtet, den mündlichen Prüfungen und Probelectionen, wenn seine sonstigen Geschäfte es erlauben, beizuwohnen, um sich von den Wirkungen dieses Gesetzes, so wie auch von den Eigenschaften der Candidaten persönlich zu überzeugen. Die Prüfungscommission hat daher dasselbe von der Vornahme solcher Prüfungen im kurzen Wege rechtzeitig zu benachrichtigen.

§. 2.

Meldung zur Prüfung.

1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüf-

fungskommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. Er hat seinem Gesuche beizulegen:

- a) Das Zeugniß über das absolvirte Gymnasium und die mit gutem Erfolge bestandene Maturitätsprüfung. Candidaten, welche nur die Befähigung aus der darstellenden Geometrie und der Maschinenlehre erlangen wollen, bedürfen der Gymnasialzeugnisse nicht, wenn sie sich ausweisen, eine sechsclassige Realschule mit gutem Erfolge absolvirt zu haben;
- b) den Nachweis, daß er drei Jahre mit Studien an einer Hochschule oder einer technischen Anstalt als ordentlicher Hörer zugebracht habe, und daß
- c) während dieses Trienniums bezüglich seines sittlichen Verhaltens nichts Widriges vorgekommen sei;
- d) falls seit den absolvirten Studien mehr als ein Jahr verflossen, hat der Candidat über sein Benehmen während dieser Zeit das Zeugniß einer öffentlichen Behörde beizubringen;
- e) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen, und zugleich anzugeben hat, für welche Gegenstände und in welcher Unterrichtssprache er sich zum Lehramte befähiget glaubt.

2. Wenn eines dieser Zeugnisse nicht beigebracht werden kann, oder von der Prüfungskommission beanstandet wird, jedoch der Beweis einer ersprißlichen Wirksamkeit im Lehramte oder andere Umstände vorliegen, welche zu der Annahme berechtigen, daß der Candidat eine gründliche und geregelte Bildung erhalten habe, so hat die Prüfungskommission die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

§. 3.

Forderungen bei der Prüfung im
Allgemeinen.

Um überhaupt die Anstellungsfähigkeit an Realschulen zu erreichen, muß der Candidat:

1. Durch das Examen gründliche Kenntnisse in den Fächern, für deren Unterricht er sich zunächst befähigen will, beweisen, und

2. eine entsprechende allgemeine Bildung bekunden; das Ergebniß der Prüfung in beiden Beziehungen ist dafür maßgebend, ob der Candidat zur Ertheilung des Unterrichtes in der ganzen Realschule, oder nur in der Unterrealschule befähiget ist. Die Commission hat hierüber, insoferne nicht in dieser Vorschrift bestimmte Regeln enthalten sind, nach ihrem Ermessen zu urtheilen, und ihr Urtheil immer in dem Zeugnisse mit Genauigkeit und Bestimmtheit auszusprechen.

§. 4.

Hauptgebiete der Prüfungsgegenstände.

Die Hauptgebiete der speciellen Kenntnisse, auf welche sich die Prüfung zu beziehen hat, sind:

1. Sprachen;
2. Geographie und Geschichte;
3. die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, nämlich:

- a) Mathematik,
- b) darstellende Geometrie mit dem dazu gehörigen Linearzeichnen,
- c) Physik mit theoretischer Mechanik,
- d) Maschinenlehre,
- e) Naturgeschichte,
- f) Chemie.

§. 5.

Wahl aus den Prüfungsgegenständen.

Wer sich für die Unterrichtssprache befähigen will, hat sich gleichzeitig der Lehramtsprüfung, wenigstens für die Unterrealschule zu unterziehen, entweder:

- a) aus einer zweiten österreichischen Landessprache*), oder
- b) aus der französischen oder englischen Sprache, wodurch er jedoch nur die Befähigung zur Anstellung an einer Realschule erlangt, an welcher die bezügliche zweite Sprache gelehrt wird, oder
- c) aus der Geographie und Geschichte, oder
- d) aus der Physik, oder
- e) aus der Naturgeschichte, oder
- f) aus der Mathematik.

Die Befähigung für Geographie und Geschichte allein genügt nur dann, wenn sie sich auf die Oberrealschule erstreckt, und nur zur Anstellung an einer solchen.

Ist sie auf die Unterrealschule beschränkt, so muß damit die Befähigung für die Unterrichtssprache verbunden sein.

Wer die Befähigung nur aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete erlangen will, muß dieselbe aus wenigstens zweien der oben angeführten Fächer (a--f) und zwar mindestens aus einem für die Oberrealschule erweisen.

Maß der Anforderungen in den einzelnen Fächern und nothwendige Verbindungen derselben.

§. 6.

Sprachen.

I. Deutsche Sprache.

Damit der Candidat die Befähigung erlange, sie in allen Classen zu lehren, wird von ihm gefordert:

*) worunter also auch die italienische begriffen ist.

1. Stylistische Gewandtheit, correcte schriftliche Darstellung und reine Aussprache;

2. gründliche Kenntniß der Grammatik, Verständniß der leichteren mittelhochdeutschen Sprachdenkmäler;

3. Kenntniß der Literaturgeschichte und der literarischen Erzeugnisse der bedeutendsten Dichter und Prosaisker der neueren und neuesten Zeit, Kenntniß des Inhaltes der wichtigsten literarischen Erzeugnisse der älteren Zeit;

4. Bekanntschaft mit den Formen und Arten der Poesie und Prosa. Kenntniß der deutschen Verskunst. Aesthetische Würdigung deutscher Dichter und stylistische Analyse prosaischer Darstellungen;

5. Bekanntschaft mit der Culturgeschichte im Allgemeinen und mit der griechischen und deutschen Mythologie.

Zur Befähigung für die Unterrealschule werden nur die Forderungen 1—4, und nur insoweit sie sich auf die neuere Sprache und Literatur beziehen, gestellt.

Ueberdies wird gefordert, daß der Candidat irgend einer zweiten lebenden oder todten Sprache in dem Maße mächtig sei, daß er sie nicht nur verstehe, sondern auch ihre Grammatik und Syntax kenne, und wenn sie eine lebende ist, sie correct zu schreiben und zu sprechen im Stande sei. Ist die Commission nicht in der Lage, den Candidaten aus dieser Sprache selbst zu prüfen, so steht es ihr frei, den Sachverständigen zu bezeichnen, dessen Zeugniß als beweisend zu betrachten ist. Candidaten, welche als Lehrer der deutschen Sprache an einer Realschule angestellt zu werden wünschen, an welcher eine zweite Landessprache theilweise Unterrichtssprache ist, haben die Befähigung nachzuweisen, diese Sprache wenigstens in der Unterrealschule zu lehren, um bei dem Sprachunterrichte vergleichend vorgehen zu können, nur ist hierbei die Reinheit der Aussprache minder streng zu beurtheilen.

§. 7.

II. Andere Landessprachen.

Die hinsichtlich derselben zu stellenden Anforderungen sind nach Analogie der hinsichtlich der deutschen gestellten zu bemessen. Ueberdies wird gefordert, daß der Candidat gleichzeitig die Befähigung, die deutsche Sprache in der Unterrealschule zu lehren, nachweise, um bei dem Sprachunterrichte vergleichend vorgehen zu können; nur ist hierbei die Reinheit der Aussprache minder streng zu beurtheilen.

§. 8.

III. Fremde Sprachen.

Die hinsichtlich derselben zu stellenden Anforderungen sind nach Analogie dessen zu bemessen, was hinsichtlich der deutschen Sprache zur Befähigung für den Unterricht in der Realschule gefordert wird.

Ueberdies hat der Candidat gleichzeitig die Befähigung nachzuweisen, eine Unterrichtssprache der Realschule, an der er angestellt zu werden wünscht, in der Unterrealschule zu lehren; nur ist hierbei die Reinheit der Aussprache minder streng zu beurtheilen.

§. 9.

Geschichte und Geographie.

1. In der Geschichte muß der Examinand eine chronologische sichere Uebersicht über die Weltgeschichte, Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten, gründliche Kenntniß der alten Geschichte in dem Maße, als sie zum eigenen Verständnisse der Weltgeschichte erforderlich ist, endlich eine durch eigene sorgfältige Benützung der besten historischen Hilfsmittel gewonnene Vertrautheit mit irgend einer Hauptpartie der Geschichte besitzen.

Eine besondere Gründlichkeit und Ausführlichkeit ist für die Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, so wie für dessen Statistik mit Rücksicht auf Handel und Gewerbe und auf die Handelsbeziehungen zu den wichtigsten Staaten, vorzüglich auf die mit denselben bestehenden Zoll- und Handelsverträge zu fordern.

2. In der Geographie hat der Examinand eine sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Abtheilung, eine genaue Kenntniß der europäischen Länder und eine specielle Bekanntschaft mit der Geographie Oesterreichs zu zeigen. Auch hat derselbe Geübtheit im Entwerfen von Karten auf der Tafel nachzuweisen.

3. Wird auf die Befähigung für den historischen Unterricht in der Oberrealschule verzichtet, so ist von der Forderung der besonderen Vertrautheit mit einer beliebigen Partie der Geschichte abzusehen.

§. 10.

Mathematisch-naturwissenschaftliches Gebiet.

In der Mathematik wird von den Examinanden sichere Kenntniß und Durchübung der gesammten Elementarmathematik und ihrer praktischen Anwendung, Kenntniß des geometrischen Zeichnens innerhalb der Grenzen dessen, was in der Unterrealschule gelehrt wird, ferner Geübtheit in der analytischen Geometrie und diejenige Kenntniß der Elemente der Differenzial- und Integralrechnung gefordert, wie sie zu einem tieferen Eingehen in die eigentlich technisch-mathematischen Fächer nothwendig sind.

Zur Befähigung für den Unterricht in der Unterrealschule genügt die Erfüllung der in Betreff der Elementarmathematik gestellten Forderungen.

§. 11.

Darstellende Geometrie und Linearzeichnen.

Zur Befähigung für den Unterricht in diesem Lehrfache wird gefordert:

1. Die Kenntniß der darstellenden Geometrie und die wissenschaftliche Begründung ihrer Lehren, mit Benützung des Gebietes der gesammten Geometrie.

2. Gewandtheit in ihrer Anwendung auf Schatten- und perspectivische Constructionen, so wie auf die Durchführung von Zeichnungen der mannigfaltigsten Gegenstände des Gewerbes, vorzüglich aber in den Beziehungen auf Mechanik, Baukunst und praktische Geometrie.

3. Muß der Candidat vertraut sein mit der Benützung rein geometrischer Lehrsätze bei der Lösung der in jenen Gewerbszweigen häufig vorkommenden geometrischen Probleme, wie z. B. bei Verzahnungen, Steuerungen, constructiven Ornamenten, Brücken, Gewölben, geometrischen Vermessungen u. dgl., weshalb auch ein gewisser Grad von Sachkenntniß in diesen Fächern nicht vermist werden darf.

4. Muß er Zeichnungen von Objecten, welche in diesen Zweigen nicht besonders selten sich vorfinden, mit Umsicht zu entwerfen verstehen, die in den verschiedenen Zweigen der praktischen Geometrie üblichen Bezeichnungen in Plänen und Karten kennen, insofern dieselben eine größere Verbreitung gefunden haben, und alle diese Zeichnungen richtig und gefällig auszuführen verstehen.

Zur Befähigung für diesen Unterricht in der Unterrealschule genügt:

1. Die Kenntniß der minder schwierigen Lehren der darstellenden Geometrie, insofern sie sich auf empirischem Wege durch Anschauung erläutern, und mittelst leichter zu fassender Sätze der Elementargeometrie begründen lassen. Doch muß auch diese Kenntniß so weit gediehen sein, daß er

2. Einfachere geometrische Schatten- und perspectivische Constructionen bei Zeichnungen der oben angegebenen Gegenstände ebenfalls richtig, gewandt und schön auszuführen vermöge. Für das Situationszeichnen genügt die Kenntniß und die Fähigkeit einer schönen Darstellung der in solchen Plänen für Bau-, Land- und forstwissenschaftliche Zwecke üblichen Bezeichnungen.

3. Vollständige Kenntniß der geometrischen Anschauungslehre und ihrer Anwendung auf den Unterricht im Zeichnen von Gegenständen nach der Anschauung in perspectivischer, orthogonaler und schiefer Projection mit freier Hand. Wer die Befähigung für das Lehrfach der darstellenden Geometrie und des Linearzeichnens erlangen will, hat nebstbei auch diejenigen Kenntnisse aus der Baukunde zu erweisen, welche erforderlich sind, um den für die dritte Classe der Unterrealschule vorgeschriebenen Unterricht in derselben zu ertheilen.

§. 12.

In der Physik wird von dem Examinanden gefordert:

Sichere Kenntniß der Experimentalphysik und der Hauptpunkte der Chemie, mit steter Rücksicht auf die häufigeren und wichtigeren davon zu machenden technischen Anwendungen, ferner sichere Kenntniß der wissenschaftlich beweisenden Physik, insoweit sich dieselbe auf die Mittel der Elementarmathematik beschränken kann, nebst Uebung im Experimentiren; Kenntniß der theoretischen Mechanik auf Grundlage der Elemente der Differential- und Integralrechnung; endlich Bekanntschaft mit den zur Physik in naher Beziehung stehenden, oder von ihr abhängigen Wissenschaften: der Astronomie, der mathematischen Geographie und der Meteorologie, ebenfalls in ihrer Beschränkung auf Begründung durch Elementarmathematik.

Zur Befähigung für den Unterricht an der Unterrealschule wird die Kenntniß der beweisenden Physik nur insoweit gefordert, als sie auf Elementarmathematik beruht.

§. 13.

Maschinenlehre.

Zur Befähigung für den Unterricht in der Maschinenlehre wird gefordert:

Sichere Kenntniß der theoretischen Mechanik auf Grundlage der Elemente der Differenzial- und Integralrechnung, sichere Kenntniß der Construction und der Berechnungsarten der vorzüglichsten Maschinen in ihrer Anwendung als Motoren und als Arbeitsmaschinen Fertigkeit im Zeichnen von Maschinen.

§. 14.

Zur Befähigung für den Unterricht in der Naturgeschichte wird gefordert:

Kenntniß jener Naturproducte, von welchen im alltäglichen Leben, dann bei Künsten und Gewerben eine wichtige Anwendung gemacht wird, oder die durch eine besonders merkwürdige Eigenschaft sich auszeichnen, oder die in unserer Umgebung durch häufiges Vorkommen sich bemerkbar machen. Der Candidat muß ihm vorgelegte Körper dieser Art zu erkennen und zu bestimmen vermögen.

Ferner wird gefordert gründliche Kenntniß jener ältern und neueren naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben, Kenntniß der wichtigsten Thatsachen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere, ihre geographische Verbreitung und der aus der Vergleichung der thierischen und menschlichen Organisation hervorgehenden Resultate; endlich Kenntniß der Geognosie in Verbindung mit Paläontologie, der

in der Geologie herrschenden Hauptansichten und der den letzteren zu Grunde liegenden Beobachtungen.

Zur Befähigung für den Unterricht an der Unterrealschule sind die anatomischen, physiologischen und geologischen Kenntnisse nicht erforderlich.

§. 15.

Zur Befähigung für den Unterricht in der Chemie wird gefordert:

Sichere Kenntniß der Experimentalchemie, und zwar: der unorganischen und organischen Chemie, der chemischen Analyse, sowohl in qualitativer als quantitativer Rücksicht und der technischen Proben auf den Werth der im Handel vorkommenden Materialien mit steten Beziehungen auf die Technik und Anwendung der chemischen Grundsätze auf die darauf beruhenden Fabrikationszweige.

§. 16.

Freihandzeichnen und Schönschreiben.

Die Befähigung zum Unterrichte im Zeichnen aus freier Hand, im Modelliren und im Schönschreiben wird nicht durch ähnliche Prüfungen, wie die Befähigung für wissenschaftliche Fächer erlangt, sondern es werden vor der Besetzung erledigter Stellen die eigenen Leistungen der Bewerber in geeignetem Wege gewürdigt und dieselben angewiesen werden, ihre Befähigung als Lehrer an einer Schule praktisch zu erproben.

§. 17.

Allgemeine Bildung.

In Beziehung auf allgemeine Bildung wird gefordert:

1. befriedigende Kenntniß der Unterrichtssprache.
Candidaten für die Lehrfächer der Geographie und

Geschichte, oder des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes sind jedoch nicht einer eigenen Prüfung aus dem Sprachfache zu unterziehen, sondern es ist der Grad, in dem sie der Sprache mächtig sind, nach ihren schriftlichen Ausarbeitungen, der mündlichen Prüfung und der Probelection zu beurtheilen, und dem gemäß im Zeugnisse genau zu bezeichnen.

2. Ein solches Maß von Kenntnissen aus der Religion, der Geographie und Geschichte, der Mathematik, Physik und Naturgeschichte, als nothwendig ist, um den Schülern gegenüber nicht als unwissend zu erscheinen.

Diese Kenntnisse sind in einer mündlichen Prüfung darzuthun. Als Maßstab der Anforderungen hat dabei dasjenige zu gelten, was in Geographie und Geschichte in der Oberrealschule, in der Religion und in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern in dem Gymnasium als Schlußleistung erreicht wird. Doch ist die hier geforderte Prüfung nicht als eine Wiederholung der Schlußprüfung der Realschulen oder Gymnasien anzusehen; denn es wird auf der einen Seite eine geringere Detailkenntniß gefordert, auf der anderen Seite erwartet, daß das Gewußte gemäß der vom Examinanden gewonnenen reiferen Bildung in genauere Verbindung zu seinem übrigen Wissen und Denken getreten sei.

§. 18.

Form der Prüfung.

Sind in der Meldung die im §. 2 bezeichneten Bedingungen erfüllt, so bestimmt die Prüfungscommission die Examenarbeiten, und zwar:

I. Erhält der Examinand zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung:

- a) Eine derselben muß nothwendig aus dem Kreise der speciellen Studien des Examinanden, und zwar so gewählt werden, daß derselbe darin hinlängliche

- Gelegenheit findet, den Umfang und die Gründlichkeit seiner Studien zu zeigen;
- b) die zweite Frage kann, besonders wenn es die Vielseitigkeit der Studien des Examinanden wünschenswerth macht, ebenfalls aus dem Gebiete seiner speciellen Studien entnommen werden, in der Regel ist jedoch für den zweiten Aufsatz ein Thema allgemeineren, namentlich pädagogischen und methodischen Inhaltes zu wählen;
- c) zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird den Examinanden ein Zeitraum von 6—8 Wochen bewilliget. Bei Einlieferung der Arbeiten hat derselbe zugleich gewissenhaft anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benützt;
- d) wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer oder beider schriftlichen Arbeiten gelten zu lassen, und demgemäß zu beurtheilen, oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

§. 19.

Da zur Ausarbeitung der bezeichneten Aufsätze dem Examinanden volle Muße und die Benützung aller ihm bekannten und zugänglichen literarischen Hilfsmittel gestattet ist, so ist bei ihrer Beurtheilung gleich sehr auf die gründliche Aneignung der Wissenschaft zu sehen, aus welcher die Aufgaben entlehnt sind, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und die stylistische Correctheit und Gewandtheit.

Der Director der Prüfungscommission gibt dieselben an die betreffenden Fachmitglieder der Commission zur Durchsicht und schriftlichen Abgabe ihres Urtheiles, mit welchem begleitet dieselben auch den übrigen Commissionsmitgliedern mitgetheilt werden.

Beides ist in möglichster Kürze zu beenden. Es steht der Prüfungscommission zu, wenn bereits diese schriftlichen Arbeiten genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, ihn von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen, und auf eine bestimmte Zeit hin abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungscommissionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu setzen sind.

Hat die häusliche schriftliche Arbeit einen Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält darauf der Examinand die Bestimmung der übrigen Examenarbeiten, nämlich die Vorladung zu den Clausurarbeiten und zur mündlichen Prüfung, und das Thema zu zwei Probelectionen nebst Angabe der Gymnasial- oder Realschulclassen, vor welchen diese zu halten sind.

§. 20.

II. Die Clausurarbeiten, in der Regel zwei, jede zu zwölf Stunden und unter unausgesetzter strenger Aufsicht zu vollenden, werden gewählt aus dem Gebiete der speciellen Studien, welche der Examinand nach den Angaben in seinem Lebenslaufe betrieben und durch die häuslichen schriftlichen Arbeiten bewiesen hat. Sie dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben den Bedingungen der Zeit und Entbehrung literarischer Hilfsmittel angepaßt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie an die häuslichen Arbeiten, wenn auch die stylistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf.

Für die Correctur der Clausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten.

§. 21.

III. Die mündliche Prüfung

- a) erstreckt sich auf die von dem Examinanden gewählten und die im §. 17 ad 2 angegebenen Gegenstände, sie hat in denjenigen Gegenständen, in welchen der Examinand bereits schriftlich gearbeitet, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu vervollständigen und zu sichern, in den übrigen aber muß sie so weit reichen, daß dadurch sowohl der allgemeine Standpunct der Kenntnisse des Geprüften ermittelt, als auch bestimmt werden kann, ob überhaupt und in welchen Gegenständen und bis zu welchen Classen der Realschule dem Examinanden der Unterricht auch in solchen Fächern, für welche er die Befähigung nicht nachgesucht hat, nöthigen Falles kann anvertraut werden. Letztere Rücksicht findet auf die Prüfung aus der Religion keine Anwendung, indem der Unterricht in derselben immer den eigens aufgestellten Religionslehrern vorbehalten ist;
- b) es steht der Prüfungscommission zu, mehr als Einen Examinanden zu derselben Zeit die mündliche Prüfung abhalten zu lassen, auch wenn diese nicht denselben Gegenstand des Realschulunterrichtes zu ihrem Hauptstudium gemacht haben; doch dürfen nicht mehr als drei Candidaten zugleich mündlich geprüft werden.

Für die Clausurarbeiten fällt die letzte Beschränkung weg.

- c) Bei dem mündlichen Examen muß der Director der Prüfungscommission ununterbrochen, und außer ihm müssen stets wenigstens zwei andere Mitglieder der Commission zugegen sein. Das Commissionsmitglied für die Unterrichtssprache hat wenigstens Einem Theile der mündlichen Prüfung oder der

Probelection beizuwohnen. Ueber die gesammte mündliche Prüfung ist ein Protocoll zu führen, und zwar, wenn mehrere zugleich geprüft werden; über jeden der Examinanden ein gesondertes.

§. 22.

IV. Den Schluß des Examens bildet eine an einer Realschule des Prüfungsortes zu haltende Probelection.

- a) Die Aufgabe dazu ist dem Examinanden vorher (§. 19) zur reiflichen Ueberlegung zu geben, und ihrem Inhalte und der Höhe der Realschulclasse nach in ähnlicher Weise zu bestimmen, wie für die Clausurarbeiten.

Der Examinand hat in ihnen zu zeigen, inwie weit er natürliche Lehrgabe besitzt und Anfänge zu ihrer Ausbildung gemacht hat.

- b) Anwesend bei den Probelectionen müssen Seitens der Prüfungscommission sein: der Director derselben und dasjenige Mitglied, in dessen Gebiet die Aufgabe fällt, und eventuell auch das Commissionsmitglied für die Unterrichtssprache (§. 21, c); sie haben ein schriftliches Urtheil über den Befund der Probelectionen abzufassen und den Prüfungsacten beizulegen. Seitens der Realschule hat der Director oder der Classenlehrer der Classe, in welcher die Lection gehalten wird, der Lection beizuwohnen, um die Schule, so wie den Examinanden gegen etwaige disciplinäre Störungen zu schützen.
- c) Die Prüfungscommissionen haben darnach zu streben, daß die drei letzten Theile des Examens, von den Clausurarbeiten an, von den nicht am Orte des Examens einheimischen Examinanden im Laufe Einer Woche beendigt werden können.

§. 23.

Wirkung der Zeugnisse über die Befähigung zum Unterrichte an Gymnasien.

Candidaten, welche aus einem Fache, für welches sie als Realschullehrer befähiget werden wollen, bereits die Befähigung zum Unterrichte an einem Gymnasium erhalten haben, steht es frei, das Zeugniß der Gymnasial-Prüfungscommission bei ihrer Meldung der Commission vorzulegen. Ist dasselbe nicht vor länger als drei Jahren ausgestellt, so hat es die Commission als Grundlage ihres Vorganges in der Art anzunehmen, daß die darin bestätigten Thatsachen keiner neuerlichen Erprobung bedürfen, sondern der Candidat nur einer Ueberprüfung zum Beweise desjenigen, was durch dieses Gesetz von ihm verlangt wird, und vor der Gymnasial-Prüfungscommission nicht nachgewiesen wurde, und insbesondere zur Erprobung der Befähigung des Candidaten den Unterricht in der Richtung zu ertheilen, in welcher er an der Realschule ertheilt werden soll, unterzogen werde.

Die Prüfungscommission kann in solchem Falle nach Erwägung der Umstände die schriftlichen Ausarbeitungen ganz oder zum Theile, so wie auch die Probelection, niemals aber die mündliche Prüfung erlassen. Auch steht es ihr frei, sich vorläufig von der bezüglichen Gymnasial-Prüfungscommission die Mittheilung der schriftlichen Arbeiten des Candidaten zu erbitten.

§. 24.

Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe.

1. Nach Beendigung der sämmtlichen Theile des Examens tritt die Prüfungscommission zusammen, um auf Grund des über die einzelnen Leistungen vorliegen-

den Urtheiles und nach Maßgabe der §§. 5—15 festgesetzten Forderungen zu entscheiden, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe oder nicht. Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen.

2. Hierbei kommen zunächst die in den drei ersten Theilen des Examens, den schriftlichen sowohl häuslichen als Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung dargelegten Kenntnisse in Betracht, und die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Candidat die im §. 3 gestellten und durch den Inhalt der §§. 6—15 näher bestimmten Forderungen erfüllt hat.

3. Wenn bei genügender wissenschaftlicher Bildung die Probelectionen noch bedeutende Mängel zeigen, so sind diese zwar im Zeugnisse mit Entschiedenheit zu bemerken, sie haben aber ein abweisendes Urtheil nicht zu begründen, falls nur zu hoffen steht, daß der Examinand durch Aufmerksamkeit auf sich selbst und durch Uebung dieselben werde entfernen können.

4. Beweisen die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden, daß er in seinem Hauptgebiete noch nicht die erforderliche Gründlichkeit erlangt hat, oder in den übrigen Lehrgegenständen nicht die genügende allgemeine Bekanntheit besitzt, lassen sie aber zugleich hoffen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, den Forderungen zu genügen, so hat ihn die Prüfungscommission unter Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen, und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens sich derselbe wieder zum Examen vor einer Prüfungscommission melden dürfe.

Von dieser Entscheidung sind die übrigen Prüfungscommissionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu setzen.

5. Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er im weiteren Studium das Fehlende

werde ersetzt können, oder die Probelectionen Mängel zeigen, deren Entfernung außer aller Wahrscheinlichkeit liegt, so hat die Prüfungscommission das Recht, den Examinanden durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugniß schlechthin ohne Erlaubniß zu einem später zu wiederholenden Examen abzuweisen, und hievon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates amtlich in Kenntniß zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Recurs an das Unterrichtsministerium zu.

§. 25.

Inhalt des Zeugnisses.

Das über das Examen auszustellende Zeugniß enthält:

- a) das vollkommene Nationale des Examinanden (Namen, Eltern, Geburtsort, Alter, Religion, Schule, Universität oder technisches Institut);
- b) das Gesammturtheil der Commission, ob derselbe als lehrfähig erkannt worden sei, oder nicht, und im letzteren Falle, ob er zeitweise oder unbedingt zurückgewiesen worden sei;
- c) unter ausdrücklicher Bezeichnung der Aufgaben der schriftlichen Arbeiten und der Probelectionen das Urtheil über die wissenschaftlichen Leistungen im schriftlichen und mündlichen Examen, mit der Festsetzung, ob und in welchen Classen in jedem der Gegenstände der Examinand zu unterrichten für befähiget erachtet werde;
- d) ein Urtheil über die Lehrfähigkeit des Candidaten, soweit sich dieselbe in den Probelectionen befundet hat.

2. Es steht jedem Candidaten frei, wenn er das Examen vor einer Prüfungscommission zwar bestanden, aber in einem oder mehreren Gegenständen ein ihm nicht genügendes Urtheil erhalten hat, nach beliebiger Frist um Abhaltung eines zweiten Examens nur in diesem Fache

nachzusehen, um dadurch eine Verbesserung seines früheren Zeugnisses und die Zuerkennung der Lehrfähigkeit für mehrere Gegenstände oder höhere Unterrichtsstufen, als für welche er sie bereits besitzt, zu erwerben. Dem Ermessen der betreffenden Prüfungscommission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob sie nur mündlich, oder auch schriftlich prüfen zu müssen glaubt.

Das erworbene neue Zeugniß in dem betreffenden Gegenstande wird abgefordert von dem früheren allgemeinen, aber unter ausdrücklicher Beziehung auf dasselbe ausgestellt.

3. In ähnlicher Weise kann der Candidat eine Ergänzung seines Zeugnisses erwerben, indem er sich nachträglich zur Prüfung für den Unterricht in einer lebenden Sprache meldet.

Die Prüfungscommission hat auf Grundlage des ersten Zeugnisses diejenigen Abkürzungen zu bestimmen, welche diese Prüfung in ihren einzelnen Stadien erfahren kann, und dieselben in dem Zeugnisse zu bemerken.

§. 26.

Wirkung des Zeugnisses.

1. Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung bestanden hat, berechtigt ihn zunächst zum Abhalten des Probejahres an einer Realschule, wo die Unterrichtssprache, für welche sich der Candidat erklärt hat, in Anwendung ist, und macht ihn nach geleistetem Probejahre zur wirklichen Anstellung an Realschulen der bezeichneten Art fähig, ohne daß zum Behufe einer speciellen Anstellung noch eine besondere Prüfung erfordert würde.

2. Sind jedoch seit der Abhaltung des Probejahres mehr als zwei Jahre vergangen, ohne daß der Candidat durch Ertheilung von Unterricht an einer öffentlichen Realschule beschäftigt war, so hat er, um zu einer Lehrstelle an derlei Schulen wählbar zu sein, das Examen

zu erneuern; eine Wiederholung des Probejahres hingegen ist nicht erforderlich. Die betreffende Prüfungscommission kann in jedem Falle nach Erwägung der Umstände eine oder beide Arten von schriftlichen Arbeiten, niemals aber die mündliche Prüfung und die Probelectionen nachlassen.

§. 27.

Probejahr.

1. Nach bestandenem Examen hat jeder Candidat sich ein Jahr lang an einer Realschule zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen.

2. Das Probejahr kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt der genannten Art gehalten werden. Der Candidat hat sich deshalb an die Schulbehörde des Kronlandes zu wenden, in dem er das Probejahr abzuhalten wünscht, welche ihm mit Beachtung des pädagogischen Zweckes des Probejahres und der Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichtes die Lehranstalt bestimmen und billige Wünsche des Candidaten berücksichtigen wird.

3. In der Regel wird der Candidat das Probejahr mit dem Beginne des nächsten, auf seine theoretische Lehramtsprüfung folgenden Schuljahres anzufangen haben; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er auch im Anfange eines zweiten Semesters oder selbst im Laufe eines Semesters beginne, wenn er an einer Lehranstalt zweckmäßig verwendet werden kann.

Will er jedoch das nächste Schuljahr, welches nach seiner theoretischen Prüfung beginnt, ganz vorüber gehen lassen, ohne sein Probejahr anzutreten, so hat er hiefür die besondere Bewilligung der Landesbehörde einzuholen.

Die Landesbehörde kann ihn in diesem Falle zu einer ganzen oder theilweisen Wiederholung der Prüfung vor dem wirklichen Antritte seines Probejahres verpflichten.

4. Der Director der Lehranstalt bestimmt nach Maßgabe des vom Candidaten vorgelegten Zeugnisses und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterrichtes die Lehrgegenstände und die Classen, in welchen der Candidat Unterricht zu ertheilen hat, und setzt ihn über die Lehraufgabe der Classen, über die an die Schüler zu stellenden Forderungen und die zu haltende Disciplinarordnung in genaue Kenntniß.

5. Es dürfen dem Candidaten nicht mehr als höchstens neun Stunden wochentlich, und in nicht mehr als höchstens zwei verschiedenen Classen übertragen werden, nur im Falle, daß nothwendige Supplirungen die Kräfte des Lehrkörpers übersteigen, und ein Candidat sich im bisherigen Theile seiner Lehrthätigkeit bereits als tüchtig bewährt hat, kann ihm eine größere Anzahl von Lehrstunden, und nach Umständen auch in mehr als zwei Classen, aufgetragen werden.

6. Die ihm übertragenen Lehrstunden hat der Probecandidat zwar selbstständig zu geben, aber so, daß er dabei einer speciellen Aufsicht des Directors und des Classenlehrers der jedesmaligen Classe unterstellt ist, und sich ihren Weisungen strenge unterzuordnen hat.

Der Director und der Classenlehrer haben die Verpflichtung, vorzüglich in der ersten Zeit, die Lehrstunden des Candidaten häufig zu besuchen, und ihm nachher ihre Bemerkungen über Mängel in Methode oder Disciplin zur Nachachtung auszusprechen; in ihrem Verhalten gegen den Candidaten während der Lehrstunden selbst haben sie auf das Strengste Alles zu vermeiden, was dessen Autorität bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

Andererseits hat der Probecandidat, um sich eigene Anschauung der Methode und Disciplin geübter Lehrer zu verschaffen, häufig in den Sectionen von Lehrern der Anstalt, namentlich des Classenlehrers und derjenigen Lehrer, die gleiche Gegenstände mit ihm in anderen Classen behandeln, zu hospitiren.

7. Leichtere Strafen in den Lehrstunden hat der Candidat selbst zu verfügen das Recht, unter unmittelbarer nachheriger Anzeige an den Haupt- oder Classenlehrer; die Verfügung von schweren Strafen hat er dem Classenlehrer zu überlassen, dessen besondere Aufgabe es ist, in diesem für den angehenden Lehrer meist schwierigen und gefährlichen Punkte dem Candidaten rathend zur Seite zu stehen, und dessen Ansehen zweckmäßig zu unterstützen; wie es überhaupt der ganze Lehrkörper als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seine Berufsgenossen ansehen wird, durch collegialisches Verhalten zu dem Candidaten seine Stellung an der Lehranstalt zu erleichtern und zu befestigen.

8. Uebrigens ist der Candidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, so wie den Anordnungen des Directors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrerconferenzen regelmäßig zu besuchen, und ist dort zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten seiner Schüler, sowohl im Laufe des Schuljahres, als bei der Frage nach Beförderung und Classification so verpflichtet als berechtigt.

In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Conferenz nur eine berathende Stimme.

§. 28.

1. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler des Probecandidaten oder sein sonstiges Verhalten an der Lehranstalt, an welcher er beschäftigt ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Director das Recht, nach Beendigung des ersten Semesters, und in dringenden Fällen sogar sogleich der Thätigkeit des Candidaten an seiner Anstalt ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden, und die geschehene Entlas-

fung eines Candidaten unter Beifügung des Protocolles über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die Landesbehörde zu berichten.

Die Landesbehörde hat je nach der Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an eine andere Lehranstalt zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken, oder erforderlichen Falles wegen Zurückweisung desselben seinen Antrag an das Ministerium zu stellen.

2. Nach Ablauf des Probejahres hat der Director, auf Grund einer Berathung mit den Classenlehrern der Classen, in welchen der Probecandidat beschäftigt war, ein von ihm und diesen Classenlehrern zu unterfertigende Zeugniß auszustellen, in welchem die Gegenstände und Classen, worin der Candidat unterrichtet hat, bezeichnet, und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichte und in Aufrechthaltung der Zucht unverholen beurtheilet wird.

Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem an den Schulrath zu erstattenden Jahresberichte über die Lehranstalt beizulegen. Erst durch dieses Zeugniß ist die Prüfung für das Realschul-Lehramt als geschlossen anzusehen und der Candidat zum Vorschlage für Lehrstellen an einer Realschule und zu unmittelbar definitiver Anstellung befähiget.

3. Die Leistung des Probejahres gibt dem Candidaten keinen Anspruch auf Remuneration für die von ihm ertheilten Stunden, wohl aber hat in Fällen einer Beschäftigung des Candidaten über die gesetzmäßige Zahl von höchstens neunwöchentlichen Stunden der Director bei der Landesbehörde eine Remuneration zu beantragen.

§. 29.

Gebühren.

Für die Abhaltung der Prüfung hat jeder Candidat die Tare von zehn Gulden zu zahlen; die Verpflich-

tung zur Erlegung derselben ist unabhängig davon, ob der Candidat beim Examen besteht oder nicht.

Die Taxe wird beim Empfange der Zuschrift der Prüfungscommission, durch welche die Aufgaben zu den schriftlichen häuslichen Arbeiten mitgetheilt werden, vom Candidaten an die durch die Prüfungscommission bezeichnete Casse bezahlt.

§. 30.

Dieselbe Taxe ist für ein zweites Examen zu erlegen.

Geschäftsführung.

1. Sämmtliche Prüfungscommissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Unterrichtes.

2. Der Director jeder Prüfungscommission hat die Correspondenz mit dem Ministerium und den Candidaten zu führen, und die Acten der Prüfungscommission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3. Diese Acten sind:

- a) Allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Ministeriums, Erledigungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungscommission, und ähnliche;
- b) Personalacten.

Ueber jeden Candidaten, welcher dem Examen einer Prüfungscommission sich unterzieht, wird ein eigenes Actenstück angelegt, welches enthalten muß: das Gesuch des Candidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, den Lebenslauf desselben, die etwaigen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Candidaten zum Examen, die Zuschriften der Prüfungscommission an den Candidaten, die schriftlichen Arbeiten desselben, das Urtheil der Prüfungscommission über die schriftlichen Arbeiten und die Probelection, das

Protocoll über die mündliche Prüfung, das Protocoll über die Schlußberathung der Prüfungscommission, das demselben ertheilte Zeugniß.

4. Die Personalacten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichtsministerium zur Einsicht einzusenden.

B. Uebergangsbestimmungen.

Die in der voranstehenden Vorschrift über die Prüfung der Candidaten für das Lehramt an Realschulen ausgesprochenen Forderungen setzen zum großen Theile voraus, daß der Examinand bereits diejenige Bildung genossen habe, welche die Gymnasien, Realschulen, Universitäten und technischen Institute künftig zu geben bestimmt sind, und daß er bei seinen Studien die künftige Thätigkeit an einer Realschule nach der neuen Organisation im Auge gehabt habe.

Indem es daher unbillig gegen die Examinanden wäre und den Realschulen zunächst tüchtige Kräfte entziehen würde, wenn die neuen Vorschriften sogleich in ihrem ganzen Umfange ins Leben treten sollten, so werden für die nächste Zeit folgende provisorische Bestimmungen getroffen, deren Aufhebung das Ministerium des Unterrichtes seiner Zeit ausdrücklich kundgeben wird.

1. Von denjenigen Candidaten, welche ein Zeugniß über Absolvirung der obligaten Course der bestandenen philosophischen Studienabtheilung beibringen, oder welche vor dem Studienjahre 1853—54 zwei Jahre an einer technischen Anstalt studiert haben, ist ein Ausweis über anderweitige Studien an einer öffentlichen Anstalt nicht zu begehren, und von der Forderung eines dreijährigen Studiums an einer Hochschule oder technischen Anstalt ist überhaupt vor der Hand abzusehen. Candidaten, welche von dem Ministerium für Cultus und Unterricht oder mit dessen Bewilligung provisorisch als Lehrer an voll-

ständigen oder zur Vervollständigung bestimmten Realschulen angestellt worden sind, können jedenfalls zur Prüfung zugelassen werden.

2. Bis zum Beginne des Studienjahres 1854—55 können Candidaten, welche sich der Prüfung für zwei Fächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete unterziehen, und in beiden Fächern nur die für die Unterrealschule erforderliche Befähigung nachweisen, gleichwohl für anstellungsfähig erklärt werden, jedoch sind sie in solchem Falle verpflichtet, bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte durch eine neuerliche Prüfung zu erweisen, daß sie wenigstens in einem Fache ihre Bildung der Anforderung des Gesetzes gemäß vervollständiget haben.

3. Candidaten, welche die Prüfung aus einer Unterrichtssprache bestehen, jedoch der Anforderung hinsichtlich der Befähigung auch eine zweite Unterrichtssprache zu lehren, nicht entsprechen, sind als anstellungsfähig zu betrachten, in solange es an Lehramtscandidaten mangelt, welche den Anforderungen des Gesetzes vollkommen genügen. Dasselbe gilt von denjenigen Candidaten für das Lehrfach der deutschen Sprache, welche überhaupt nicht die Kenntniß einer zweiten Sprache besitzen.

4. Wer seine Befähigung, eine Sprache zu lehren, die nicht Unterrichtssprache ist, vorschriftsmäßig nachweisen zu können glaubt, ohne aber die Prüfung aus einer Unterrichtssprache bestehen zu können, ist gleichwohl zur Prüfung zuzulassen, kann jedoch bei gutem Erfolge nur für einen Nebenlehrer befähiget erklärt werden. Solche Candidaten sind auch ohne allen Ausweis über Studien an öffentlichen Anstalten zur Prüfung zuzulassen. Jedoch hat sich die Commission zu überzeugen, inwiefern sie in allen Beziehungen den Anforderungen, welche das Gesetz an wirkliche Candidaten des Lehramtes an Realschulen stellt, genügen oder nicht genügen, und sowohl

die negativen als die positiven Resultate in das Zeugniß aufzunehmen.

5. Bis zum Beginne des Studienjahres 1854/55 soll die Prüfung über die allgemeine Bildung der Candidaten nicht als entscheidend für ihre Befähigung zum Lehramte angesehen werden. Sie kann vielmehr, insofern der Candidat erklärt, gar keine Kenntnisse aus einem oder mehreren Fächern, welche nicht die Hauptfächer seines Studiums sind, zu besitzen, hinsichtlich dieser Fächer ganz unterbleiben. Jedoch ist diese Erklärung oder der ungenügende Ausfall der vorgenommenen Prüfung der allgemeinen Bildung in das Zeugniß so aufzunehmen, daß dasselbe ein möglichst vollständiges Bild von der Bildung des Candidaten gewähre.

6. Examinanden, welche bereits als Supplenten an Gymnasien, Lycealclassen, Realschulen oder technischen Lehranstalten beschäftigt waren, haben mit ihrer Meldung zur Prüfung zugleich ein Zeugniß des Directors der betreffenden Anstalt über die von ihnen bewiesene Lehrfähigkeit beizulegen.

Es steht der Prüfungscommission zu, nach Befund dieses Zeugnisses den Candidaten von der Ertheilung der Probelectionen zu dispensiren, in welchem Fall sie sich in dem Prüfungszeugnisse auf das Zeugniß des Directors zu berufen haben wird.

7. Bei dem Bedürfnisse unmittelbarer Vermehrung der Lehrkräfte an Realschulen kann für jetzt an die Stelle des Probejahres auch die Supplirung einer Lehrstelle treten, doch kann ein Antrag auf wirkliche Anstellung erst gemacht werden, wenn der Supplent über dieses erste ihm als Probezeit anzurechnende Jahr seiner Schulthätigkeit durch ein entsprechendes Zeugniß die genügende Lehrfähigkeit nachgewiesen hat.

8. Können die Probelectionen in der von dem Can-

didaten gewählten Unterrichtssprache nicht gehalten werden, weil sich an dem Orte der Prüfungscommission keine Schule befindet, an welcher dieselbe angewendet wird, so ist die an den Schulen dieses Ortes eingeführte Unterrichtssprache in Anwendung zu bringen; vermag der Candidat in keiner dieser Sprachen vorzutragen, so hat die Probelection zu unterbleiben.

Das Eine wie das Andere ist jedoch im Lehramtszeugnisse zu bemerken.

Thun m. p.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom
10. September 1870,

womit eine Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten kundgemacht wird.

(R.-G.-Bl. 3. 116).

Artikel I.

Lehrbefähigung.

Wer das Turnlehramt an einer Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt ausüben will, hat sich zur Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses einer Prüfung bei der hiezu bestellten Prüfungscommission zu unterziehen.

Artikel II.

Prüfungscommission.

Diese Commission wird vorerst nur in Wien errichtet. Der Unterrichtsminister ernennt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mehrere Fachexaminatoren als Mitglieder der Commission auf die Dauer von drei Jahren, nach deren Ablauf eine Neu- oder Wiederbestellung stattfindet.

Artikel III.

Prüfungsgesuche.

Prüfungswerber haben die Zulassung zur Prüfung bei der Commission schriftlich anzufuchen, und hiebei

1. ihren Lebenslauf und Bildungsgang darzulegen;
2. die Absolvirung einer Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt nachzuweisen;
3. anzugeben, in welcher Sprache sie unterrichten werden.

In rüchftswürdigen Fällen ertheilt der Unterrichtsminister nach Anhörung der Prüfungscommission die Nachsicht der im Absätze 2 enthaltenen Anforderung.

Der Vorsizende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Zurückgewiesenen Candidaten steht die Berufung an das Unterrichtsministerium offen.

Artikel IV.

Prüfung.

Die Prüfung hat den Zweck, festzustellen, ob der Prüfungscandidat die erforderliche intellectuelle Ausbildung, die nöthige Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnunterrichtes und eine rationelle Unterrichtsmethode besitzt.

Artikel V.

Prüfungseintheilung.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und praktische, erstere wieder in eine schriftliche und mündliche.

Bei der theoretischen Prüfung hat der Candidat zu erproben:

1. den erforderlichen Grad der allgemeinen Bildung;
2. die genaue Bekanntschaft mit dem Turnwesen
- u. z. allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung des Turnwesens, Bekanntschaft mit der Aufgabe des Turnunterrichtes, mit dem Zwecke und Ziele des Turnens; Kenntniß der neueren Systeme von Jahn-Eiselen und

Spieß, allgemeine Kenntniß der gymnastischen Literatur und genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur, Kenntniß der technischen Einrichtung der Übungsgeräthe, so wie der Anlage von Turnplätzen;

3. Kenntniß des menschlichen Körpers in anatomischer und physiologischer Beziehung, und zwar insbesondere:

- a) Kenntniß des Knochengeriistes als Grundlage des Bewegungsapparates, der Schädelknochen, Knochenverbindungen überhaupt und der Gelenke insbesondere;
- b) Kenntniß des Muskelsystems, der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppierung nach den Gliedmassen und deren Bewegungen;
- c) Kenntniß der Athmungs- und Verdauungsorgane im Allgemeinen, der wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungsproceß, über das Blutgefäß- und Nervensystem;
- d) Kenntniß der Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betriebe des Turnens in Betracht kommt, insbesondere zum Behufe der ersten notwendigen Hilfeleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen.

Artikel VI.

Schriftliche Prüfung.

Bei der schriftlichen Prüfung (Clausurarbeit) hat der Candidat unter Aufsicht eines von der Prüfungscommission bestellten Organes einen Aufsatz auszuarbeiten. Die Auswahl des Themas aus den für die theoretische Prüfung vorgeschriebenen Kenntnissen bleibt der Prüfungscommission vorbehalten.

Bei Beurtheilung der schriftlichen Prüfungsarbeit ist nicht bloß auf Klarheit in Gedanken und in der Darstellung, sondern auch auf stylistische Correctheit und Gewandtheit zu sehen.

Artikel VII.

Mündliche Prüfung.

Erst wenn die Clausurarbeit von der Prüfungscommission als ausreichend befunden wurde, kann der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Artikel VIII.

Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung wird von einem Commissionsmitgliede in einer Turnanstalt vorgenommen.

Bei derselben hat der Candidat rationelle Unterrichts methode, dann Fertigkeit im Frei- und Geräthturnen darzuthun.

Will der Candidat auch die Qualification für Lehrerinnen-Bildungsanstalten erlangen, so hat er noch überdies seine Bekanntschaft mit den Grundsätzen und den Eigenthümlichkeiten des Mädchenturnens nachzuweisen.

Artikel IX.

Prüfungszugniß.

Nach Beendigung sämtlicher Prüfungsacte wird von der Commission Beschluß gefaßt, und in einem eigenen Protocolle festgestellt, mit welchem Erfolge der Candidat die Prüfung bestanden habe.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so ist demselben ein vom Vorsitzenden und den Examinatoren zu unterfertigendes Zeugniß auszustellen, in demselben das Nationale des Candidaten (Namen, Geburtsort, Schulbildung), dann das Ergebnis der einzelnen Prüfungsacte genau zu verzeichnen, und am Schluß bestimmt auszusprechen, ob derselbe mit Rücksicht auf seine Leistungen zur Ertheilung des Turnunterrichtes „befähigt“, oder „in ausgezeichnete Weise befähigt“ ist.

Die allfällige Qualification des Candidaten für den Mädchen-Turnunterricht ist im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Artikel X.

Reprobation.

Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von ihrer Zurückweisung und von der Frist, binnen welcher sie die Prüfung wiederholen dürfen, schriftlich verständigt. Die Fristbestimmung steht der Commission zu.

Artikel XI.

Prüfungswiederholung.

Die Commission kann zurückgewiesenen Candidaten nur einmal eine Wiederholung der Prüfung bewilligen.

Die Bewilligung einer weiteren Wiederholung derselben bleibt dem Unterrichtsminister vorbehalten.

Artikel XII.

Taxen.

Vor Abhaltung der Prüfung hat der Candidat eine Taxe von 10 fl. an die niederösterreichische Landeshauptcasse abzuführen.

Diese Taxe muß bei einer Wiederholung neuerlich entrichtet werden.

Artikel XIII.

Vorstehende Behörde.

Die Prüfungscommission untersteht dem Unterrichtsminister unmittelbar.

Artikel XIV.

Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende, respective dessen Stellvertreter, ist mit der gesammten Geschäftsführung und mit der Leitung der Prüfungsverhandlungen betraut.

Nach Ablauf eines jeden Jahres erstattet der Vorsitzende über das Ergebnis der Prüfungen unter Vorlage der Protocolle an den Unterrichtsminister Bericht, in welchem die Leistungen der einzelnen Commissionsmitglieder

hinsichtlich ihrer Betheiligung an den Prüfungsacten genau anzugeben sind.

Artikel XV.

Remunerationen.

Die Commissionsmitglieder erhalten für ihre Thätigkeit bei den Lehramtsprüfungen angemessene Remunerationen.

Artikel XVI.

Beginn der Wirksamkeit.

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginne des Schuljahres 1870/71 in Wirksamkeit.

Artikel XVII.

Prüfungsnachricht.

Turnlehrer, welche wenigstens fünf Jahre mit Erfolg selbstständig praktischen Turnunterricht erteilt und dabei Proben ihrer besonderen Befähigung zum Turnunterrichte abgelegt haben, können vom Unterrichtsminister nach Anhörung der Prüfungscommission von der Befähigungsprüfung ganz oder theilweise befreit werden.

Artikel XVIII.

Uebergangsbestimmungen, Dispensen.

Bis Beginn des Schuljahres 1872/73 bleibt es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände die Anforderungen für die theoretische Prüfung ausnahmsweise zu ermäßigen, diese Ermäßigung muß jedoch im Prüfungszeugnisse angemerkt werden.

Unter gleichen Verhältnissen kann sich der Vorsetzende bis zu dem genannten Zeitpuncte, behufs Zulassung eines Candidaten zur Prüfung, auch mit der Nachweisung jenes Bildungsgrades begnügen, welcher an einem Unter-, einem Realgymnasium oder einer Unterrealschule erworben werden kann.

I n h a l t.

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
I.	Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 „grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche“	3—6
	Reichsgesetz vom 25. Mai 1868, „Regelung der interconfessionellen Verhältnisse“	6—12
	Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, „Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen“	13—35
	Nachschlag-Register zu diesem Gesetze	36—41
	Ministerialverordnung vom 15. November 1869, „Bestimmungen für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen“	42—52
	Ministerialverordnung vom 23. November 1869, „Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für Volksschulen“	52—53
	Ministerialverordnung vom 6. April 1870, „Fortbildungscurse der Volksschullehrer“	53—55
	Ministerialverordnung vom 18. Mai 1869 „Instruction für die prov. Bezirksschulinspektoren“	55—59
	Ministerialverordnung vom 11. Juli 1869 „Instruction für die k. k. Landeschulinspektoren“	59—66
	Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869, „Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes“	66—86
	Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869, „Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen“	88—103
	Ministerialverordnung vom 8. April 1870, „Diätenclassen des Lehrpersonals an Lehrerbildungsanstalten“	103
	Landesgesetz vom 28. Februar 1870, „Errichtung, Besuch und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen“	103—115

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
	Nachschlag-Register hiezu	116—119
	Landesgesetz vom 28. Februar 1870, „Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen“	119—135
	Nachschlag-Register hiezu	135—139
	Landesgesetz vom 28. Februar 1870 „über die Schulaufsicht“	140—156
	Nachschlag-Register hiezu	157—163
	Verzeichniß über den Wirkungskreis der einzelnen zur Ausführung der Schulgesetze berufenen Organe	164—178
	Reichsgesetz vom 26. März 1869, Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulrätthen	178—180
	Erlaß der k. k. schles. Landesregierung vom 16. Februar 1870, „Schulinventar“	181—184
	Verordnungen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht:	
	a) vom 25. Februar 1869, „Förderung des Unterrichts im Seidenbaue“	184
	b) vom 28. Juni 1869, „Abhaltung der Religionsprüfungen“	184
	c) vom 29. Juni 1869, „Ueberwachung der Uebungsschulen“	185
	d) vom 3. December 1869, „Aufhebung des Probetrienniums für Lehrer“	185
	e) vom 3. Jänner 1869, „Religionsunterricht betreffend“	185
	f) vom 16. December 1869, „Besondere Ehrentitel für Lehrer“	185
	g) vom 2. Jänner 1870, „Handausgaben der Gesetze und Verordnungen über Schulwesen“	185
	h) vom 24. December 1869 „Personalstandes-Ausweise über Lehrer“	186
	i) vom 10. Jänner 1870, „Oeffentlichkeit der Sitzungen der Bezirksschulrätthe“	186

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
II	k) vom 18. Februar 1870, „Jahresprüfungen an Volksschulen“	186
	l) vom 14. März 1870, „Aufnahmsprüfung in die Mittelschule“	186
	Verzeichniß der selbstständigen Volksschullehrer in Schlesien	187—199
	Schul- und Unterrichtsordnung für Volksschulen. Minist.-B. v. 20. August 1870	199—229
	Landesgesetz vom 15. Februar 1870, „die Realschulen betreffend“	230—239
	Nachschlag-Register hiezu	240—242
	Ministerialverordnung vom 14. März 1870, „Aufnahmsprüfungen für Mittelschulen“	242—243
	Reichsgesetz vom 9. April 1870, „Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen“	243—246
	2. Ministerialverordnungen vom 19. April 1870, zur Durchführung dieses Gesetzes	246—247 250—252
	Reichsgesetz vom 9. April 1870, „Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten“	248—249
	Ministerialverordnung vom 8. August 1869, „Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen“	253—255
	Ministerialverordnungen über Realschulen:	
	a) vom 27. Mai 1869, „Maturitätsprüfungen an Oberrealschulen“	256
	b) vom 26. Mai 1868, „Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtsandidaten“	256
	c) vom 7. März 1869, „Beurlaubung der Lehramtsandidaten zur Ablegung der Prüfung“	257
d) vom 8. März 1869, „Maturitätszeugnisse fremder Anstalten“	257	
e) vom 25. Jänner 1870, „Lehrbücher-Zulässigkeitserklärung“	257	
f) vom 6. Februar 1870, „Taxe für Maturitätsprüfungen“	257	

Abschnitt	Benennung des Gegenstandes	Seite
	g) vom 23. Februar und 19. März 1870, „Studienzeugnisse an Mittelschulen“	257
	h) vom 5. April 1870, „Gottesdienstliche Übungen an Mittelschulen“	258
	Ministerialverordnung vom 24. April 1853, „über die Prüfung der Lehramts candidati- ten an vollständigen Realschulen und Erprobung der Lehrfähigkeit“	258—287
	Minist.=Erlaß vom 10. September 1870 „Lehr- amt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten“	288—292

Anhang.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. October
1870,

womit mehrere Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfungen
der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen ab-
geändert werden.

(R.=G.=Bl. 3. 122.)

Die §§. 2, 3, 5, 17, 18 und 21 der Ministerial-
verordnung vom 24. April 1853, R.=G.=Bl. Nr. 76,
werden in Folge Allerhöchster Ermächtigung in nachstehen-
der Weise abgeändert:

§. 2.

1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der
Candidat sein Gesuch an die Direction derjenigen
Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prü-
fung zu bestehen beabsichtigt. Er hat seinem Gesuche bei-
zuliegen:

- a) das Zeugniß über die an einem Gymna-
sium mit gutem Erfolge bestandene Ma-
turitätsprüfung für den Fall, als die
Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähi-
gung aus dem Gebiete der „Sprachen“
oder der „Geschichte“ abgelegt werden
will;
- b) den Nachweis, daß er drei Jahre mit Studien an
einer Universität oder einer technischen Hoch-
schule als ordentlicher Hörer zugebracht habe, und
daß

- c) während dieses Trienniums bezüglich seines sittlichen Verhaltens nichts Widriges vorgekommen sei;
- d) falls seit den absolvirten Studien mehr als ein Jahr verlossen, hat der Candidat über sein Benehmen während dieser Zeit das Zeugniß einer öffentlichen Behörde beizubringen;
- e) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich anzugeben hat, für welche Gegenstände und in welcher Unterrichtssprache er sich zum Lehramte befähigt glaubt.

2. Wenn eines dieser Zeugnisse nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungscommission beanstandet wird, jedoch der Beweis einer erspriesslichen Wirksamkeit im Lehramte oder andere Umstände vorliegen, welche zu der Annahme berechtigen, daß der Candidat eine gründliche und geregelte Bildung erhalten habe, so hat die Prüfungscommission die Entscheidung des Unterrichtsministers über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

§. 3.

Um überhaupt die Anstellungsfähigkeit an Realschulen zu erreichen, muß der Candidat:

1. durch das Examen gründliche Kenntniß in den Fächern, für deren Unterricht er sich zunächst befähigen will, beweisen und

2. eine befriedigende Kenntniß der Unterrichtssprache bekunden.

Das Ergebniß der Prüfung in beiden Beziehungen ist dafür maßgebend, ob der Candidat zur Ertheilung des Unterrichtes in der ganzen Realschule oder nur in der Unterrealschule befähigt ist. Die Commission hat hierüber, insoferne nicht in dieser Vorschrift bestimmte Regeln ent-

halten sind, nach ihrem Ermessen zu urtheilen, und ihr Urtheil immer in dem Zeugnisse mit Genauigkeit und Bestimmtheit auszusprechen.

§. 5.

Wer sich für die Unterrichtssprache an der Oberrealschule befähigen will, hat sich gleichzeitig der Lehramtsprüfung wenigstens für die Unterrealschule zu unterziehen, entweder

- a) aus einer zweiten Landessprache oder aus der französischen oder englischen Sprache, wodurch er jedoch nur die Befähigung zur Anstellung an einer Realschule erlangt, an welcher die bezügliche zweite Sprache gelehrt wird, oder
- b) aus der Geographie und Geschichte, oder
- c) aus der Physik, oder
- d) aus der Naturgeschichte, oder
- e) aus der Mathematik.

Die Befähigung zum Unterrichte in der Geographie kann auch in Verbindung mit jener für die Physik oder Naturgeschichte erlangt werden. Hingegen ist die Lehrbefähigung für Geschichte auch künftighin von dem Erwerbe der Lehrbefähigung für Geographie abhängig.

Die Befähigung für Geographie und Geschichte allein genügt nur dann, wenn sie sich auf die Oberrealschule erstreckt und nur zur Anstellung an einer solchen. Ist sie auf die Unterrealschule beschränkt, so muß damit die Befähigung für die Unterrichtssprache verbunden sein.

Wer die Befähigung nur aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete erlangen will, muß dieselbe aus wenigstens zweien der im §. 4 angeführten Fächer (a bis f), und zwar mindestens aus einem für die Oberrealschule erweisen.

§. 17.

In Beziehung auf die befriedigende Kenntniß der Unterrichtssprache hat jeder Candidat Correctheit und Gewandtheit im Gebrauche derselben, sowie Verständniß ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze nachzuweisen.

§. 18.

Sind in der Meldung die im §. 2 bezeichneten Bedingungen erfüllt, so bestimmt die Prüfungscommission die Examenarbeiten, und zwar:

1. Erhält der Examinand zwei oder drei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung;

- a) für die eine derselben ist ein Thema allgemeinen, namentlich didaktischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, dessen Bearbeitung dem Candidaten Gelegenheit bietet, nachzuweisen, daß er das Verhältniß seines Faches zur Aufgabe aller Bildung richtig aufgefaßt und über seine Behandlung im Schulunterrichte mit Erfolg nachgedacht hat.

Der Vorstand der Prüfungscommission bestimmt von Fall zu Fall, welcher Fach-Examinator die pädagogisch-didaktische Aufgabe zu stellen hat.

- b) Die weiteren Fragen müssen nothwendig aus dem Kreise der speciellen Studien des Examinanden, und zwar so gewählt werden, daß derselbe darin hinlänglich Gelegenheit findet, den Umfang und die Gründlichkeit seiner Studien zu zeigen;
- c) zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von drei bis vier Monaten bewilligt. Bei Einlieferung der Arbeiten hat

- derselbe zugleich gewissenhaft anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benützt hat;
- d) wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer oder aller schriftlichen Arbeiten gelten zu lassen und demgemäß zu beurtheilen oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

§. 21.

III. Die mündliche Prüfung

- a) erstreckt sich auf die von dem Examinanden gewählten Gegenstände und die in §. 17 angegebene Kenntniß der Unterrichtssprache; sie hat in denjenigen Gegenständen, in welchen der Examinand bereits schriftlich gearbeitet, das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu vervollständigen und zu sichern;
- b) es steht der Prüfungscommission zu, mehr als einen Examinanden zu derselben Zeit die mündliche Prüfung abhalten zu lassen, auch wenn diese nicht denselben Gegenstand des Realschulunterrichtes zu ihrem Hauptstudium gemacht haben; doch dürfen nicht mehr als drei Candidaten zugleich mündlich geprüft werden.

Für die Clausurarbeiten fällt die letzte Beschränkung weg.

- c) Bei dem mündlichen Examen muß der Director der Prüfungscommission ununterbrochen, und außer ihm müssen wenigstens zwei andere Mitglieder der Commission zugegen sein.

Ueber die gesammte mündliche Prüfung ist ein Protocoll zu führen und zwar, wenn mehrere zugleich geprüft werden, über jeden der Examinanden ein gesondertes.

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. October 1870,

betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des
Freihandzeichnens an Mittelschulen.

(R.-G.-Bl., 3. 129)

Prüfungscommission.

§. 1. Die Lehrbefähigung für das Freihandzeichnen an Mittelschulen wird durch eine Prüfung dargethan, zu deren Vornahme die wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-Commissionen in Wien und Prag berufen sind.

Denselben werden nach Bedarf als Examinatoren Mitglieder beigegeben, die der Unterrichtsminister auf die gleiche Zeitdauer wie die anderen Mitglieder der Commission ernennt.

Die Examinatoren für dieses Lehrfach bilden eine selbstständige Abtheilung der Prüfungs-Commission für das Realschullehramt unter dem Vorsitze des Directors der letzteren.

Dieselben haben, wenn sie nicht auch zugleich als Mitglieder einer anderen Abtheilung dieser Commission fungiren, nur den Sitzungen, in welchen die Angelegenheiten der Prüfungen für das Freihandzeichnen verhandelt werden, beizuwohnen.

Meldung zur Prüfung.

§. 2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungs-Commission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. Er hat seinem Gesuche beizulegen;

- a. Die schriftliche Darstellung seines Lebenslaufes (curriculum vitae) mit Angabe des Ganges seiner Bildung und seiner speciellen Studien und mit Bezeichnung der Unterrichtssprache, deren er sich beim Unterrichte bedienen will;
- b. das Zeugniß darüber, daß er das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absol-
virt hat;
- c. ein Zeugniß über die Zurücklegung eines mindestens dreijährigen Studiencurses an einer Kunstschule;
- d. Arbeiten aus seinem Fachgebiete in einem solchen Umfange, daß sich daraus ein sicheres Urtheil über seine Fachbildung ableiten läßt.

Von dem Nachweise vorstehender Anforderungen kann nur der Unterrichtsminister nach Anhörung der Prüfungs-Commission dispensiren.

Gegenstand der Prüfung und Maß der Anforderungen.

§. 3. In Bezug auf die allgemeinen Studien wird von dem Candidaten gefordert:

- a. Genügende Kenntniß der Unterrichtssprache so wie Correctheit und Gewandtheit im Gebrauche derselben;
- b. didaktisch-pädagogische Bildung in jenem Umfange, welcher die richtige Behandlung des Zeichenunterrichtes in der Schule sicherstellt;
- c. Kenntniß der allgemeinen und Culturgeschichte so wie insbesondere Bekanntschaft mit der Stillehre;
- d. Bekanntschaft mit der Anatomie des menschlichen Körpers, soweit sie zum Zeichnen der menschlichen Figur erforderlich ist;
- e. Kenntniß der wichtigsten Lehren der darstellenden Geometrie, insofern sie sich auf empirischem Wege durch Anschauung erläutern lassen; mit besonderer Anwendung auf Schattenconstructions sowie maleri-

sche Perspective und mit Rücksicht auf den Unterricht in der geometrischen Anschauungslehre.

§. 4. Die Anforderungen an die Fachbildung des Candidaten sind: Verständniß und Fähigkeit im Zeichnen des Ornamentes und der menschlichen Gestalt, Beherrschung und richtige Handhabung jedes Zeichnungsmaterials.

Der Candidat muß seine Fachbildung erproben:

- a. Durch die Zeichnung eines Flach- oder plastischen Ornamentes von eigener Erfindung in dem ihm bezeichneten Style;
- b. durch eine durchgebildete Zeichnung nach einer antiken Statue und nach dem lebenden Modelle.

Will der Candidat seine Approbation auch auf die Ertheilung des Unterrichtes im Modelliren ausdehnen, so hat er die künstlerische Befähigung zur Darstellung des Ornamentes und der menschlichen Gestalt in Thon und Wachs nachzuweisen.

§. 5. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung findet nur für Oberrealschulen, nicht aber für eine mindere Unterrichtsstufe statt.

Form der Prüfung.

§. 6. Jede Prüfung umfaßt drei Abtheilungen und zwar die Hausarbeiten, die Clausurarbeiten und die mündliche Prüfung.

I. Die Hausarbeiten.

Sind die im §. 2 gestellten Bedingungen erfüllt, so erhält der Examinand eine schriftliche Aufgabe zur häuslichen Bearbeitung, für welche ein Thema didactischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen ist (§. 3, lit. b).

Eine Aufgabe aus dem Fachgebiete des Candidaten ist nur dann zu stellen, wenn die von ihm vorgelegten Arbeiten (§. 2, lit. d) nicht ein sicheres Urtheil über seine Fachbildung gewähren.

II. Die Clausurarbeiten.

Wenn die häuslichen Arbeiten keinen Anlaß zur Zurückweisung des Candidaten gegeben haben, so erhält derselbe die Vorladung zur Clausurarbeit.

Jeder Candidat hat zwei Clausurarbeiten auszuführen, wovon sich die eine auf das geometrische, die andere auf das Freihandzeichnen erstreckt.

Wenn der Candidat auch die Prüfung aus dem Modelliren abzulegen beabsichtigt, so hat er eine dritte Clausurarbeit aus dem Gebiete dieses Kunstzweiges anzufertigen.

Die Clausurarbeiten hat der Candidat nach den Weisungen des Directors der Prüfungs-Commission anzufertigen.

Behufs der Beistellung der zur Abhaltung der Clausurarbeiten aus dem Freihandzeichnen, beziehungsweise aus dem Modelliren erforderlichen Unterrichtsbeihilfe und behufs der Zuweisung eines hierzu geeigneten Locales hat sich die Direction der Prüfungs-Commission mit dem Vorstande einer Kunstschule des Ortes, wo der Candidat die Prüfung ablegt, in das Einvernehmen zu setzen.

III. Die mündliche Prüfung.

Der Candidat wird nur dann zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er die Clausurarbeiten entsprechend angefertigt hat. Dieselbe hat sich auf die im §. 3 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken.

Geschäftsordnung.

§. 7. Bezüglich der Leitung der Prüfungs-Commission, der Haus- und Clausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und der Beurtheilung der einzelnen Leistungen des Candidaten, dann der Entscheidung über den Gesamterfolg der Prüfung bezüglich der Führung der

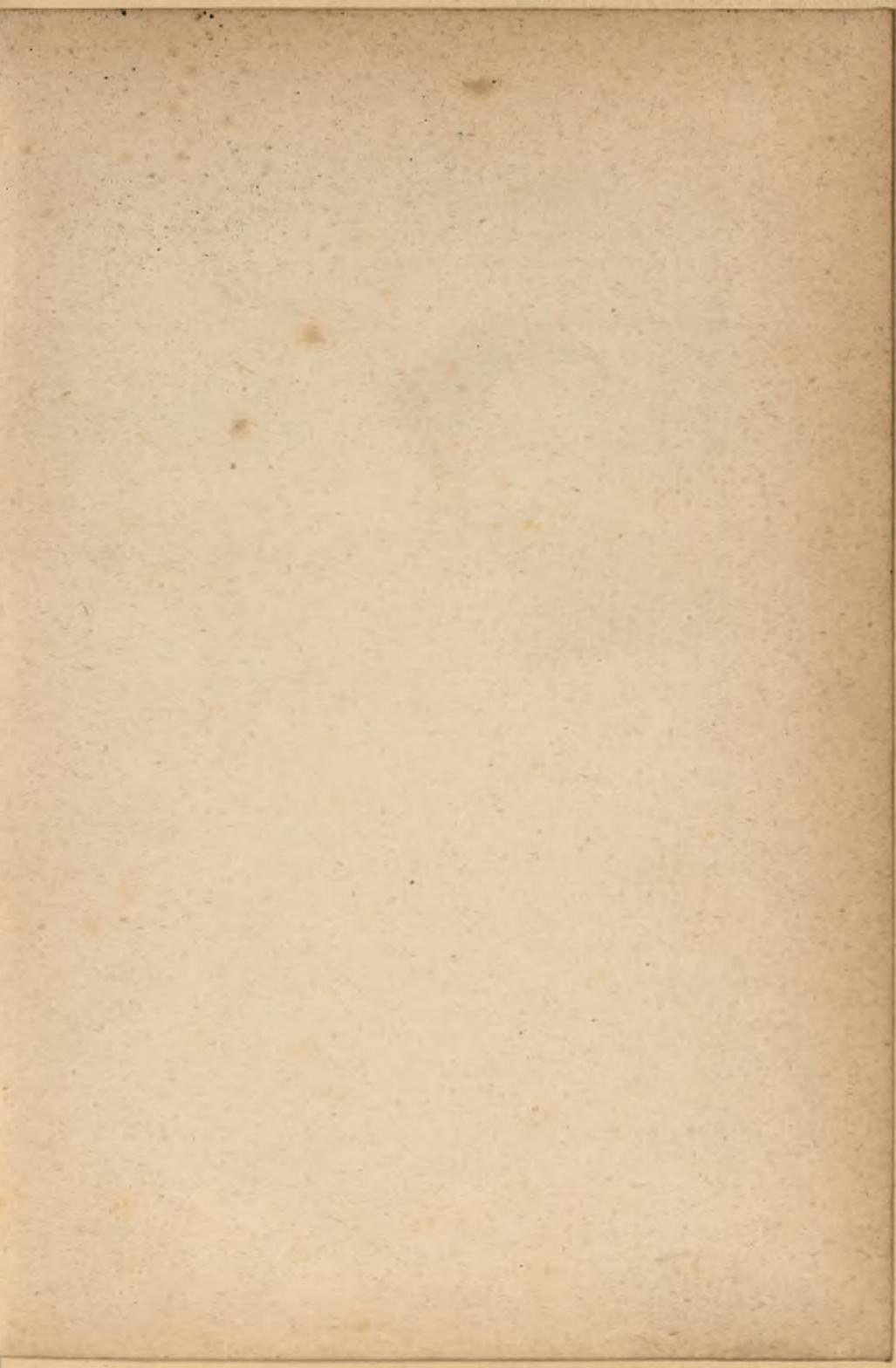
Protocolle und der Ausstellung der Zeugnisse, sowie bezüglich des Erlages der Prüfungstaren, endlich in Betreff des Probejahres haben die für die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

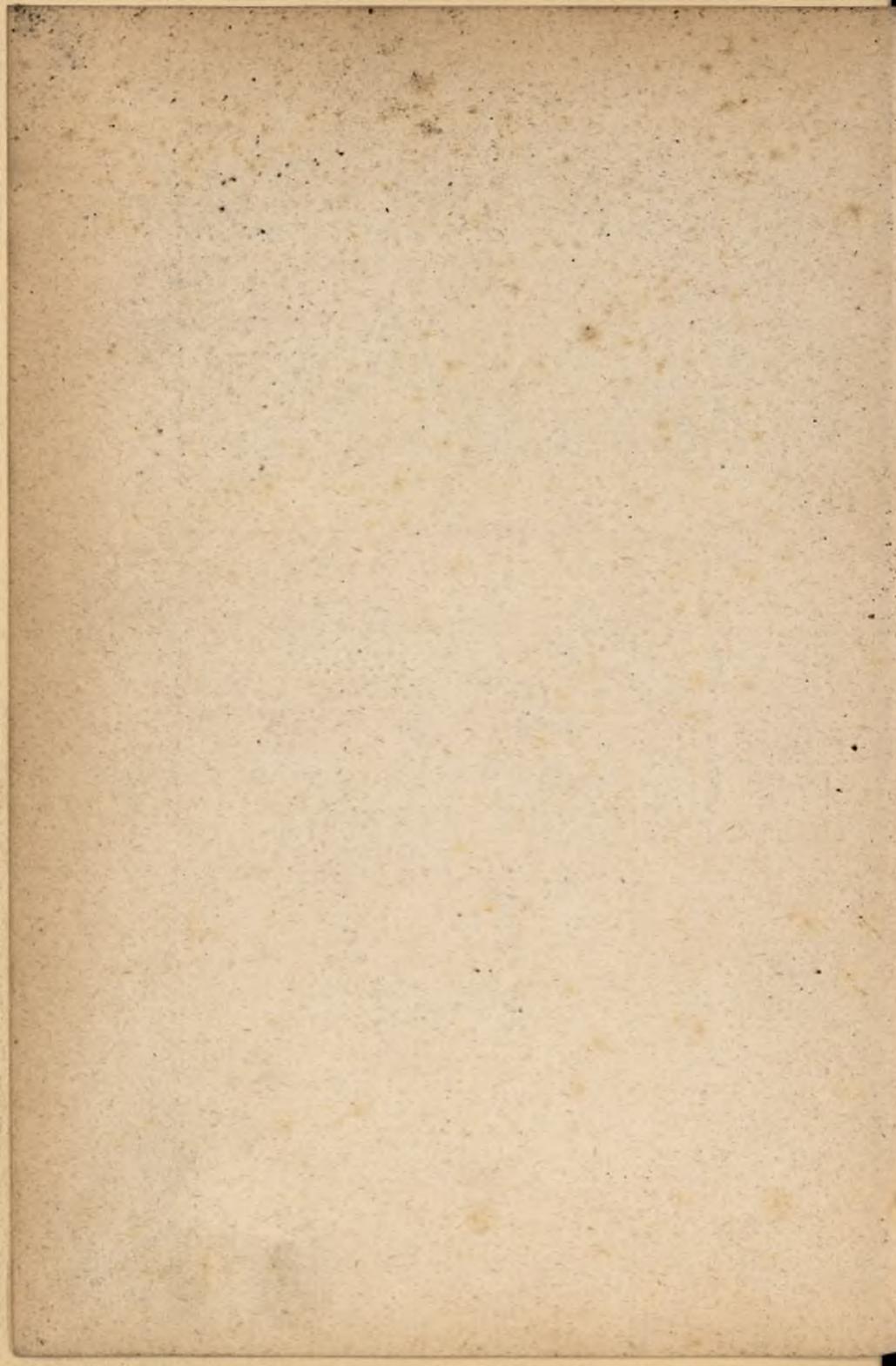
Uebergangsbestimmung.

§. 8. Jene Candidaten, welchen die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Freihandzeichnen an Oberrealschulen bereits nach der bisherigen Uebung zuerkannt ist, haben, wenn sie die lehramtliche Approbation nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift zu erlangen wünschen, sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich jedoch auf die im §. 3 bezeichneten Gegenstände zu beschränken.

Stremayr m. p.







645

10

1/92

9H 11054 I